

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren-Energien im Strombereich

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel gesetzt, dass Erneuerbare Energien bis Mitte des Jahrhunderts rund die Hälfte des Energieverbrauchs decken. Weiterhin ist die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt verpflichtet. Auch der Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum Erneuerbare-Energien-Gesetz hat trotz der unverkennbaren Erfolge an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf deutlich gemacht.

B. Lösung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und die Politikziele der Bundesregierung angepasst. Gleichzeitig werden sinnvolle Detailänderungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es ist nicht auszuschließen, dass es infolge der Neuregelung zu geringfügig höheren Haushaltsausgaben für den Strombezug von Bund, Ländern und Kommunen kommt.

2. Vollzugsaufwand

Für den Bundeshaushalt können geringfügige Kosten insbesondere durch die Einrichtung der Clearingstelle und den Erfahrungsbericht entstehen. Hinzu kommt Vollzugsaufwand, der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle infolge der Besonderen Ausgleichsregelung entsteht. Sich aufgrund des Gesetzentwurfs ergebende zusätzliche Kosten (einschließlich Personalmehrkosten) werden von den zuständigen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Derzeit muss noch mit etwas zunehmenden Kosten für die Stromverbraucher infolge der Vergütungen nach dem EEG gerechnet werden (auf die Bedeutung der Berücksichtigung der unterschiedlichen externen Kosten in der Stromversorgung wird in der Begründung eingegangen). Aufgrund der Neufassung der Besonderen Ausgleichsregelung steigt der Anteil des Stroms, der infolge der notwendigen Entlastung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die im internationalen Wettbewerb stehen, im Ergebnis von den anderen Letztverbrauchern abgenommen werden muss. Die Kosten, die infolge dieser Regelungen für die anderen Letztverbraucher entstehen, erhöhen sich dadurch um maximal 10 Prozent.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren-Energien im Strombereich¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schonen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist ferner, dazu beizutragen, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 auf mindestens 12,5 Prozent und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt

1. den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Geltungsbereich des Gesetzes) an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität,
2. die vorrangige Abnahme, Übertragung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber und
3. den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Anlagen, die zu über 25 Prozent der Bundesrepublik Deutschland oder einem Land gehören und die bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. EG Nr. L 283 S. 33), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte vom 16. April 2003 (ABl. EU Nr. L 236 S. 586).

aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biogas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Gasnetz eingespeistem Biogas entspricht.

(2) Anlage ist jede selbständige technische Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, die im Geltungsbereich des Gesetzes errichtet und mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind, gelten als eine Anlage, soweit sich nicht aus den §§ 6 bis 12 etwas anderes ergibt; nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind insbesondere Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen.

(3) Anlagenbetreiber ist, wer unbeschadet des Eigentums die Anlage zum Zwecke der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt.

(4) Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft oder nach ihrer Erneuerung, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten einer Neuerstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen betragen.

(5) Leistung einer Anlage ist die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ungeachtet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen ohne zeitliche Einschränkung am Verknüpfungspunkt mit dem Netz technisch erbringen kann. Bei der Feststellung der für die Vergütungshöhe maßgebenden Leistung bleibt die nur zur Reserve oder nur zur Erhöhung der Regelfähigkeit kurzzeitig genutzte Leistung unberücksichtigt.

(6) Netz ist die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung.

(7) Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität. Übertragungsnetzbetreiber sind die regelverantwortlichen Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu nachgeordneten Netzen dienen.

§ 4

Abnahme- und Übertragungspflicht

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas unverzüglich an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas vorrangig abzunehmen und zu übertragen. Unbeschadet des § 12 Abs. 1 können Anlagenbetreiber und Netzbetreiber vertraglich vereinbaren, vom Abnahmevorrang abzuweichen, wenn dies der besseren Integration der Anlage in das Netz dient.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms unbeschadet des Vorrangs nach Absatz 1 Satz 1 erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird; in diesem Fall ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewilligen zum unverzüglichen Ausbau verpflichtet. Wenn die Anlage einer Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, besteht die Verpflichtung zum Ausbau nach Satz 2 nur, wenn der Anlagenbetreiber eine Genehmigung, eine Teilgenehmigung oder einen Vorbescheid vorlegt. Die Pflicht zum Ausbau erstreckt sich auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.

(3) Soweit es für die Planung des Netzbetreibers oder des Einspeisewilligen sowie für die Feststellung der Eignung des Netzes erforderlich ist, sind auf Antrag die für eine nachprüfbare Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten und Anlagendaten innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

(4) Die Verpflichtung zur vorrangigen Abnahme und Übertragung nach Absatz 1 Satz 1 besteht auch dann, wenn die Anlage an das Netz des Anlagenbetreibers oder eines Dritten, der nicht Netzbetreiber im Sinne von § 3 Abs. 7 ist, angeschlossen und der Strom mittels Durchleitung durch dieses Netz in ein Netz nach § 3 Abs. 6 angeboten wird.

(5) Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist zur vorrangigen Abnahme und Übertragung der von dem Netzbetreiber nach Absatz 1 oder 4 aufgenommenen Energiemenge verpflichtet. Wird im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben, so trifft die Pflicht zur Abnahme und Übertragung nach Satz 1 den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber. Satz 1 gilt für sonstige Netzbetreiber entsprechend.

§ 5

Vergütungspflicht

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Strom, der in Anlagen gewonnen wird, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen und den sie nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 4 abgenommen haben, nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 zu vergüten. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht bei Anlagen mit einer Leistung ab 500 Kilowatt nur, soweit eine registrierende Leistungsmessung erfolgt.

(2) Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist zur Vergütung der von dem Netzbetreiber nach § 4 Abs. 5 abgenommenen und von diesem nach Absatz 1 vergüteten Energiemenge entsprechend den §§ 6 bis 12 verpflichtet. § 4 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Vergütung für Strom aus Wasserkraft

(1) Für Strom aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt mindestens 7,67 Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Leistung von 5 Megawatt mindestens 6,65 Cent pro Kilowattstunde.

Satz 1 findet auf Laufwasserkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 500 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 2005 genehmigt worden sind, nur Anwendung, wenn sie im räumlichen Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Staustufe oder Wehranlage errichtet worden sind und dadurch nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist.

(2) Strom aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung ab 5 Megawatt bis einschließlich 150 Megawatt wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes nur vergütet, wenn

1. die Anlage zwischen dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und dem 31. Dezember 2012 erneuert worden ist,
2. die Erneuerung zu einer Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15 Prozent geführt hat sowie
3. nach der Erneuerung nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert ist. Als Erneuerung im Sinn von Satz 1 gilt auch die erstmalige Inbetriebnahme einer Anlage im räumlichen Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Staustufe oder Wehranlage.

Vergütet wird nur die zusätzliche Strommenge, die der Erneuerung zuzurechnen ist.

Die Vergütung beträgt

1. bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 500 Kilowatt mindestens 7,67 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 10 Megawatt mindestens 6,65 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 20 Megawatt mindestens 6,10 Cent pro Kilowattstunde,
4. bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 50 Megawatt mindestens 4,56 Cent pro Kilowattstunde und
5. ab einer Leistungserhöhung von 50 Megawatt mindestens 3,70 Cent pro Kilowattstunde.

Wenn die Anlage vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, wird der diesem Leistungsanteil entsprechende Strom zusätzlich nach Absatz 1 vergütet.

(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 sowie nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 hat der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen. Die Nachweise hat der Anlagenbetreiber auf Verlangen den nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften im Rahmen von § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinen sowie den gemäß § 3 des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigten Stellen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 und 2 werden beginnend mit dem 1. Januar 2005 jährlich jeweils für nach

diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils ein Prozent des für die im Vorjahr neu in Betrieb genommenen Anlagen maßgeblichen Wertes gesenkt und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Strom, der durch Speicherkraftwerke gewonnen wird.

§ 7

Vergütung für Strom aus Deponiegas, Klärgas und Grubengas

(1) Für Strom aus Deponiegas-, Klärgas- und Grubengasanlagen beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt mindestens 7,67 Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Leistung von 5 Megawatt mindestens 6,65 Cent pro Kilowattstunde.

Für Strom aus Grubengasanlagen mit einer Leistung ab 5 Megawatt beträgt die Vergütung 6,65 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 erhöhen sich um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Strom mittels Brennstoffzellen gewonnen wird.

(3) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2005 jährlich jeweils für nach diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils zwei Prozent des für die im Vorjahr neu in Betrieb genommenen Anlagen maßgeblichen Wertes gesenkt und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

§ 8

Vergütung für Strom aus Biomasse

(1) Für Strom aus Biomasse im Sinne der nach Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung, der in Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 20 Megawatt gewonnen wird, beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Leistung von 150 Kilowatt mindestens 11,5 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt mindestens 9,9 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Leistung von 5 Megawatt mindestens 8,9 Cent pro Kilowattstunde und
4. ab einer Leistung von 5 Megawatt mindestens 8,4 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erhöhen sich um jeweils 2,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn

1. der Strom ausschließlich
 - a) aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden,
 - b) aus Gülle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommis-

sion vom 12. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 117 S.1), oder

- c) aus beiden Stoffgruppen gewonnen wird,
2. die Biomasseanlage ausschließlich für den Betrieb mit Stoffen nach Nummer 1 genehmigt ist, oder, soweit eine solche Genehmigung nicht vorliegt, der Anlagenbetreiber durch ein Einsatzstoff-Tagebuch mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden und
3. auf dem selben Betriebsgelände keine Biomasseanlagen betrieben werden, in denen Strom aus sonstigen Stoffen gewonnen wird.

Satz 1 gilt nicht für Strom aus Biogas, soweit er in Anlagen nach Absatz 1 Nr. 3 erzeugt wird. Die Verpflichtung zur erhöhten Mindestvergütung nach Satz 1 besteht ab dem Zeitpunkt, von dem an die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. Sobald die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr erfüllt sind, entfällt der Anspruch auf erhöhte Vergütung endgültig.

(3) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erhöhen sich um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Biomasse durch thermochemische Vergasung oder Trockenfermentation umgewandelt oder der Strom mittels Brennstoffzellen, Gasturbinen, Dampfmaschinen, Organic-Rankine-Anlagen, Kalina-Cycle-Anlagen oder Stirling-Motoren gewonnen wird. Satz 1 findet ebenso Anwendung, soweit es sich um Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes handelt und dem Netzbetreiber ein entsprechender Nachweis nach den in dem von der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 – Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes vom August 2001 (BANz. Nr. 169a vom 8. September 2001) vorgelegt wird. Anstelle des Nachweises nach Satz 2 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.

(4) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2005 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils zwei Prozent des für die im Vorjahr neu in Betrieb genommenen Anlagen maßgeblichen Wertes gesenkt und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

(5) Die Pflicht zur Vergütung entfällt für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2006 in Betrieb genommen worden sind, wenn für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerungs nicht ausschließlich Biomasse im Sinne der Rechtsverordnung nach Absatz 6 oder Pflanzenölmethylester verwendet wird. Bei Anlagen, die vor dem 1. Januar 2007 in Betrieb genommen worden sind, gilt der Anteil, der der notwendigen fossilen Zünd- und Stützfeuerungs zuzurechnen ist, auch nach dem 31. Dezember 2006 als Strom aus Biomasse.

(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirt-

schaft und Arbeit durch Rechtsverordnung Vorschriften darüber zu erlassen, welche Stoffe als Biomasse im Sinne dieser Vorschrift gelten, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung angewandt werden dürfen und welche Umweltafordernungen dabei einzuhalten sind.

§ 9

Vergütung für Strom aus Geothermie

(1) Für Strom aus Geothermieanlagen beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Leistung von 5 Megawatt mindestens 15 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Leistung von 10 Megawatt mindestens 14 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Leistung von 20 Megawatt mindestens 8,95 Cent pro Kilowattstunde und
4. ab einer Leistung von 20 Megawatt mindestens 7,16 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2010 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils ein Prozent des für die im Vorjahr neu in Betrieb genommenen Anlagen maßgeblichen Wertes gesenkt und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

§ 10

Vergütung für Strom aus Windenergie

(1) Für Strom aus Windenergieanlagen beträgt die Vergütung vorbehaltlich des Absatzes 3 mindestens 5,5 Cent pro Kilowattstunde. Für die Dauer von fünf Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme erhöht sich die Vergütung nach Satz 1 um 3,2 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Anlagen, die in dieser Zeit 150 Prozent des errechneten Ertrages der Referenzanlage (Referenzertrag) nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage zu diesem Gesetz erzielt haben. Für sonstige Anlagen verlängert sich diese Frist um zwei Monate je 0,75 Prozent des Referenzertrages, um den ihr Ertrag 150 Prozent des Referenzertrages unterschreitet.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 verlängert sich die Frist nach Absatz 1 Satz 2 für Strom aus Anlagen, die

1. im selben Landkreis bestehende Anlagen, die bis zum 31. Dezember 1995 in Betrieb genommen worden sind, ersetzen oder erneuern und
2. die installierte Leistung mindestens um das Dreifache erhöhen (Repowering-Anlagen)

um zwei Monate je 0,6 Prozent des Referenzertrages, um den ihr Ertrag 150 Prozent des Referenzertrages unterschreitet.

(3) Für Strom aus Windenergieanlagen, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von den zur Begrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien aus seewärts errichtet worden sind (Offshore-Anlagen), beträgt die Vergütung mindestens 6,19 Cent pro Kilowattstunde. Für Strom aus Anlagen, die bis einschließlich des 31. Dezember 2010 in Betrieb genommen worden sind, erhöht sich für die Dauer von zwölf Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Vergütung nach Satz 1

um 2,91 Cent pro Kilowattstunde. Diese Frist verlängert sich für Strom aus Anlagen, die in einer Entfernung von mindestens 12 Seemeilen und in einer Wassertiefe von mindestens 20 Metern errichtet worden sind, für jede über 12 Seemeilen hinausgehende volle Seemeile Entfernung um 0,5 Monate und für jeden zusätzlichen vollen Meter Wassertiefe um 1,7 Monate.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 1 sind Netzbetreiber nicht verpflichtet, Strom aus Anlagen zu vergüten, für die nicht vor Inbetriebnahme nachgewiesen ist, dass sie an dem geplanten Standort mindestens 65 Prozent des Referenzertrages erzielen können. Der Anlagenbetreiber hat den Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber durch Vorlage eines nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage zu diesem Gesetz erstellten Gutachtens eines im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber beauftragten Sachverständigen zu führen. Erteilt der Netzbetreiber sein Einvernehmen nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung des Anlagenbetreibers, bestimmt das Umweltbundesamt den Sachverständigen nach Anhörung der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (FGW). Die Kosten des Gutachtens tragen Anlagen- und Netzbetreiber jeweils zur Hälfte.

(5) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2005 und die Mindestvergütungen nach Absatz 3 beginnend mit dem 1. Januar 2008 jährlich jeweils für nach diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils zwei Prozent des für die im Vorjahr neu in Betrieb genommenen Anlagen maßgeblichen Wertes gesenkt und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zur Durchführung von Absatz 1 bis 4 durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Ermittlung und Anwendung des Referenzertrages zu erlassen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung auf Strom aus Windenergieanlagen, die nach dem 1. Januar 2005 genehmigt und in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in einem Gebiet errichtet worden sind, das nach § 38 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt worden ist. Satz 1 gilt bis zur Unterschutzstellung auch für solche Gebiete, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder als europäische Vogelschutzgebiete benannt hat.

§ 11

Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung mindestens 45,7 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Wenn die Anlage ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht ist, erhöht sich die Vergütung

1. bis einschließlich einer Leistung von 30 Kilowatt um mindestens 11,7 Cent pro Kilowattstunde,
2. ab einer Leistung von 30 Kilowatt um mindestens 8,9 Cent pro Kilowattstunde und

3. ab einer Leistung von 100 Kilowatt um mindestens 8,3 Cent pro Kilowattstunde.

Die Mindestvergütungen nach Satz 1 erhöhen sich um jeweils weitere 5,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage nicht auf dem Dach oder als Dach des Gebäudes angebracht ist und einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bildet.

(3) Wenn die Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, ist der Netzbetreiber nur zur Vergütung verpflichtet, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches oder
2. auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist,

in Betrieb genommen worden ist.

(4) Für Strom aus einer Anlage nach Absatz 3, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, ist der Netzbetreiber nur zur Vergütung verpflichtet, wenn sie sich

1. auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung befindet oder
3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt wurden.

(5) Die Mindestvergütungen werden beginnend mit dem 1. Januar 2005 jährlich jeweils für nach diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils fünf Prozent des für die im Vorjahr neu in Betrieb genommenen Anlagen maßgeblichen Wertes gesenkt und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

(6) Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 gelten mehrere Fotovoltaikanlagen, die sich entweder an oder auf dem selben Gebäude befinden und innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, zum Zweck der Ermittlung der Vergütungshöhe nach Absatz 2 für die jeweils zuletzt in Betrieb genommene Anlage auch dann als eine Anlage, wenn sie nicht mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind.

§ 12

Gemeinsame Vorschriften für Abnahme, Übertragung und Vergütung

(1) Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den §§ 4 und 5 nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.

(2) Soweit die §§ 6 bis 11 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage unterschiedliche Mindestvergütungssätze

festlegen, bestimmt sich die Höhe der Vergütung jeweils anteilig nach der Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert.

(3) Die Mindestvergütungen sind vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen. Abweichend von Satz 1 sind die Mindestvergütungen für Strom aus Anlagen nach § 6 Abs. 2 sowie nach den §§ 7 und 8 für die Dauer von 15 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen. Satz 2 findet auf Strom aus Deponiegasanlagen nur Anwendung, wenn sie nach dem 31. Dezember 2006 in Betrieb genommen worden sind; auf Strom aus Biomasseanlagen findet Satz 2 nur Anwendung, wenn sie nach dem 31. Dezember 2004 in Betrieb genommen worden sind.

(4) Die Aufrechnung von Vergütungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 5 mit einer Forderung des Netzbetreibers ist nur zulässig, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(5) Strom aus mehreren Anlagen kann über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden. In diesem Fall ist für die Berechnung der Höhe differenzierter Mindestvergütungen die Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich. Wenn Strom aus mehreren Windenergieanlagen, für die sich unterschiedliche Mindestvergütungshöhen errechnen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis der jeweiligen Referenzerträge.

(6) In den Mindestvergütungen nach den §§ 6 bis 11 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 13

Netzkosten

(1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung der gelieferten und der bezogenen elektrischen Arbeit trägt der Anlagenbetreiber. Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen. Der Anlagenbetreiber kann den Anschluss der Anlagen sowie die Errichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen.

(2) Die notwendigen Kosten eines nur infolge neu anzuschließender, reaktiverter, erweiterter oder in sonstiger Weise erneuerter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas erforderlichen Ausbaus des Netzes im Sinne von § 4 Abs. 2 zur Abnahme und Übertragung des Stroms aus Erneuerbaren Energien trägt der Netzbetreiber, bei dem der Ausbau erforderlich wird. Er muss die konkret erforderlichen Investitionen unter Angabe ihrer Kosten im Einzelnen darlegen. Der Netzbetreiber kann den auf ihn entfallenden Kostenanteil bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz bringen.

§ 14

Bundesweite Ausgleichsregelung

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang, den zeitlichen Verlauf der nach § 5 Abs. 2 vergüteten Energiemengen und die Vergütungszahlungen zu erfassen, die Energiemengen unverzüglich untereinander vorläufig auszugleichen sowie die Energiemengen und die Vergütungszahlungen nach Maßgabe von Absatz 2 abzurechnen.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln bis zum 30. September eines jeden Jahres die Energiemenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 5 abgenommen und vergütet sowie nach Absatz 1 vorläufig ausgeglichen haben, und den Anteil dieser Menge an der gesamten Energiemenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben. Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach den §§ 6 bis 12, bis auch diese Netzbetreiber eine Energiemenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht.

(3) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind verpflichtet, den von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 1 und 2 abgenommenen Strom anteilig nach Maßgabe eines rechtzeitig bekannt gegebenen, der tatsächlichen Stromabnahme nach § 4 in Verbindung mit § 5 angenäherten Profils abzunehmen und zu vergüten. Der nach Satz 1 abzunehmende Anteil wird bezogen auf die von dem jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferte Strommenge und ist so zu bestimmen, dass jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen relativ gleichen Anteil erhält. Der Umfang der Abnahmepflicht (Anteil) bemisst sich nach dem Verhältnis des nach § 5 insgesamt vergüteten Stroms zu dem insgesamt an Letztverbraucher abgesetzten Strom. Die Vergütung im Sinne von Satz 1 errechnet sich aus dem voraussichtlichen Durchschnitt der nach § 5 von der Gesamtheit der Netzbetreiber pro Kilowattstunde in dem vorvergangenen Quartal gezahlten Vergütungen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, Ansprüche gegen Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Satz 1, die infolge des Ausgleichs nach Absatz 2 entstehen, bis zum 31. Oktober des auf die Einspeisung folgenden Jahres geltend zu machen. Der tatsächliche Ausgleich der Energiemengen und Vergütungszahlungen erfolgt im Folgejahr bis zum 30. September in monatlichen Raten. Der nach Satz 1 abgenommene Strom darf nicht unter der nach Satz 4 gezahlten Vergütung verkauft werden, soweit er als Strom aus Erneuerbaren Energien oder als diesem vergleichbarer Strom vermarktet wird.

(4) Auf die zu erwartenden Ausgleichsvergütungen sind monatliche Abschläge zu leisten.

(5) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, die für die Berechnungen nach Absatz 1 bis 4 erforderlichen Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen und bis zum 30. April eine Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen. Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen können verlangen, dass die Endabrechnungen

nach Satz 1 bis zum 30. Juni und nach Absatz 2 bis zum 31. Oktober durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testiert werden.

(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Ermittlung des Profils nach Absatz 3, zum Zeitpunkt und zur Art und Weise der Bekanntgabe dieses Profils sowie zur näheren Bestimmung der nach Absatz 5 erforderlichen Daten und zur Art und Weise der Bereitstellung dieser Daten zu erlassen.

§ 15

Transparenz

(1) Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sowie deren Zusammenschlüsse sind berechtigt, die Differenz zwischen den nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und 5 gezahlten Vergütungen und den durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde des Elektrizitätsversorgungsunternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (Differenzkosten) gegenüber Dritten anzuzeigen, soweit sie diese durch ein zu veröffentlichendes Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachweisen. Kosten, die bei den Netznutzungsentgelten in Ansatz gebracht werden können, dürfen nicht gesondert angezeigt werden.

(2) Netzbetreiber sind verpflichtet, die für die Ermittlung der ausgleichenden Energiemengen und Vergütungszahlungen nach § 14 erforderlichen Angaben bis zum 30. September des Folgejahres zu veröffentlichen. Aus den Angaben muss ersichtlich sein, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen von einem nachgelagerten Netz abgenommen und inwieweit er sie an Letztverbraucher, Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, abgegeben oder sie selbst verbraucht hat. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Veröffentlichungspflicht zu regeln.

§ 16

Besondere Ausgleichsregelung

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt auf Antrag für eine Abnahmestelle den Anteil der Strommenge nach § 14 Abs. 3 Satz 1, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind, weitergegeben wird, um dadurch die sich aus der Weitergabe der Strommenge für diese Unternehmen ergebenden Kosten zu verringern, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

(2) Die Begrenzung darf nur erfolgen, soweit das Unternehmen nachweist, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr

1. sein Stromverbrauch aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle 10 Gigawattstunden überstiegen hat,

2. das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3 vom Juni 2003¹⁾, 15 Prozent überschritten hat,
3. die Strommenge nach § 14 Abs. 3 Satz 1 anteilig an das Unternehmen weitergereicht und von diesem selbst verbraucht worden ist und
4. das Unternehmen hierfür Differenzkosten im Sinne von § 15 Abs. 1 entrichtet hat.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auf Antrag des Unternehmens verpflichtet, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich die anteilig weitergereichte Strommenge und die Differenzkosten einschließlich der für die Berechnung der Differenzkosten zugrunde gelegten Daten durch Vorlage eines Testats eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nachzuweisen; die Kosten für das Testat hat das letztverbrauchende Unternehmen zu tragen. Der Nachweis der Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 3 sowie der Differenzkosten erfolgt durch Vorlage des Testats; der Nachweis der übrigen Voraussetzungen von Satz 1 durch Vorlage der Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr sowie Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers auf Grundlage des Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr. Abnahmestelle sind alle räumlich zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen des Unternehmens auf einem Betriebsgelände, das über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten für selbständige Teile des Unternehmens entsprechend.

(3) Zur Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge wird mit Wirkung für die Abnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ein bestimmter Prozentsatz des gesamten über 10 Prozent des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres hinaus aus dem Netz für die allgemeine Versorgung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bezogenen und selbst verbrauchten Stroms an der betreffenden Abnahmestelle festgesetzt. Der Prozentsatz ist so zu bestimmen, dass die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge bezogen auf die gesamte über 10 Prozent des Vorjahresbezugs hinausgehende Strommenge unter Zugrundelegung der nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und 4 zu erwartenden Vergütung 0,05 Cent je Kilowattstunde betragen. Wird das Unternehmen im Zeitpunkt des Nachweises nach Absatz 2 Satz 2 von mehreren Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert, gilt die Beschränkung des Satzes 1 für jedes dieser Elektrizitätsversorgungsunternehmen anteilig nach Maßgabe des Umfangs, in dem sie im Vergleich zueinander diesen Letztverbraucher an dieser Abnahmestelle beliefern; das Unternehmen hat den Elektrizitätsversorgungsunternehmen die für die Anteilsberechnung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(4) Sofern das Produkt aus dem Anteil nach § 14 Abs. 3 Satz 3 und der Durchschnittsvergütung nach § 14 Abs. 3 Satz 4 für die von dieser Regelung nicht begünstigten Letztverbraucher infolge der Anwendung dieser Regelung um

¹⁾ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden.

mehr als 10 Prozent bezogen auf die Daten des der Entscheidung vorangegangenen Kalenderjahres steigen würde, ist der Prozentsatz nach Absatz 3 Satz 2, für sämtliche Unternehmen, deren Anträge nach Absatz 5 die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, einheitlich so zu bestimmen, dass dieser Wert nicht überschritten wird. Die Strommenge, die bereits durch eine über den 31. Dezember 2004 hinaus geltende Entscheidung im Sinne des § 21 Abs. 4 begünstigt ist, ist zu berücksichtigen.

(5) Der Antrag einschließlich der vollständigen Antragsunterlagen nach Absatz 2 und der Angabe der des Elektrizitätsversorgungsunternehmens und des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers ist jeweils zum 30. Juni des laufenden Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber dem Antragsteller, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wird zum 1. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam.

(6) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle untersteht bei Wahrnehmung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(7) Der Anspruch des für den antragstellenden Letztverbraucher an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers aus § 14 Abs. 3 Satz 1 gegenüber den betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird entsprechend der Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach Absatz 1 bis 5 begrenzt; die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Begrenzungen im Rahmen von § 14 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(8) Die Anwendung der Absätze 1 bis 7 ist Gegenstand des Erfahrungsberichts nach § 20.

§ 17

Herkunftsnachweis

(1) Anlagenbetreiber können sich für Strom aus Erneuerbaren Energien von einer Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz für den Bereich Elektrizitätserzeugung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf, einen Herkunftsnachweis ausstellen lassen.

(2) Der Herkunftsnachweis muss Angaben enthalten über

1. die zur Stromerzeugung eingesetzten Energien nach Art und wesentlichen Bestandteilen einschließlich der Angabe, inwieweit es sich um Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. EG Nr. L 283 S. 33), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte vom 16. April 2003 (ABl. EU Nr. L 236 S. 586), handelt,
2. bei Einsatz von Biomasse, ob es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 6 handelt,
3. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers,

4. die in der Anlage erzeugte Strommenge, den Zeitraum, in dem der Strom erzeugt wurde, und inwieweit der Strom nach den §§ 5 bis 12 vergütet worden ist, sowie
5. den Standort, die Leistung und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

(3) Der Herkunftsnachweis darf nur unter vollständiger Angabe der nach Absatz 2 erforderlichen Angaben verwendet werden.

§ 18

Doppelvermarktungsverbot

(1) Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie in ein Gasnetz eingespeistes Biogas dürfen nicht mehrfach verkauft oder anderweitig überlassen werden.

(2) Anlagenbetreiber, die die Vergütung nach den §§ 5 bis 12 in Anspruch nehmen, dürfen Nachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas nicht weitergeben. Gibt ein Anlagenbetreiber einen Nachweis für Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas weiter, darf für diesen Strom keine Vergütung nach den §§ 5 bis 12 in Anspruch genommen werden.

§ 19

Clearingstelle

Zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen dieses Gesetzes kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Clearingstelle errichten, an der die betroffenen Kreise beteiligt werden können.

§ 20

Erfahrungsbericht

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2007 und dann alle vier Jahre im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit über den Stand der Markteinführung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie die Entwicklung der Stromgestehungskosten in diesen Anlagen zu berichten, sowie gegebenenfalls eine Anpassung der Höhe der Vergütungen nach den §§ 6 bis 12 und der Degressionssätze entsprechend der technologischen und Marktentwicklung für nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene Anlagen vorzuschlagen. Gegenstand des Erfahrungsberichts ist auch die Bewertung der von ebenerdigen Fotovoltaikanlagen ausgehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

(2) Anlagenbetreiber, deren Anlagen ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind und die eine Vergütung nach den §§ 5 bis 12 in Anspruch genommen haben, sowie Netzbetreiber sind zum Zweck der stichprobenartigen Ermittlung der Stromgestehungskosten im Sinne von Absatz 1 sowie der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Ausgleichsmechanismus nach § 14 verpflichtet, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und seinen Beauftragten auf Verlangen unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes wahrheitsgemäß Auskunft über sämtliche

Tatsachen zu geben, die für die Ermittlung der Stromgestehungskosten sowie der ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen nach § 14 erheblich sein können. Soweit es sich bei den Anlagen- und Netzbetreibern um Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, sind darüber hinaus auf Verlangen die Handelsbücher offen zu legen, soweit sie Aufschluss über Tatsachen geben können, die für die Ermittlung der Stromgestehungskosten sowie der ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen erheblich sein können.

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Für Strom aus Anlagen, die bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, sind die bisherigen Vorschriften über die Vergütungssätze, über die Dauer des Vergütungsanspruches und über die Bereitstellung von Messdaten mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für Strom aus Laufwasserkraftanlagen gilt die bisherige Regelung nur bei einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt.
2. Für Strom aus Biomasseanlagen, die nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen worden sind, gelten ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die Vergütungssätze des § 8 dieses Gesetzes.
3. Für Strom aus Biomasseanlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb gegangen sind, erhöht sich die Mindestvergütung nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes.
4. Für Strom aus Biomasseanlagen, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, findet § 8 Abs. 5 Satz 2 dieses Gesetzes Anwendung.
5. Für Strom aus Windenergieanlagen, die nach dem 31. März 2000 in Betrieb genommen worden sind, gilt für die Berechnung des Referenzertrages die Anlage zu § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes.
6. Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb gegangen sind, ist § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch das Gesetz vom [einsetzen: Tag der Ausfertigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes] (BGBl. I S. ...) in der am 22. Juli 2003 geltenden Fassung anzuwenden.
7. Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb gegangen sind, ist § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch das Gesetz vom [einsetzen: Tag der Ausfertigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes] (BGBl. I S. ...) in der am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden, wobei dessen Absätze 3 und 4 nur für Strom aus einer Anlage anzuwenden sind, die nach dem 30. Juni 2004 in Betrieb genommen worden ist.

(2) § 10 Abs. 4 gilt nur für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2004 in Betrieb genommen worden sind.

(3) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 6 tritt, soweit in diesem Gesetz auf diese Rechtsverordnung verwiesen wird, an deren Stelle die Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234). § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Anträge auf Begrenzung des Anteils der Strommenge im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch das Gesetz vom [einsetzen: Tag der Ausfertigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes] (BGBl. I S. ...), die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gestellt worden sind, sind nach den hierfür bisher geltenden Vorschriften zu behandeln und zu entscheiden, soweit sie nicht von Unternehmen gestellt worden sind, für die der Anteil der Strommenge bereits über den [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] hinaus begrenzt ist. Entscheidungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Begrenzung des Anteils der Strommenge in Anwendung der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] dem Antragsteller bekannt gegeben worden sind, werden unbeschadet des Satzes 3 bis zum 31. Dezember 2004 verlängert. Entscheidungen im Sinne des Satzes 2, die über den 31. Dezember 2004 hinaus gelten, werden ab dem 1. Januar 2005 unwirksam, wenn das Unternehmen vor dem 1. Juli 2004 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes stellt und dieser Antrag nicht unanfechtbar abgelehnt worden ist.

Anlage (zu § 10 Abs. 1 und 4)

1. Referenzanlage ist eine Windenergieanlage eines bestimmten Typs, für die sich entsprechend ihrer von einer dazu berechtigten Institution vermessenen Leistungskennlinie an dem Referenzstandort ein Ertrag in Höhe des Referenzertrages errechnet.
2. Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windenergieanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde. Der Referenzertrag ist zu ermitteln nach dem einheitlichen Verfahren gemäß den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 5, Revision 1, Stand 1. Dezember 2003, herausgegeben von der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (FGW)¹⁾.
3. Der Typ einer Windenergieanlage ist bestimmt durch die Typenbezeichnung, die Rotorkreisfläche, die Nennleistung und die Nabenhöhe gemäß den Angaben des Herstellers.
4. Referenzstandort ist ein Standort, der bestimmt wird durch eine Rayleigh-Verteilung mit einer mittleren Jah-

¹⁾ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Fördergesellschaft Windenergie e. V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel.

reswindgeschwindigkeit von 5,5 Metern je Sekunde in einer Höhe von 30 Metern über Grund, einem logarithmischen Höhenprofil und der Rauigkeitslänge von 0,1 Metern.

5. Die Leistungskennlinie ist der für jeden Typ einer Windenergieanlage ermittelte Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeit und Leistungsabgabe unabhängig von der Nabenhöhe. Die Leistungskennlinie ist zu ermitteln nach dem einheitlichen Verfahren gemäß den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 2, Revision 13, Stand 1. Januar 2000, herausgegeben von der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (FGW)²⁾. Soweit die Leistungskennlinie nach einem vergleichbaren Verfahren vor dem 1. Januar 2000 ermittelt wurde, kann diese anstelle der nach Satz 2 ermittelten Leistungskennlinie herangezogen werden, soweit nach dem 31. Dezember 2001 nicht mehr mit der Errichtung von Anlagen des Typs, für die sie gelten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes begonnen wird.
6. Gutachten nach § 10 Abs. 4 zum Nachweis, dass Anlagen am geplanten Standort mindestens 65 Prozent des Referenzertrages erzielen können, müssen physikalische Standortbeschreibungen enthalten, standortspezifische Windmessungen oder extrapolierbare Betriebsdaten eines benachbarten Windparks zu Grunde legen und diese für eine prognostische Bewertung in einen Langzeitbezug zu vorhandenen Winddatenbanken setzen. Maßgeblich für die Energieertragsberechnung ist die freie Anströmung der Windenergieanlage.
7. Zur Vermessung der Leistungskennlinien nach Nummer 5, zur Berechnung der Referenzerträge von Anlagentypen am Referenzstandort nach Nummer 2 sowie zur Bestimmung der erzielbaren Energieerträge am geplanten Standort nach Nummer 6 sind für die Zwecke dieses Gesetzes die Institutionen berechtigt, die entsprechend der technischen Richtlinie „Allgemeinen Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien“ (DIN EN 45001), Ausgabe Mai 1990, oder der technischen Richtlinie „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ (DIN EN ISO/IEC 17025), Ausgabe April 2000³⁾, entsprechend akkreditiert sind.

Artikel 2

Änderung des Umweltauditgesetzes

Dem § 15 Abs. 9 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490) wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 6 gilt bei der Ausübung von Tätigkeiten durch Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen aufgrund anderer rechtlicher Regelungen entsprechend.“

²⁾ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Fördergesellschaft Windenergie e. V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel.

³⁾ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Erster Tag des auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch das Gesetz vom [einsetzen: Tag der Ausfertigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes] (BGBl. I S. ...) außer Kraft.

Berlin, den 13. Januar 2004

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf ist erforderlich, um zentrale Politikziele der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung erreichen zu können und gemeinschaftsrechtliche Vorgaben aus der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt umzusetzen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus den Artikeln 70, 72 und 74 Abs. 1 Nr. 11 und 24 des Grundgesetzes. Der vorliegende Gesetzentwurf fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst, sowie den Bereich der Luftreinhaltung. Das EEG trifft Regelungen zur Abnahme und Vergütung von Strom aus Erneuerbaren Energien, zum bundesweitem Ausgleich der regional unterschiedlichen Strom- und Vergütungsmengen sowie zu damit im Sachzusammenhang stehender Fragen.

Der vorgeschlagene Entwurf ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht einen bundesweiten Ausgleichsmechanismus vor, der zu einer gleichmäßigen Verteilung der aufgenommenen Strommengen und der gezahlten Vergütungen führt. Dieser Ausgleichsmechanismus kann aber nur sinnvoll funktionieren, wenn gleichzeitig die Regelungen hinsichtlich aller sonstigen Vergütungstatbestände und der damit im Sachzusammenhang stehenden Fragestellungen einheitlich erfolgt. Unterschiedlich ausgestaltete Landesgesetze würden zu einer Zersplitterung der Rechtslage und wirtschaftlich zu unterschiedlichen Chancen und Auswirkungen führen, die einerseits den im Hinblick auf Artikel 20a des Grundgesetzes erforderlichen weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Stromgewinnung und andererseits die Rechts- und Wirtschaftseinheit gefährden würden.

1. Zentrale Ziele der Bundesregierung

Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein zentrales Politikziel der Bundesregierung. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung ökologischer Ziele und gleichzeitigem wirtschaftlichem Wachstum sicherzustellen. Ein Kernelement dieser Strategie ist es, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse der Sicherung endlicher Energieressourcen und im Hinblick auf den Umwelt- und den Klimaschutz deutlich zu steigern.

In der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist das Ziel verankert, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2010 gegenüber 2000 mindestens auf 4,2 Prozent und an der Stromversorgung mindestens auf 12,5 Prozent zu verdoppeln. Bis Mitte des Jahrhunderts sollen Erneuerbare Energien rund die Hälfte des Energieverbrauchs decken. Daraus ergeben sich Zwi-

schensziele; das EEG normiert als mittelfristiges Zwischenziel einen Anteil von mindestens 20 Prozent Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020.

Dies steht im Einklang mit dem Richtziel der Europäischen Union, den Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch der Union auf 12 Prozent bis zum Jahr 2010 zu erhöhen. Aus dem daraus abgeleiteten EU-weiten Richtziel von 22,1 Prozent für den Anteil am Stromverbrauch in der EU ergibt sich für Deutschland das Ziel von 12,5 Prozent für den Stromsektor bis 2010.

Auch der vom Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002 in Johannesburg (World Summit on Sustainable Development – WSSD) beschlossene Aktionsplan sieht dringend eine bedeutsame Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch vor. Ergänzend hat sich die Bundesrepublik Deutschland in einer Koalition von über 80 Staaten dazu bekannt, ambitionierte Ziele mit klaren Zeitplänen für den Ausbau Erneuerbarer Energien festzulegen. Die Bundesregierung hat das Ziel, dass Erneuerbare Energien mittel- bis langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit im Energiebinnenmarkt erreichen. Denn nur dann, wenn sich Erneuerbare Energien ohne finanzielle Förderung auf dem Markt behaupten, können sie auf Dauer eine tragende Rolle im Energiemarkt spielen. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen externen Kosten (insbesondere langfristige Umwelt- und Klimaschäden) der konventionellen und Erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger volkswirtschaftlicher Verträglichkeit bleibt weiter ein wichtiges Ziel.

Die Ziele der Bundesregierung dienen auch der Minderung der Treibhausgasemissionen in Deutschland um 21 Prozent in der Zielperiode 2008 bis 2012 im Rahmen der Lastenverteilung der Europäischen Union zum Kyoto-Protokoll zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen.

2. Vorgaben der EG-Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien

Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (im Weiteren: Richtlinie 2001/77/EG) zielt darauf ab, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung in der Europäischen Gemeinschaft auf 22 Prozent im Jahr 2010 zu erhöhen. Zu diesem Zweck verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, sich selbst entsprechende Richtziele für den Ausbau Erneuerbarer Energien zu setzen. Inhaltliche Vorgaben, wie die Mitgliedstaaten diese Richtziele erreichen sollen, macht die Richtlinie allerdings nicht, sondern lässt die gegenwärtig praktizierten heterogenen Fördermodelle in den Mitgliedstaaten unberührt. Sie enthält lediglich einige wenige Vorgaben für gemeinschaftsweite Standards. Insbesondere verpflichtet sie die Mitgliedstaaten dazu, ein System von gegenseitig anerkennenden Herkunftsnachweisen für Strom aus Erneuerbaren Energien einzuführen, und dafür zu sorgen, dass die Netzbetreiber die Übertragung und Verteilung von Strom aus Erneuerbaren Energien gewährleisten. Anhand verschiedener Berichte soll die Entwicklung Erneuerbarer

Energien in den einzelnen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft insgesamt beobachtet und analysiert werden. Umsetzungsbedürftig sind insbesondere Artikel 5 und 7 der Richtlinie.

Nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie muss Deutschland dafür sorgen, dass die Herkunft des aus Erneuerbaren Energien im Sinne der Richtlinie erzeugten Stroms nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann und auf Antrag entsprechende Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Deutschland kann darüber hinaus eine oder mehrere in Bezug auf Stromerzeugung und -verteilung unabhängige und fachlich befähigte Stellen benennen, die die Ausstellung der Herkunftsnachweise überwachen. In einem jährlichen Bericht müssen die ergriffenen Maßnahmen erläutert werden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten.

Artikel 7 der Richtlinie sieht vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Netzbetreiber die Übertragung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne der Richtlinie vorrangig gewährleisten. Artikel 7 verpflichtet die Mitgliedstaaten darüber hinaus dazu, von den Netzbetreibern die Aufstellung und Veröffentlichung von einheitlichen Grundregeln für die Anlastung und Aufteilung der Kosten technischer Anpassungen wie Netzanschluss und Netzverstärkung zu verlangen oder einen entsprechenden Rechtsrahmen einzuführen sowie die Vorlage umfassender und detaillierter Kostenvoranschläge für den Netzanschluss abzuverlangen.

3. Energiewirtschaftlicher Hintergrund

In der Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung dargelegt, dass die Versorgung mit Energie eine wesentliche Grundlage für Wohlstand bildet und damit Voraussetzung für ein hohes Maß an Lebensqualität ist, dass zugleich mit dem derzeitigen Energieverbrauch aber auch zahlreiche Probleme verbunden sind:

- I. Der weltweite Energieverbrauch beruht weitgehend auf den fossilen Energieträgern Öl, Kohle und Gas. Diese werden noch auf absehbare Zeit die Hauptlast der Energieversorgung tragen müssen. Sie stehen aber nicht unbegrenzt zur Verfügung. Durch ihren Verbrauch werden die Handlungsspielräume künftiger Generationen eingeengt.
- II. Die energiebedingten CO₂-Emissionen sind für mehr als 70 Prozent des vom Menschen verursachten Treibhauseffekts verantwortlich (in Deutschland sogar für 87 Prozent). Auch insoweit geht unser heutiger Energieverbrauch zu Lasten künftiger Generationen, die mit den Folgen der Klimaveränderung konfrontiert werden.
- III. Die Nutzung der Kernenergie widerspricht dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit. Auf Jahrtausende werden künftigen Generationen hoch problematische radioaktive Abfälle hinterlassen. Zudem können durch technische oder menschliche Fehler verursachte Unfälle mit schwerwiegenden Folgen in kerntechnischen Anlagen nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Nutzung der Kernenergie stellt deshalb auch keine Lösung des Klimaproblems dar. Diesbe-

züglich sind Energiepolitische Entscheidungen anderer Länder zu respektieren.

- IV. Die traditionelle Energieversorgung verursacht rund um den Erdball massive Umweltbelastungen, die auch Folgen für die menschliche Gesundheit haben. Bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen Luftschadstoffe wie Schwefeldioxid und Stickoxide, die zur Bildung des sauren Regens beitragen. Daneben werden Kohlenmonoxid, unverbrannte Kohlenwasserstoffe, Rußpartikel und Staub emittiert. Mit der Energieversorgung gehen schließlich auch beachtliche Gewässerbelastungen einher. Erst in wenigen Ländern werden moderne Umweltschutztechniken flächendeckend eingesetzt.

Die Verwirklichung des Leitbilds einer nachhaltigen Entwicklung für die heutige Versorgung von Wirtschaft und Gesellschaft mit Energie ist auch weiterhin eine weltweite Aufgabe. Die Schonung der Umwelt, der sparsame und effiziente Umgang mit Energieressourcen und der Schutz des Klimas zählen zu den zentralen Herausforderungen einer nachhaltigen Klimaschutz- und Energiepolitik. Zugleich setzen die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Lebensqualität sowie die Beseitigung von Armut in der Welt eine sichere und wirtschaftliche Versorgung mit Energie voraus. Deshalb bleibt es eine Daueraufgabe, die Ziele Wirtschaftlichkeit, Schonung von Umwelt und Ressourcen einschließlich Klimaschutz und Sicherheit der Energieversorgung gleichrangig zu erfüllen.

Gemessen an den Leitlinien für eine nachhaltige Entwicklung weisen Erneuerbare Energien entscheidende Vorteile auf:

- V. Bei der energetischen Nutzung Erneuerbarer Energien entstehen keine Luftschadstoffe (mit Ausnahme von Biomasse sowie Klär- und Deponiegas) und keine klimarelevanten Gase wie Kohlendioxid, die nach den Erkenntnissen der Wissenschaft zu einer Erwärmung der Erdatmosphäre führen.
- VI. Erneuerbare Energien sind weltweit nahezu unerschöpflich bzw. regenerieren sich in überschaubaren Zeiträumen.
- VII. Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist nur mit vergleichsweise geringen Eingriffen in die Ökosysteme verbunden und schont die natürlichen Ressourcen.
- VIII. Erneuerbare Energien sind nicht mit unübersehbaren Risiken und Folgen behaftet.

Die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien ist deshalb sinnvoll, um die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit zu schützen. Dazu muss in Deutschland die begonnene Ausbaudynamik zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Nutzung Erneuerbarer Energien weiter verstärkt werden, insbesondere im Bereich der aus umwelt- und klimapolitischer Sicht besonders bedeutsamen Stromerzeugung. Dies ist bei dem anstehenden Ersatz- und Erneuerungsbedarf im Kraftwerkspark auch im Hinblick auf einen ausgewogenen Energiemix aus Erneuerbaren und fossilen Energien zu berücksichtigen.

Der verstärkte Einsatz Erneuerbarer Energien ist auch aus weiteren Gründen vorteilhaft:

- IX. Erneuerbare Energien sind primär heimische Energien, die dazu beitragen können, die Abhängigkeit von Energieeinfuhren zu verringern und so die Versorgungssicherheit zu verbessern.
- X. Der Ausbau Erneuerbarer Energien schafft Arbeitsplätze in einer Reihe von Branchen, besonders im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen, die für das Wirtschaftsgefüge der Bundesrepublik Deutschland von wichtiger Bedeutung sind.
- XI. Neben ihrer Bedeutung für Handwerk und Gewerbe geben sie Impulse für mehrere Industriezweige – von der Metallindustrie bis zur elektrotechnischen Industrie, für den Maschinen-, Motoren- und Apparatebau – sowie die Baustoffindustrie und für die Land- und Forstwirtschaft.
- XII. Erneuerbare Energien sind ein beachtlicher Wirtschaftsfaktor, der auch Deutschlands Exportchancen verbessert.
- XIII. Die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien in Deutschland kann wichtige Anstöße zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung in anderen Industrie- und Entwicklungsländern geben.

Erfolge des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zählt zu den zentralen Elementen des energiepolitischen Maßnahmenbündels der Bundesregierung. Der Deutsche Bundestag hat dieses Gesetz am 29. März 2000 verabschiedet; es trat zum 1. April 2000 in Kraft. Mit dem EEG wurde das in Deutschland durch das Stromeinspeisungsgesetz bereits 1991 eingeführte Einspeise- und Vergütungssystem zugunsten regenerativen Stroms an die Bedingungen im liberalisierten Strommarkt angepasst und erheblich verbessert.

Das EEG hat in den vergangenen Jahren einen deutlichen Anstieg der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung bewirkt. Dies gilt vor allem für die Windenergie; mit dem EEG wurden aber auch für die anderen Erneuerbaren Energien – Biomasse, Solarstrahlung, Wasserkraft und Geothermie – vorteilhafte Bedingungen geschaffen. Auf diese Weise konnte der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von 4,6 Prozent im Jahr 1998 auf rund 8 Prozent im Jahr 2003 gesteigert werden.

Das EEG hat seit seiner Einführung zusammen mit den anderen von der Bundesregierung eingesetzten Instrumenten in den verschiedenen Sparten der Erneuerbaren Energien zur Entwicklung von Industriezweigen geführt und zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze beigetragen (vgl. Erfahrungsbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 14/9807). Nach Branchenangaben waren im Bereich der Windenergie im Jahr 2002 ca. 40 000 Personen, in der Biomassebranche ca. 50 000 Personen, im Bereich Photovoltaik etwa 10 000 Personen sowie mehrere tausend Personen im Bereich Wasserkraft beschäftigt. Unter Einbeziehung der übrigen Sparten Solarthermie, Geothermie, Klär- und Deponiegas sowie aller Anwendungsbereiche – Strom, Wärme, Treibstoffe – belaufen sich die Schätzungen der Branchen für den gesamten Bereich der Erneuerbaren Energien auf rund 135 000 Arbeitsplätze im Jahr 2002. Die Branchenangaben beinhalten direkte und indirekte Arbeitsplätze in den verschiedensten Sparten ohne

darüber hinausgehende abschließende gesamtwirtschaftliche Bewertungen vorzunehmen.

Das EEG hat zusammen mit den anderen von der Bundesregierung eingesetzten Instrumenten im Jahr 2002 zu einem Umsatzvolumen von schätzungsweise 9,6 Mrd. Euro geführt, davon alleine rund 6 Mrd. Euro aus Investitionen in Neuanlagen, Anlagenerweiterungen und -ertüchtigungen. Der weitaus überwiegende Teil dieser Mittel entstammt privatem Kapital. Durch das EEG konnte somit Geld für Investitionen in Erneuerbare Energien aktiviert werden, das andernfalls nicht zur Verfügung gestanden hätte. Angesichts der eingeschränkten Handlungsspielräume der öffentlichen Haushalte gibt es derzeit keine realistische Alternative zum Einspeise- und Umlagesystem des EEG, um die Ausbauziele für Erneuerbare Energien zu erreichen. Die positive Branchenentwicklung verbessert dabei auch Deutschlands Exportchancen.

Aus umwelt- und klimapolitischer Sicht besonders bemerkenswert sind die durch die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien eingesparten Emissionen: Im Jahr 2002 wurden neben Luftschadstoffen, die für die bodennahe Ozonbildung (8 400 Tonnen) und die Versauerung der Böden (40 000 Tonnen) verantwortlich sind, etwa 20 Millionen Tonnen Kohlendioxid infolge des EEG eingespart. Bei Erreichen des Verdopplungsziels im Jahr 2010 wird diese Kohlendioxid-Einsparung entsprechend erhöht sein. Das EEG ist damit ein besonders erfolgreiches Instrument in Deutschland zur Erreichung der Klimaschutzziele. Insgesamt werden derzeit durch EEG-Strom, Strom außerhalb des EEG (insbesondere Strom aus großer Wasserkraft) sowie Erneuerbare Energien im Wärme- und Treibstoffbereich rund 50 Millionen Tonnen Kohlendioxidemissionen jährlich vermieden.

Im Bereich der Windenergie waren Ende September 2003 in Deutschland etwa 13 500 Megawatt Windleistung in Betrieb. Sie hat sich damit gegenüber dem Jahr 2000 mehr als verdoppelt und entspricht etwa einem Drittel der weltweit installierten Kapazität. Der Erfolg der Windkraft ist maßgeblich bedingt durch das EEG und sein Vorgängergesetz, das Stromeinspeisungsgesetz. Durch die induzierte Nachfrage wurden deutliche Technologiesprünge erreicht, so dass mit den modernen, leistungsstarken Anlagen die Kosten der Stromerzeugung aus Wind seit Beginn der 90er Jahre mehr als halbiert werden konnten.

Die Ausgangslage im Bereich der Wasserkraft unterschied sich deutlich von derjenigen der Windenergie. Schon vor Inkrafttreten des EEG betrug ihr Anteil an der gesamten Stromerzeugung rund 4 Prozent. Die in Deutschland vorhandenen Potenziale waren damit bereits zu einem großen Teil erschlossen, so dass das EEG nicht zu einem mit der Windkraft vergleichbaren Zuwachs führen konnte. Das Gesetz hat vielmehr vor allem das vor seinem Inkrafttreten teilweise gefährdete Potenzial an Wasserkraftwerken stabilisiert, indem es für Anlagen bis zur Grenze von fünf Megawatt Leistung Vergütungssätze vorgab, die einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichten.

Bei der Fotovoltaik hat die Einführung des EEG sowie des 100 000-Dächer-Solarstrom-Programms zu einem deutlichen Aufschwung geführt. Die installierte Leistung konnte seit Anfang des Jahres 2000 bis 2003 von rund 70 Megawatt auf rund 400 Megawatt, also um etwa 500 Prozent, gesteigert werden. Infolge des durch die beiden Maßnahmen in-

duzierten Marktwachstums kam es zu erheblichen Preissenkungen. Die Absenkung der Vergütungssätze im EEG für neu in Betrieb genommene Anlagen um jährlich fünf Prozent trug dieser Entwicklung Rechnung.

Bei der Stromerzeugung aus Biomasse hat sich die Marktsituation sehr heterogen entwickelt. Seit Inkrafttreten der Biomasseverordnung im Juni 2001 sind nennenswerte Aktivitäten im Bereich der Stromerzeugung aus Holz sowie aus Biogas zu verzeichnen. Die installierte Leistung konnte durch das EEG ausgehend von rund 450 Megawatt Anfang des Jahres 2000 auf über 1000 Megawatt bis Ende 2003 mehr als verdoppelt werden.

Schätzungen zufolge dürften Deponiegasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von etwa 250 Megawatt und einer Stromerzeugung von 1,5 Milliarden Kilowattstunden in Betrieb sein. Klärgas wird in rund 600 Anlagen verstromt. Die installierte elektrische Leistung lässt sich auf 170 Megawatt bei einer Stromerzeugung von 700 Millionen Kilowattstunden abschätzen. Es ist insbesondere bei Klärgasanlagen davon auszugehen, dass nicht die gesamte Erzeugung in das Netz eingespeist wird, denn für die Anlagenbetreiber kann es wirtschaftlich günstiger sein, den Strom selbst zu nutzen.

Im Bereich der geothermischen Stromerzeugung sind Planungen für mehrere Projekte bekannt. Diese Forschungs- und Entwicklungs- sowie Demonstrationsvorhaben werden von der Bundesregierung unterstützt. Die erste Anlage in Deutschland mit einer Leistung von 210 Kilowatt ist im November 2003 am Standort Neustadt-Glewe in Mecklenburg-Vorpommern in Betrieb gegangen.

Zu der ebenfalls vom EEG erfassten Stromerzeugung aus Grubengas liegen nur Verbandsangaben vor, wonach zu Beginn des Jahres 2003 in Nordrhein-Westfalen 10 Anlagen in Betrieb waren. Davon laufen fünf Anlagen seit dem Jahr 2001, drei Anlagen seit 2002. Insgesamt wurden im Zeitraum von April 2002 bis März 2003 in diesen Anlagen aus etwa 48 Millionen Kubikmeter Grubengas rund 87 Millionen Kilowattstunden Strom und 49 Millionen Kilowattstunden Wärme erzeugt.

Vereinbarkeit des EEG mit höherrangigem Recht

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 13. März 2001 zum Stromeinspeisungsgesetz ausdrücklich bestätigt, dass Einspeise- und Mindestpreisregelungen mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Mit ihrer Entscheidung vom 22. Mai 2002 hat die Europäische Kommission daher auch das Beihilfeverfahren zum EEG endgültig eingestellt.

Der Bundesgerichtshof ist der Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs mit seinen Urteilen vom 11. Juni 2003 zum EEG gefolgt und hat darüber hinaus deutlich gemacht, dass auch gegen die Verfassungsmäßigkeit des EEG keine durchgreifenden Bedenken bestehen.

Herleitung des Änderungsbedarfs

Der Erfahrungsbericht zum EEG aus dem Jahr 2002 (Bundestagsdrucksache 14/9807) hat trotz der unverkennbaren Erfolge Änderungsbedarf deutlich gemacht. Auch erfordert der weitere Ausbau Erneuerbarer Energien vor dem Hintergrund der mittel- und langfristigen Ziele der Bundesregie-

rung auf absehbare Zeit noch eine gezielte Unterstützung, bis ihre Wettbewerbsfähigkeit erreicht ist. Verschiedene im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführte Untersuchungen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR), des Öko-Instituts, des Deutschen Windenergie-Instituts (DEWI), des Instituts für Energetik und Umwelt (IE), des Instituts für Energie- und Umweltforschung (ifeu), des Instituts für Zukunftssysteme (IZES), des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt und Energie, des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) sowie der Unternehmen Deutsche WindGuard und Fichtner haben Verbesserungsbedarf festgestellt und Handlungsempfehlungen entwickelt, auf denen der Gesetzentwurf basiert. Berücksichtigt wurden ferner Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungs-Projekten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) sowie des Instituts für Ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und des Instituts für Solare Energieversorgungstechnik (ISET). Hinzu kamen Untersuchungen von dritter Seite und Erkenntnisse von Verbänden, Unternehmen, verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen.

Konkreter Änderungsbedarf ergibt sich darüber hinaus aus der Richtlinie 2001/77/EG sowie den übrigen bereits genannten von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen internationalen Verpflichtungen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage

Die Vorschriften des Entwurfs dienen wie bereits das bislang geltende EEG unter besonderer Berücksichtigung des Verursacherprinzips der Verwirklichung des Schutzauftrages des Artikels 20a Grundgesetz für die natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für die künftigen Generationen sowie der Verwirklichung der Umweltschutzziele der Artikel 2, 6, 10 und 175 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Die im Entwurf enthaltenen Vergütungssätze sind mit Hilfe der genannten wissenschaftlichen Studien nach der Maßgabe ermittelt worden, dass damit bei fortgeschrittenem Stand der Technik und rationeller Betriebsführung sowie unter dem geografisch vorgegebenen natürlichen Energieangebot erneuerbarer Quellen grundsätzlich ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich ist. Eine Garantie für eine auf jede Anlage bezogene Kostendeckung ist damit jedoch wie bisher nicht verbunden.

Gegenüber der geltenden Gesetzesfassung ergeben sich die folgenden wesentlichen Änderungen:

1. Anpassung an die Nachhaltigkeitsstrategie und die EG-Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien

Das Gesetz wird an der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der Richtlinie 2001/77/EG ausgerichtet und gibt so eine längerfristige Perspektive. Aus der Richtlinie ergeben sich darüber hinaus Änderungen für den Anwendungsbereich des EEG. Dort wird der Begriff der Erneuerbaren Energien umfassender definiert als bisher im EEG. Auch muss jede Leistungsbeschränkung entfallen und teilweise eine Abkehr vom Ausschließlichkeitsprinzip erfol-

gen. Um die Verpflichtungen der Richtlinie von den Bestimmungen zum Vergütungsmodell abgrenzen zu können, werden die Regelungen des bisherigen § 3 aufgeteilt (§§ 4 und 5 neu). Zukünftig wird unterschieden zwischen der Verpflichtung zum Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie der Abnahme und Verteilung des Stroms einerseits (§ 4 neu) und der Pflicht zur Vergütung des Stroms andererseits (§ 5 neu). Die Anschluss-, Abnahme- und Verteilungspflicht gilt für sämtliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne der Richtlinie. Die Pflicht zur Vergütung orientiert sich dagegen weiterhin am Ausschließlichkeitsprinzip. Auf die Richtlinie 2001/77/EG geht auch die Regelung des Herkunftsnachweises zurück, den sich zukünftig jeder Anlagenbetreiber für den in seiner Anlage erzeugten Strom ausstellen lassen kann.

2. Änderungen bei der Vergütung von Strom aus Wasserkraftanlagen

Der weitere Ausbau der Wasserkraft zur Erschließung der noch vorhandenen Potenziale steht im Spannungsfeld zwischen Wirtschaftlichkeitserwägungen einerseits und Umweltaspekten andererseits. Um das verbleibende Potential der Wasserkraft in Deutschland zu erschließen, soll zukünftig auch Strom aus großen Wasserkraftanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von 5 bis zu 150 Megawatt in den Vergütungsmechanismus einbezogen werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 2012 erneuert werden und die Erneuerung zu einer Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15 Prozent führt. Dabei soll jedoch die Erneuerung der Anlage nachweislich den ökologischen Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand verbessern. Denn insbesondere bei der Erweiterung oder dem Ersatz alter Anlagen lassen sich sowohl höhere Stromerträge als auch eine Verbesserung der ökologischen Situation erzielen. Vergütet wird dabei nur der durch die Erneuerung zusätzlich erzielte Stromertrag. Für große Wasserkraftanlagen wird ein Vergütungszeitraum von 15 Jahren vorgesehen.

Demgegenüber soll Strom aus kleinen Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis 500 Kilowatt grundsätzlich nur noch vergütet werden, wenn die betreffende Anlage bis zum 31. Dezember 2005 genehmigt oder aber im räumlichem Zusammenhang mit einer bestehenden Staustufe oder einem existierenden Wehr errichtet worden ist und dadurch nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist.

3. Verstärkte Förderung der Energieeffizienz und technischen Innovation

Bislang kommen für die Biomasseverstromung kaum innovative Technologien zum Einsatz. Um hierfür Impulse zu geben und die Energieeffizienz zu erhöhen, enthält der Entwurf eine Bonusregelung für besonders effiziente Verfahren zur Umwandlung und Verstromung von Biomasse wie z. B. mittels Brennstoffzellen.

4. Bessere Bedingungen für die energetische Nutzung von Biomasse und Geothermie

Für die Erzeugung von Strom aus Biomasse in kleineren Anlagen, die mit Industrierestholz und Waldholz befeuert wer-

den, sowie Biogasanlagen unter 150 kW elektrisch – insbesondere wenn nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden – sind die bisherigen Vergütungssätze des EEG für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend. Für Strom aus Biomasse wird deshalb eine neue Stufe bei 150 kW mit einer maßvoll erhöhten Vergütung eingeführt. Darüber hinaus erhöhen sich die Vergütungssätze um einen angemessenen Betrag, soweit der Strom ausschließlich aus Pflanzen- und Pflanzenbestandteilen und/oder aus Gülle gewonnen wird. Hiermit werden die höheren Kosten beim Einsatz nachwachsender Rohstoffe berücksichtigt, die neben Altholz und Bioabfällen für den weiteren Ausbau der energetischen Biomassennutzung von hoher Bedeutung sind. Für Strom aus neu in Betrieb genommene Biomasseanlagen wird die jährliche Degression auf zwei Prozent erhöht und der Vergütungszeitraum auf 15 Jahren verkürzt.

Auch für den Bereich der Geothermie zeigen verschiedene im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführte wissenschaftliche Untersuchungen sowie die ersten Erfahrungen der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten Projekte, dass die Stromgestehungskosten stark von der Größe der jeweiligen Anlage abhängen und die Vergütung für kleinere Anlagen bisher für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreicht. Unter anderem wirken sich die Bohrrisiken erschwerend auf die Finanzierung dieser Vorhaben aus. Für Strom aus Geothermie werden deshalb zwei weitere Leistungsklassen bei 5 und 10 Megawatt mit höheren aber zukünftig degressiv ausgestalteten Vergütungssätzen eingeführt.

5. Anpassung der Vergütung für Strom aus Windenergie

Die Regelung für Windenergie vollzieht die erfolgreiche Entwicklung der letzten Jahre mit entsprechenden technischen und wirtschaftlichen Fortschritten nach. Zu diesem Zweck wird die Vergütung für Windenergieanlagen an Land gesenkt. Auf diese Weise werden die Vergütungssätze den wirtschaftlichen Bedingungen angepasst. Gleichzeitig wird eine Regelung integriert, nach der zukünftig kein Vergütungsanspruch für Strom aus neu errichteten Anlagen an windschwachen Standorten (unterhalb von 65 Prozent des Referenzertrags) besteht. Darüber hinaus wird die Degression von bislang 1,5 auf 2 Prozent erhöht.

Parallel dazu werden die Bedingungen für die Nutzung der Windenergie auf See, soweit diese Anlagen nicht innerhalb der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder einem Vogelschutzgebiet errichtet werden, verbessert. In Zukunft wird der erhöhte Anfangsvergütungssatz mindestens für zwölf statt bislang neun Jahre gewährt, wenn die Anlagen bis 2010 in Betrieb gehen (bisher: bis 2006). Außerdem wird die Degression für Anlagen auf See bis zum Jahr 2008 ausgesetzt.

6. Anpassung der Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie

Seit dem 30. Juni 2003 können keine Anträge mehr für das 100 000 Dächer-Solarstrom-Programm gestellt werden, weil das Programmziel erreicht ist. Deshalb wird die sich aus dem bislang geltenden EEG errechnende Vergütung für

Strom aus solarer Strahlungsenergie für Anlagen an Gebäuden erhöht und für Anlagen auf Bodenstandorten erweitert.

7. Verbraucherschutz und Transparenz

Verschiedene Änderungen dienen dem Verbraucherschutz. Dazu zählen insbesondere die Erhöhung der Transparenz innerhalb der bundesweiten Ausgleichsregelung und die Regelung zur Veröffentlichung von Differenzkosten.

8. Erleichterungen im Vollzug des Gesetzes

Andere Regelungen des Entwurfs sollen den Vollzug des EEG verbessern und in der Vergangenheit aufgetretene Streitfragen künftig vermeiden. Dazu zählt die Klarstellung, dass die Vergütungszahlung nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig gemacht werden darf und die Vereinfachung der Besonderen Ausgleichsregelung für die begünstigten Unternehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Vergütung für Strom aus Windenergie an Land abgesenkt. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine jährliche Degression der Vergütungssätze in allen Sparten für Neuanlagen vor; lediglich bei Geothermie- und Wind-Offshore-Anlagen setzt die Degression später ein. Die Degressionssätze sind an das Effizienzpotenzial der verschiedenen Sparten angepasst. Damit werden anspruchsvolle Anreize zur Senkung der Kosten und Erhöhung der Wirkungsgrade gegeben. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Erneuerbaren Energien mittelfristig zu erreichen, damit sie sich dann am Markt selbst tragen können. Die Vergütungssätze für die meisten Erneuerbaren Energien sinken infolge der Degressionsregelungen bereits seit dem Jahr 2002 nominal; darüber hinaus ist die reale Preisentwicklung zu berücksichtigen. Sofern die Preise für konventionellen Strom in den nächsten Jahren steigen, wird die Kostendifferenz zwischen der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und aus Nicht-Erneuerbaren Energien verringert. Gleichwohl muss derzeit noch mit etwas zunehmenden Differenzkosten gerechnet werden, die von den Stromkunden als Bestandteil des Strompreises getragen werden. Langfristig kann sich diese Entwicklung umkehren und sich die Wettbewerbsfähigkeit regenerativen Stroms in dem Maße einstellen, wie dessen Kosten unter die für konventionellen Strom sinken. Mit der Neuregelung kann erwartet werden, dass die rechnerischen Differenzkosten unterhalb der Kosten liegen werden, die sich bei unveränderter Fortführung der bisherigen gesetzlichen Regelung ergeben hätten.

Aufgrund der Neufassung der Besonderen Ausgleichsregelung steigt der Anteil des Stroms, der infolge der notwendigen Entlastung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die im internationalen Wettbewerb stehen, im Ergebnis von den anderen Letztverbrauchern abgenommen werden muss. Die Kosten, die infolge dieser Regelungen für die anderen Letztverbraucher entstehen, erhöhen sich dadurch um maximal 10 Prozent.

Für den Bundeshaushalt können außerdem geringfügige Kosten insbesondere durch die Einrichtung der Clearingstelle und den Erfahrungsbericht zum Gesetz entstehen. Diesen Kosten stehen jedoch volkswirtschaftliche Einspa-

rungen in deutlich größerem Umfang gegenüber, da durch die Clearingstelle aufwändige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können und der Erfahrungsbericht eine sinnvolle Weiterentwicklung des Gesetzes ermöglicht. Hinzu kommt der Vollzugsaufwand, der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle infolge der Besonderen Ausgleichsregelung entsteht. Dieser Vollzugsaufwand wird sich infolge der vorgeschlagenen Regelung einerseits verringern, weil der Prüfaufwand je Antrag geringer wird, andererseits erhöhen, weil mit einer größeren Anzahl von Anträgen zu rechnen ist; insgesamt dürfte sich der Vollzugsaufwand erhöhen. Sich aufgrund des Gesetzentwurfs ergebende zusätzliche Kosten (einschließlich Personalmehrkosten) werden von den zuständigen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Gesetz hat in der vorgeschlagenen Fassung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Es wendet sich unmittelbar an Anlagen- und Netzbetreiber und hat mittelbare Auswirkungen auf die Letztverbraucher. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die Vorschrift normiert den Zweck des Gesetzes. Die Ergänzungen des § 1 gegenüber der bisherigen Fassung des EEG greifen die Strategie der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland), die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt sowie den vom Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung beschlossenen Aktionsplan auch im Hinblick auf die Lastenverteilung der Europäischen Union zum Kyoto-Protokoll zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen auf. Zugleich wird die Planungs- und Investitionssicherheit für Investoren verbessert.

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 den übergreifenden Zweck des Gesetzes und benennt in Absatz 2 konkrete Zwischenziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 genannten Zweckbestimmungen stehen nicht gleichberechtigt nebeneinander, sondern in einem Stufenverhältnis.

Es bleibt zentraler Zweck des Gesetzes, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Dabei ist die Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien zur Erreichung dieses Zieles kein Selbstzweck, sondern dient dem gesondert herausgehobenen Klima- und Umweltschutz. Das Gesetz stellt damit ein Instrument zur Umsetzung der in der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vereinbar-

ten Ziele und der Klimastrategie der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland dar.

Erneuerbare Energien tragen dazu bei, das heutige System der Energieversorgung in Deutschland stärker an den Anforderungen der Nachhaltigkeit auszurichten. Bei der Nutzung Erneuerbare Energien entstehen kein Kohlendioxid und keine weder auf kurze noch auf lange Sicht problematischen Reststoffe. Auch gibt es kein Risiko eines in seinen Auswirkungen unübersehbaren Unfalls. Erneuerbare Energien stehen unbegrenzt zur Verfügung und haben vergleichsweise geringe Umweltauswirkungen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels im Rahmen des Kyoto-Prozesses verpflichtet, ihren Ausstoß von Treibhausgasen bis zur Ziel-Periode 2008 bis 2012 um 21 Prozent zu verringern. Dem Erneuerbare-Energien-Gesetz kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu, da es einen wichtigen Beitrag für die Erreichung der Kohlendioxid-Minderungsziele leistet. Eine nachhaltige Energienutzung ist darüber hinaus unverzichtbar für die Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern, um auch dort den Zugang zu modernen Energiedienstleistungen zu ermöglichen.

Neu aufgenommen in die Zweckbestimmungen des Gesetzes werden einige besonders hervorzuhebende Aspekte der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung.

Die erste dieser besonders herausgehobenen Zwecksetzungen des Gesetzes liegt darin, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern. Der im Gesetz aus rein sprachlichen Gründen verwendete Begriff der „Einbeziehung“ ist dabei in seinem Bedeutungsgehalt mit dem Fachbegriff der „Internalisierung“ gleichzusetzen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien leistet einen wichtigen Beitrag, dauerhaft eine gleichermaßen sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung zu gewährleisten. Schon heute ist der Einsatz Erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll, da er dazu beiträgt, insbesondere langfristige Klimafolgeschäden zu verringern. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien erfordert derzeit noch eine Förderung dieser Technologien, da sie ihre Wettbewerbsfähigkeit noch nicht erreicht haben. Damit Erneuerbare Energien dauerhaft zu einer nachhaltigen Energieversorgung beitragen können, müssen sie mittel- bis langfristig wettbewerbsfähig werden. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen externen Kosten der konventionellen und Erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger volkswirtschaftlicher Verträglichkeit bleibt weiter ein wichtiges Ziel.

Ferner bezweckt das Erneuerbare-Energien-Gesetz die Schonung von Natur und Umwelt. Mit der Nutzung Erneuerbarer Energien sind keine schwerwiegenden Eingriffe in das Ökosystem verbunden. Der Einsatz Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung ist darüber hinaus mit deutlich geringeren Schadstoffemissionen verbunden und schont die natürlichen Ressourcen. Erneuerbare Energien tragen daher dazu bei, die Auswirkungen der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs insgesamt auf das Ökosystem zu verringern.

Das Gesetz leistet auch einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen. Der weltweit stei-

gende Energiebedarf aufgrund des Wachstums der Weltbevölkerung bei gleichzeitig abnehmender Verfügbarkeit fossiler Ressourcen birgt das Risiko vermehrter internationaler Konflikte um diese Ressourcen. Diese Gefahr wird durch mit der Klimaerwärmung verbundene gravierende Umweltereignisse wie Fluten und Dürren und daraus resultierenden Flüchtlingsströme vergrößert. Die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien kann dieses Risiko verringern.

Schließlich ist es auch Zweck des Gesetzes, die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. Ziel ist, die Wettbewerbsfähigkeit Erneuerbarer Energien mittel- bis langfristig zu erreichen. Dazu sind weiterhin technische und wirtschaftliche Innovationen im Interesse geringer volkswirtschaftlicher Kosten und eines verbesserten Umweltschutzes sowie eine weiter verbesserte Effizienz notwendig. Um die mittel- und langfristigen in Absatz 2 genannten Ziele zu erreichen und gleichzeitig die Effizienz zu steigern sowie die Kosten zu senken, müssen die Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien laufend fortentwickelt werden. Dies trifft insbesondere für die Fotovoltaik zu. Um diesen Prozess zu fördern, werden die Vergütungssätze dieses Gesetzes nach Energieträgern und teilweise auch technologiespezifisch differenziert und degressiv ausgestaltet. Dadurch wird ein Anreiz zu Innovation und Effizienz gesetzt. Darüber hinaus ist die reale Preisentwicklung zu berücksichtigen. Ziel ist es, die Techniken zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien möglichst schnell zur vollständigen preislichen Konkurrenzfähigkeit gegenüber den konventionellen Energien zu verhelfen. Aufgrund der durch dieses Gesetz geförderten Technologieentwicklung werden in diesen Branchen aber auch zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen und gesichert. Die deutsche Industrie erhält durch die von diesem Gesetz ausgehende Entwicklung im Interesse des globalen Umweltschutzes als Nebeneffekt einen Innovationsvorsprung, der ihre Chancen auf dem wachsenden Weltmarkt verbessert.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden konkrete Zwischenziele für die Entwicklung der Erneuerbaren Energien benannt, die durch das EEG mindestens erreicht werden sollen. Die Zielmarke für 2010 ergibt sich dabei aus den Verpflichtungen der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, die für Deutschland das nationale Richtziel von 12,5 Prozent Strom aus Erneuerbaren Energien festlegt. Die Vorgaben der Richtlinie gehen auf das Weißbuch der Europäischen Kommission „Energie für die Zukunft Erneuerbare Energieträger“ zurück, in dem mindestens eine Verdoppelung des Primärenergieanteils der Erneuerbaren Energieträger bis zum Jahr 2010 angestrebt wird.

Dieses Verdoppelungsziel liegt auch der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zugrunde und hat mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) Gesetzesrang erhalten. Um den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch zu verdoppeln, ist eine überproportionale Steigerung des Anteils an der Stromerzeugung notwendig. Die mittelfristige Größe für 2020 ergibt sich ebenfalls aus der Nachhaltigkeitsstrategie

der Bundesregierung. Die Aufnahme dieses Ziels in das Gesetz soll die nach 2010 notwendige Entwicklung betonen.

Bis Mitte des Jahrhunderts sollen Erneuerbare Energien rund die Hälfte des Energiebedarfs decken. Voraussetzung für das Erreichen dieses Langfristziels ist, dass die Erneuerbaren Energien mittel- bis langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit erreichen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Energieeffizienz gesteigert wird und Energiesparmaßnahmen greifen, damit so der Gesamtstromverbrauch weiter gesenkt werden kann.

Der Anteil an der Stromversorgung ergibt sich in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie 2001/77/EG aus dem Verhältnis der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Inland zum gesamten Bruttostromverbrauch.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

§ 2 regelt den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich des Gesetzes, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Sachlich behandelt die Vorschrift in Absatz 1 Nr. 1 den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas an die Elektrizitätsnetze für die allgemeine Versorgung und in Nummer 2 die Abnahme, Übertragung und Vergütung des in diesen Anlagen erzeugten Stroms durch die Netzbetreiber, wobei sich die Details aus den §§ 5 bis 12 ergeben. In der Nummer 3 wird auf den in § 14 geregelten bundesweiten physikalischen und finanziellen Ausgleich verwiesen. Es wird also nur derjenige Strom erfasst, der sowohl nach § 4 abgenommen als auch nach den §§ 5 bis 12 vergütet wurde. Eine Ausweitung des Ausgleichsmechanismus auf sonstigen Strom aus Erneuerbaren Energien, etwa aus Wasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 150 MW, erfolgt durch die Nummer 3 nicht. Darüber hinaus werden im EEG weitere Regelungen, wie etwa Vorschriften zur Transparenz (§ 15) oder über die Ausstellung von Herkunftsnachweisen (§ 17), getroffen.

Entsprechend der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt behält das Gesetz das Vorrangprinzip bei. Es verpflichtet im Konkurrenzfall mit sonstigen Anlagen und sonstigem Strom zu einer zeitlich und sachlich vorrangigen Behandlung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und des in ihnen erzeugten Stroms. Dies gilt anteilig auch für Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die nicht ausschließlich Erneuerbare Energien einsetzen. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bestehenden Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist damit nicht verbunden. Vor diesem Hintergrund ist auch in Zukunft eine Verweigerung des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien mit dem Argument, das Netz sei bereits durch konventionell erzeugten Strom ausgelastet, nicht zulässig. Wie bislang findet der Vorrang im Sinne einer praktischen Konkordanz allerdings dort seine Grenze, wo die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Netzes nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die Versorgungsfunktion für

Netzbereiche, die unmittelbar der Versorgung von Letztverbrauchern dienen, wobei jedoch bloße Veränderungen der Versorgungsqualität in den Grenzen der allgemein anerkannten Regeln der Technik keine Einschränkung des Vorrangs Erneuerbarer Energien rechtfertigen.

Räumlich erstreckt die Regelung den Anwendungsbereich des Gesetzes im Einklang mit Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 2001/77/EG auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone. Es ist weiterhin erforderlich, dass die Anlage selbst im Anwendungsbereich des Gesetzes errichtet ist und auch der dort erzeugte Strom direkt in ein im Inland gelegenes Netz eingespeist wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt weiterhin Anlagen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus, die zu mehr als 25 Prozent der Bundesrepublik Deutschland oder einem der Bundesländer gehören und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Regelung bestimmt verschiedene in dem Gesetz wiederkehrende Begriffe näher.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Terminus Erneuerbare Energien definiert. Erfasst werden, wie bereits im Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas.

Unter Wasserkraft wird wie bisher die originäre, regenerative Wasserkraftnutzung in – auch tidenabhängigen – Lauf- und Speicherkraftwerken verstanden einschließlich der Nutzung der potenziellen oder kinetischen Energie von Trink- und Abwasser sowie der osmotischen Energie beim Übergang von Salz- zu Süßwasser (Salzgradientenergie). Der Gesetzestext stellt klar, dass insbesondere auch die Wellen-, Gezeiten- und Strömungsenergie unter den Begriff Wasserkraft fallen.

Die Änderung der Bezeichnung Windkraft in Windenergie beinhaltet keine inhaltliche Änderung. Die Bezeichnung wird lediglich dem allgemeinen Sprachgebrauch angepasst.

Der Begriff solare Strahlungsenergie umfasst insbesondere Fotovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Stromerzeugung sowie zur Nutzung der Umgebungswärme einschließlich der Meereswärme.

Der Begriff Biomasse wird im Gesetz selbst nicht abschließend definiert. Für die Definition von „Biomasse“ im Rahmen der Vergütungsbestimmungen enthält § 8 eine spezielle Verordnungsermächtigung, deren Bedeutung sich nicht auf die übrigen Vorschriften des Gesetzes erstreckt. Der an dieser Stelle verwendete allgemeine Begriff „Biomasse“ umfasst biogene Energieträger in festem, flüssigem und gasförmigem Aggregatzustand. Es handelt sich allgemein um biologisch abbaubare Erzeugnisse, Rückstände und Abfälle pflanzlichen und tierischen Ursprungs aus der Landwirt-

schaft, der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige. Nicht als Biomasse anzusehen sind demgegenüber im Hinblick auf den in § 1 normierten Zweck des Gesetzes und entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch die fossilen Brennstoffe wie Öl, Kohle, Gas und Torf, die sich nicht in überschaubaren Zeiträumen regenerieren.

Die Ergänzung „Energie aus“ Biomasse bezweckt keine inhaltliche Änderung, sondern soll die Eigenschaft von Biomasse als Energieträger hervorheben. Die Klarstellung, dass als Biomasse hier auch Biogas verstanden werden soll, geht auf die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt zurück, die Biogas gesondert als Erneuerbare Energie auführt. Deponie- und Klärgas fallen grundsätzlich ebenfalls unter den Begriff Biomasse, werden aber gesondert aufgeführt, weil für Strom aus diesen Gasen mit § 7 eine gesonderte Vergütungsregelung gilt.

Ausdrücklich stellt die Regelung klar, dass auch Gas, das aus einem Gasnetz entnommen wird, als Erneuerbare Energie gilt, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Gasnetz eingespeistem Biogas entspricht. Auf diese Weise soll im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung insbesondere die Nutzung der bei der Stromerzeugung anfallenden Wärme ermöglicht werden. Da das Gasnetz als Speicher fungieren kann, ist es nicht erforderlich, dass die Entnahme des Gases gleichzeitig mit der Einspeisung des Biogases erfolgt.

In Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt wird künftig auch der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten als Erneuerbare Energie definiert. Es gilt zu beachten, dass durch diese Erweiterung nur der anteilig daraus erzeugte Strom in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass für die Vergütung von Strom nach § 5 weiterhin das Ausschließlichkeitsprinzip gilt und Strom aus gemischten Abfällen aus Industrie und Haushalten auch in Zukunft nicht vergütet wird.

Grubengas zählt nicht zu den Erneuerbaren Energien. Da die energetische Verwertung von Grubengas jedoch die Kohlendioxid- und Methanbilanz gegenüber der unverwerteten Abgabe an die Atmosphäre verbessert, finden die meisten Regelungen des Gesetzes auch auf Grubengas Anwendung.

Zu Absatz 2

Die neu eingefügte Vorschrift dient der rechtssicheren Klärung der für die Feststellung der Vergütungshöhe und der Leistungsobergrenzen jeweils maßgebenden Beurteilungsmaßstäbe. Die Regelungen entsprechen weitgehend der bisherigen Praxis. Allerdings sind der Rechtsliteratur gewisse Auslegungsunsicherheiten zu entnehmen, die mit den vorgeschlagenen Formulierungen beseitigt werden sollen.

Gemäß Satz 1 ist zur Bestimmung einer Anlage vom Ansatz her grundsätzlich auf diejenige technische Einheit abzustellen, die den Strom erzeugt. Zur Anlage zählen nach Satz 1

aber auch sämtliche technisch für den Betrieb erforderlichen Installationen, Geräte und baulichen Anlagen wie etwa Wechselrichter, unterirdische geothermische Betriebseinrichtungen, Staumauern oder Türme von Windenergieanlagen. Für Anlagen, deren technisch erforderlichen Bestandteile sich nicht sämtlich im Geltungsbereich des Gesetzes befinden, kann nur der Strom berücksichtigt werden, der den im Bundesgebiet liegenden Anlagenteilen zuzurechnen ist und in das deutsche Netz eingespeist wird. Dieser Stromanteil ergibt sich in der Regel aus den auf Völkerrecht oder Staatsvertrag beruhenden Konzessionen oder Bewilligungen. Dies gilt beispielsweise für Grenzkraftwerke, bei denen ein Teil auf deutschen Hoheitsgebiet, ein anderer Teil aber auf dem Gebiet eines der Nachbarstaaten liegt. Mehrere Anlagen, die gleichartige Energien oder Energieträger einsetzen und durch für den Betrieb technisch erforderliche Einrichtungen (einschließlich Geräte und Installationen) oder bauliche Anlagen unmittelbar miteinander verbunden sind, gelten als eine Anlage, soweit sich aus den §§ 6 bis 12 nichts anderes ergibt. Bauliche Anlagen in diesem Sinne sind etwa Staumauern oder Türme von Windenergieanlagen. Für den Betrieb erforderlich sind auch die Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers wie die Fermenter von Biogasanlagen, sofern nicht aufgrund einer räumlichen Trennung dieser Einrichtungen von einer betriebstechnischen Selbstständigkeit und damit von verschiedenen Anlagen ausgegangen werden muss. Infrastruktureinrichtungen wie Netzanschluss, Anschlussleitungen, eine Stromabführung in gemeinsamer Leitung, Transformatoren, Messeinrichtungen, Verbindungswege und Verwaltungseinrichtungen sind für den Betrieb technisch nicht erforderlich und zählen daher nicht zur Anlage. Vor diesem Hintergrund ist es praktisch nicht vorstellbar, dass mehrere Windenergieanlagen eine Anlage darstellen, da es in aller Regel an gemeinsamen betriebstechnischen Einrichtungen fehlen wird.

Weitere Bedingung für die Verbindung zu einer Anlage nach Satz 2 ist infolge der Regelung des § 2 Abs. 1, dass die Anlagen im Sinne von Satz 1 sich sämtlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden.

Die Regelung des Absatzes 2 dient auch dazu, die dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten zu verhindern. Dabei soll es darauf ankommen, ob die Stromerzeugung auf dem Einsatz gleichartiger Energieträger (d. h. der jeweiligen Arten von Erneuerbaren Energien im Sinne dieses Gesetzes) beruht.

Für Fotovoltaikanlagen normiert § 11 Abs. 6 eine hiervon abweichende Regelung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff des Anlagenbetreibers und stellt klar, dass die – natürliche oder juristische – Person des Anlagenbetreibers nicht notwendig mit dem Eigentümer der Anlage identisch sein muss. So kann etwa der Betreiber einer Fotovoltaikanlage, die in eine Gebäudehülle integriert ist, verschieden vom Hauseigentümer sein. Vielmehr ist darauf abzustellen, wer die Kosten und das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebes trägt und das Recht hat, die Anlage auf eigene Rechnung zur Stromerzeugung zu nutzen, also über den Einsatz der Anlage bestimmt, zumindest aber bestimmenden Einfluss hat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt den Begriff der Inbetriebnahme, der insbesondere für die Bestimmung des Zeitpunkts relevant ist, an dem der Vergütungsanspruch entsteht. Abgestellt wird auf den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage. Ausreichend ist dafür, dass der Anlagenbetreiber das seinerseits Erforderliche getan hat. Hierzu gehört insbesondere, dass die Anlage die technischen Voraussetzungen für die erstmalige Einspeisung in das Netz nach den anerkannten Regeln der Technik erfüllt. Außerdem muss die Anlage alle allgemein anerkannten technischen sowie die gesetzlichen Anforderungen für einen Dauerbetrieb einhalten. Auf einen Probetrieb oder eine Mitwirkung des Netzbetreibers kommt es zur Bestimmung des Zeitpunkts nicht an, um willkürliche Verzögerungen ausschließen zu können.

Unerheblich für die Bestimmung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme ist, ob die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt an einen anderen Ort versetzt wird. Für die Dauer und Höhe des Vergütungsanspruchs ist auch nach einer Versetzung das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme maßgeblich.

Im Gegensatz zur Versetzung einer Anlage wirkt sich eine wesentliche Erneuerung einer Anlage vorbehaltlich des § 6 Abs. 2 auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme aus. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung der Anlage mindestens 50 Prozent der Kosten einer Neuinvestition der erneuerten Gesamtanlage betragen. Abzustellen ist dabei auf die Kosten der Neuherstellung der Stromerzeugungseinheit einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen. In diesem Fall gilt die Anlage mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der wesentlichen Erneuerung als neu in Betrieb genommen.

Auch eine Erweiterung einer Anlage, bei der im Gegensatz zur Erneuerung der bereits vorhandene Anlagenteil nicht verändert wird, ist dann eine wesentliche Erneuerung, wenn nach der Erweiterung nur eine Anlage im Sinne von Absatz 2 vorliegt und die Kosten mehr als 50 Prozent einer Neuinvestition betragen. Zur Beurteilung der Frage ob nur eine Anlage vorliegt, ist alleine Absatz 2 maßgeblich. Die Regelung des § 11 Abs. 6 kann aufgrund der verschiedenen Intentionen der Vorschriften und des unterschiedlichen Regelungsgegenstands nicht herangezogen werden. Deshalb wird bei Fotovoltaikanlagen in der Regel bei einer Erweiterung im umgangssprachlichen Sinn keine Erweiterung im Sinne des Gesetzes vorliegen. Anders kann der Fall nur dann zu beurteilen sein, wenn das einzelne Modul einer Fotovoltaikanlage aus neuen und gebrauchten Zellen besteht.

Die Erweiterung einer Wasserkraftanlage mit einer Leistung von mehr als 5 Megawatt ist auch dann keine Erneuerung, wenn die Kosten mehr als 50 Prozent der Kosten einer Neuinvestition betragen. Die Regelung des § 6 Abs. 2 geht insoweit als speziellere Regelung dem Absatz 4 vor. § 6 Abs. 2 stellt besondere Anforderungen, unter denen eine Vergütungspflicht bei einer Erweiterung einer Wasserkraftanlage entsteht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert den Leistungsbegriff. Maßgeblich ist die Wirkleistung der Anlage, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen erbracht werden

kann. Ein bestimmungsgemäßer Betrieb liegt nur vor, wenn Lebensdauer und Sicherheit der Anlage nicht über das normale Maß hinaus beeinträchtigt werden. Die Leistung entspricht also der aufgrund der technischen Beschaffenheit möglichen maximalen Dauerleistungen. Maßgebend ist grundsätzlich die am Verknüpfungspunkt mit dem Netz gemessene Leistung, um volkswirtschaftlich unsinnige Zwischenmessungen zu ersparen. Der Begriff „ohne zeitliche Einschränkungen“ bezieht sich nicht auf das gegebenenfalls zeitlich beschränkte Angebot natürlicher Ressourcen, sondern ausschließlich auf die technischen Bedingungen der Anlage selbst. Schwankungen des vorhandenen Energieangebots sind daher unerheblich. Kurzfristige geringfügige Abweichungen über die Obergrenze hinaus sind ebenfalls unerheblich. Soweit die jeweilige Leistung einer Anlage sich nicht bereits aus einer Bescheinigung des Herstellers oder einem vergleichbaren sonstigen Nachweis ergibt und deshalb streitig ist, hat der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber diese nachvollziehbar darzulegen.

Unberücksichtigt bei der Bestimmung der Leistung einer Anlage bleiben nur zur Reserve genutzte Anlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 und solche Anlagenteile, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Regelfähigkeit der Anlage zu erhöhen. Reservenutzung ist dann anzunehmen, wenn Anlagenteile nicht für einen dauerhaften oder regelmäßigen Betrieb genutzt werden, sondern nur in technisch bedingten Momenten eingesetzt werden, etwa während Revisionsphasen. Anlagenteile zur Erhöhung der Regelfähigkeit bleiben unberücksichtigt, um einen zusätzlichen Anreiz für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu schaffen, sich stärker in das allgemeine Netzmanagement einzubringen. Die bisherige Regelung des Leistungsbegriffs und der davon abhängigen Vergütungssätze schafft hierzu keine ausreichenden Anreize bzw. benachteiligt solche Bestrebungen. Sofern Anlagenteile ganz oder anteilig ausschließlich dazu verwendet werden, auf Grundlage einer vertraglichen Regelung mit einem Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorrangig nach einem Einspeiseprofil zu liefern oder auf Grundlage einer Vereinbarung mit einem anderen Anlagenbetreiber Ausgleichslieferungen zur Verstetigung dessen Einspeisung zu verstetigen, finden sie bei der Bestimmung der Leistungshöhe der Gesamtanlage keine Berücksichtigung. Diese Regelung wird hauptsächlich bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Bio-, Klär-, Deponie und Grubengas, möglicherweise aber auch bei Geothermie und Wasserkraftanlagen zur Anwendung kommen.

Zur Erhöhung der Regelfähigkeit genutzte Anlagenteile werden jedoch nur dann nicht zur Bestimmung der Gesamtleistung einer Anlage herangezogen, wenn sie nur kurzfristig genutzt werden. Damit soll eine Umgehung der Leistungsbestimmung verhindert werden. Ein kurzfristiger Betrieb kann dann vorliegen, wenn der Anlagenteil entweder an einzelnen Tagen oder regelmäßig wiederkehrend zu bestimmten begrenzten Tageszeiten genutzt wird. Der erste Fall kann beispielsweise dann vorliegen, wenn eine Biomasseanlage genutzt wird, um eine Windflaute und die damit einhergehende geringere Erzeugung von Windstrom auszugleichen. Ein Anwendungsfall der zweiten Variante ist ein stärker am Strombedarf orientierter Betrieb, bei dem die Anlage zu Zeiten hoher Nachfrage mehr Strom als zu Schwachlastzeiten produziert. Beide Varianten entsprechen

jedenfalls dann einer kurzfristigen Nutzung, wenn die Nutzungsdauer der technischen Einrichtungen, die zur Erhöhung der Regelfähigkeit genutzt werden, nicht mehr als 25 Prozent der jährlichen Betriebszeit der Gesamtanlage entspricht. Eine starre Grenze ist aber nicht bestimmbar, da die verschiedenen Anforderungen des Strommarktes und Netzsystems schwanken können, so dass der Prozentsatz auch höher liegen kann. Sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass die technischen Einrichtungen im vorangegangenen Jahr nicht nur kurzzeitig genutzt wurden, wird die Leistung auch unter Berücksichtigung dieses Anlagenteils neu bestimmt. Von diesem Zeitpunkt an, sollen die Vergütungssätze nach dem erhöhten Leistungswert bestimmt werden. Eine Rückrechnung soll nicht stattfinden, da ansonsten der Ausgleichsmechanismus erheblich verkompliziert würde.

Zu Absatz 6

Der Begriff des Netzes knüpft an die Begriffsbestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) an. Zum Netz zählen unabhängig von der Spannungsebene alle Leitungen einschließlich der Anschlussleitungen, mittels der Kunden mit Strom versorgt werden, ohne die folglich eine allgemeine Stromversorgung nicht möglich wäre. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind auch solche Netze zu den Netzen für die allgemeine Versorgung zu zählen, die nicht unmittelbar der Versorgung von Letztverbrauchern dienen, sondern dazu bestimmt sind, andere Netzbetreiber zu beliefern, die ihrerseits Netze für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern betreiben.

Zu Absatz 7

Der Begriff des Netzbetreibers in Absatz 7 wird im Anschluss an § 3 Abs. 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes unter Bezugnahme auf den Betrieb von Netzen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität im Sinne des § 2 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes definiert. Dazu zählen auch Übertragungsnetzbetreiber, weil sie zumindest mittelbar Aufgaben der allgemeinen Versorgung wahrnehmen.

Zu den §§ 4 und 5 (Abnahme-, Übertragungspflicht und Vergütungspflicht)

Die Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG erfordert eine Neuordnung der den Netzbetreibern obliegenden Verpflichtungen zur Abnahme und Vergütung des Stroms aus Erneuerbaren Energien. Bislang waren diese einheitlich in § 3 EEG alte Fassung geregelt. Die Richtlinie 2001/77/EG fasst den Begriff Erneuerbare Energien weiter, als es das EEG bislang getan hat. Zur Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG muss für den über die bisherige Definition des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes hinausgehenden Strom allerdings lediglich eine Abnahme- und Übertragungspflicht verankert werden. Eine Einbeziehung dieses Stroms in das Vergütungssystem ist nicht erforderlich, da der entsprechende Anlagenbetreiber selbst für die Vermarktung des Stroms verantwortlich ist.

Auch in Zukunft soll daher eine Mindestvergütung – teilweise auch in Abhängigkeit von der Anlagenleistung – lediglich dann gezahlt werden müssen, wenn der Strom ausschließlich aus Erneuerbaren Energien sowie aus Grubengas

gewonnen wird. Eine Einbeziehung des Stroms aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie und aus der Mischgewinnung ist nicht vorgesehen.

Um die Verpflichtungen der Richtlinie 2001/77/EG von den Bestimmungen zum Vergütungsmodell abgrenzen zu können, werden die Regelungen des bisherigen § 3 aufgeteilt; einerseits in diejenigen zum Netzanschluss sowie zur Abnahme und Übertragung des erzeugten Stroms (§ 4) und andererseits in diejenigen zur Vergütung (§ 5 und Folgende).

Zu § 4 (Abnahme- und Übertragungspflicht)

§ 4 enthält zum einen die Teile des § 3 alte Fassung, die die Verpflichtungen der Netzbetreiber zum Anschluss und zur Abnahme des aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas erzeugten Stroms enthalten. Die Veränderungen beruhen zum einen auf der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG und dienen zum anderen der Lösung bisher aufgetretener Streitfragen zwischen Anlagen- und Netzbetreibern. Um eine bessere Verständlichkeit der Norm zu erreichen, wird die bisher aus zwei Absätzen bestehende Vorschrift in fünf Absätze unterteilt. Neu eingefügt wird auch die Klarstellung, dass unbeschadet der Regelung des § 12 Abs. 1 die Verpflichtungen der Netzbetreiber zur vorrangigen Abnahme des eingespeisten Stroms durch Verträge mit Anlagenbetreibern teilweise abgedungen werden können, wenn dadurch eine bessere Integration der Anlagen in das Energie- und Netzsystem erreicht wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ergänzt zur Umsetzung von Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2001/77/EG den bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 1 um die Verpflichtungen zur vorrangigen Übertragung. Auch wird der Kreis der Anlagen, die angeschlossen werden müssen, gemäß der Vorgaben der Richtlinie 2001/77/EG erweitert. Entscheidend ist zukünftig, dass der Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des neuen § 3 Abs. 1 oder aus Grubengas stammt.

Zukünftig sind als Folge der Richtlinie 2001/77/EG die Abnahme- und Übertragungsverpflichtung – und nicht wie nach altem Recht lediglich die Abnahme – vorrangig zu erfüllen. Der Anschluss muss unverzüglich vorgenommen werden. Der Netzbetreiber muss also die Anlagen ohne schuldhaftes Zögern an sein Netz anschließen, andernfalls kann ein Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB entstehen. Aus dem Merkmale vorrangig ergibt sich dabei, dass sich ein Netzbetreiber nicht darauf berufen kann, dass ihm eine Abnahme oder Übertragung des Stroms aus Erneuerbaren Energien nicht möglich sei, weil Strom aus anderen als unter § 3 Abs. 1 fallende Anlagen zuerst abgenommen oder übertragen werden müsste. Der Netzbetreiber kann daher grundsätzlich die Abnahme und Übertragung auch nicht unter Berufung auf eine Auslastung des Netzes durch anderweitig eingespeisten konventionell erzeugten Strom verweigern. Dies gilt auch dann, wenn – was in Ausnahmefällen möglich erscheint – dadurch eine KWK-Anlage nicht im möglichen Umfang Strom einspeisen kann. Die Netzbetreiber sind auch zukünftig aufgrund ihrer durch die Netzsituation bedingten marktbeherrschenden Stellung im Strommarkt richtiger Adressat der Verpflichtungen.

Der letzte Halbsatz stellt klar, dass Anlagen- und Netzbetreiber von den Verpflichtungen zur vorrangigen Abnahme des gesamten Stroms nach Absatz 1 durch Vertrag dann abweichen können, wenn dies einer stärkeren Integration der Anlage in das Netz dient, insbesondere wenn ein Netzausbau dadurch vermieden werden kann, dass die Anlagen an einigen wenigen Tagen im Jahr, bei denen beispielsweise aufgrund eines hohen Windenergieaufkommens die mögliche Einspeisungsleistung das Aufnahmepotenzial übersteigt, befristet gedrosselt werden können, oder um die Einspeisung des Stroms stärker am tatsächlichen Energiebedarf auszurichten oder benötigte Regelenergie bereitzustellen bzw. den Bedarf an Regelenergie durch das Drosseln von Anlagen zu verringern. Aber auch die Bereitstellung von zusätzlichen Leistungen durch die Anlagenbetreiber, wie etwa die Lieferung von Blindstrom oder bestimmter für den Netzbetrieb vorteilhafter Daten und Informationen in einer vom Netzbetreiber und dem Anlagenbetreiber einvernehmlich näher definierter Form, kann so bei einer Einigung erfolgen. Die Regelung des § 12 Abs. 1 bleibt davon unberührt, so dass keine Vertragsabschlusspflicht entsteht. Eine abweichende Regelung bleibt der freien Entscheidung beider Seiten überlassen. Naturgemäß können auch auf einer Seite mehrere Anlagenbetreiber mit einem Netzbetreiber bestimmte Vereinbarungen treffen.

Von der Verpflichtung zum Anschluss einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz wird hierdurch keine Ausnahme zugelassen, da nur eine bereits angeschlossene Anlage stärker in das Netz integriert werden kann. Deshalb kann auch eine Regelung, deren primärer Zweck es ist, die einzuspeisende Menge aus sonstigen Gründen zu verringern, nicht mit dieser Vorschrift gerechtfertigt werden.

Der Gesetzgeber versteht die Vorschrift ausdrücklich nur als Angebot an die Beteiligten. Mit der Vorschrift wird den Beteiligten die sinnvolle Möglichkeit eröffnet, im Sinne eines gegenseitigen Gebens und Nehmens Vereinbarungen zu treffen, die für beide Seiten und letztlich für den Stromkunden vorteilhaft sind. Durch den partiellen Verzicht des Anlagenbetreibers auf seine Rechte, z. B. zu bestimmten Zeiten einzuspeisen, kann der Netzbetreiber unter Umständen Kosten – etwa für notwendige Ausgleichsenergie – sparen. So ist es durchaus sinnvoll, wenn Betreiber von Anlagen aus den verschiedenen Sparten der Erneuerbaren Energien oder auch zusammen mit sonstigen Anlagenbetreibern ein Erzeugungsmanagement mit dem Ziel vereinbaren, eine kontinuierliche Einspeisung zu ermöglichen. Eine solche Vereinbarung kann den Netzbetreiber in die Lage versetzen, Kosten einzusparen und dem Anlagenbetreiber für seinen Verzicht auf eine weitergehende Einspeisung einen finanziellen Ausgleich zu zahlen, so dass dieser in der Summe nicht schlechter steht, als bei einer unbeschränkten Ausübung seiner Rechte. Letztendlich können so die Gesamtkosten für die Stromerzeugung und -verteilung gesenkt werden, so dass letztlich die Verbraucher von niedrigeren Preisen profitieren können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält zum einen die Regelungen des alten § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3. Zum anderen werden die Regelungen ergänzt, um aufgetretene Streitfragen zu lösen.

Verpflichtet zum Anschluss, zur Abnahme, zur Übertragung und zur Vergütung ist nach wie vor grundsätzlich derjenige Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht. Durch die neu eingefügte Legaldefinition in § 3 Abs. 5 ist die Streitfrage, ob auch Betreiber von Übertragungsnetzen Normadressat sein können, positiv klargestellt.

Neu in Satz 1 eingefügt ist der letzte Halbsatz, ohne dass damit eine Änderung in der Sache bezweckt ist. Im Schrifttum ist anerkannt, dass es dann nicht auf die kürzeste Entfernung zwischen Anlage und Netz ankommt, wenn ein Anschluss an einem anderen Verknüpfungspunkt desselben Netzes oder an einem anderen Netz mit geringeren volkswirtschaftlichen Gesamtkosten verbunden ist. Diesem Leitgedanken der Minimierung der gesamtwirtschaftlichen Kosten schließt sich der Gesetzgeber ausdrücklich an, weil es der Intention des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht, die gesamtwirtschaftlichen Kosten so gering wie möglich zu halten.

Für die Streitfrage, wann ein Netz technisch geeignet ist, sind in Literatur und Rechtsprechung sachgerechte und geeignete Kriterien entwickelt worden, die der Intention des Gesetzgebers entsprechen. Es besteht eine generelle Vermutung für die Eignung eines Netzes am nächstgelegenen Verknüpfungspunkt. Ein solcher muss nicht bereits existieren, sondern ist vielmehr die gedachte Schnittstelle zwischen Anlagenanschluss und Netz. Um die Vermutung zu widerlegen, muss der Betreiber des nächstgelegenen Netzes darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass sein Netz oder der Verknüpfungspunkt technisch ungeeignet ist. Gleiches gilt für die Frage der wirtschaftlichen Eignung, also ob bei einem Anschluss an einem anderen Verknüpfungspunkt oder Netz geringere gesamtwirtschaftliche Kosten entstehen. Dabei ist ein genereller Verweis auf ein anderes Netz nicht zulässig; vielmehr muss der geeignete Anschlusspunkt genau benannt werden. Der Betreiber des weiter entfernt liegenden Netzes darf sich in diesem Fall dem Anschlussbegehren nicht verweigern. Eine unberechtigte Verweisung auf einen anderen Verknüpfungspunkt, ein anderes Netz oder eine Anschlussverweigerung stellen eine Pflichtverletzung dar.

Zu unterscheiden ist dieser Fall von einem sonstigen Begehren des Netzbetreibers, einen Anschluss nicht am nächstgelegenen Verknüpfungspunkt, sondern an einer anderen, weiter entfernt liegenden Stelle vorzunehmen, da ein solches Vorgehen für ihn vorteilhaft ist. Eine Verweigerung des Anlagenbetreibers gegenüber eines solchen Begehrens wäre treuwidrig, wenn der Netzbetreiber die dadurch verursachten Mehrkosten trägt und es zu keiner Verzögerung des Anschlusses kommt.

Die Verpflichtung zu einem wirtschaftlich zumutbaren Ausbau bleibt unverändert. Der neu eingefügte Satz 3 stellt jedoch klar, dass diese Pflicht erst dann besteht, wenn der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage bereits einen anlagenbezogenen Vorbescheid, eine Teilgenehmigung oder eine umfassende Genehmigung vorweisen kann. Bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen entfällt diese Beschränkung. Die Ausbaupflicht richtet sich dann danach, ob dieser bereits zumutbar ist. Davon ist auszugehen, wenn die Planung nicht mehr unverbindlich ist, sondern bereits konkretisiert wurde, z. B. Aufträge für Detailplanungen vergeben oder Verträge zur Herstellung unterzeichnet wurden.

Die Grenze für die Ausbaupflicht stellt auch in Zukunft die wirtschaftliche Zumutbarkeit als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. Tragendes Prinzip der Regelung ist die Minimierung der gesamtwirtschaftlichen Kosten. Zumutbar ist ein Netzausbau daher in der Regel dann, wenn durch den Ausbau die Gesamtkosten der Anbindung und Einbindung einer Anlage in das Netz (losgelöst von der jeweiligen Kostentragungspflicht) geringer sind als eine Anbindung an einer anderen Stelle des Netzes, an der das Netz unmittelbar (ohne Ausbau) technisch geeignet ist. Bei diesem Kostenvergleich ist nicht nur auf den Anschluss der einzelnen Anlage abzustellen, sondern vielmehr zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen, ob der Anschluss weiterer Anlagen geplant ist, insbesondere dann, wenn bereits konkrete Netzprüfungsanfragen vorliegen. Dann sind die Gesamtkosten aller Anschlüsse mit denen eines Netzausbaus zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Ausbau zumutbar ist, ist auch zu berücksichtigen, dass der Netzbetreiber die ihm entstehenden Kosten über die Netznutzungsentgelte umlegen kann. Die Zumutbarkeit des Ausbaus findet ihre Grenze dort, wo der sich aus den Vergütungssummen im Vergütungszeitraum ergebende Wert der Gesamtstrommenge aus den durch den Ausbau anschließbaren Erzeugungsanlagen die Kosten des Ausbaus nicht deutlich übersteigt. Da der Wert des Stroms, der aus einer Erzeugungsanlage geliefert werden kann, in der Regel näherungsweise in einem festen Verhältnis zu den Investitions- und Betriebskosten der Anlage steht, die Investitionskosten und erwarteten Betriebsaufwendungen etwa für den Brennstoffeinsatz der Erzeugungsanlage aber zu Projektbeginn sicherer abzuschätzen sind als das gesamte Vergütungsvolumen, ist die Bezugnahme auf die Höhe dieser Kosten der Anlage ein geeigneter Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Verhältnismäßig und damit zumutbar im engeren Sinne ist der Ausbau daher insbesondere dann, wenn die Kosten des Ausbaus 25 Prozent der Kosten der Errichtung der Stromerzeugungsanlage nicht überschreiten.

Ebenfalls neu eingefügt wird Satz 4. Dadurch wird die Abgrenzung zwischen einem Netzausbau und einem Anschluss erleichtert. Hier traten wegen der unterschiedlichen Kostentragungslasten des § 10 alte Fassung in der Vergangenheit häufig Streitigkeiten auf, die auch von der Clearingstelle nicht zufriedenstellend gelöst werden konnten.

Für die Abgrenzung stehen zukünftig zwei Kriterien zur Verfügung: Der Netzausbau erstreckt sich auch auf die im Rahmen eines Anlagenanschlusses neu geschaffenen technischen Einrichtungen, die für den Betrieb des Netzes notwendig sind, sowie alle Bestandteile der Anschlussanlage, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen oder in sein Eigentum übergehen. Der Begriff der technischen Einrichtung ist dabei weit zu verstehen und umfasst z. B. auch ein ggf. notwendiges Schaltgebäude.

Eine technische Einrichtung ist dann für den Betrieb eines Netzes notwendig, wenn sie für die Funktionsfähigkeit des Netzes – vor oder nach der Ausführung des Anschlusses – unentbehrlich wird. Dies ist zumindest immer dann der Fall, wenn der störungsfreie Betrieb des Netzes nach dem Anschluss der Anlage von der Funktionsfähigkeit des neu eingefügten Bestandteils abhängt und ohne dieses nicht mehr gewährleistet oder der störungsfreie Betrieb bei Entfernung

der neuen Komponenten nur durch eine technische Veränderung des Netzes wiederhergestellt werden könnte.

Die Abgrenzung anhand der Eigentumsverhältnisse an den Bestandteilen der Anschlussanlage soll sicherstellen, dass keine unnötigen Kosten verursacht und klare Zuständigkeiten hergestellt werden. In diesem Bereich traten in der Vergangenheit zahlreiche Probleme auf, da Netzbetreiber teilweise das Eigentum an Anschlussanlagen beansprucht haben, die Kosten für deren Herstellung aber von den Anlagenbetreibern zu tragen waren. Diese Aufspaltung von finanziellem Aufwand und Vermögenszuwachs soll durch die neue Regelung verhindert werden. Die Vorschrift knüpft dabei nicht nur an das bereits bestehende Eigentum an, sondern stellt klar, dass auch die erst noch zu schaffenden Anlagenteile dann als Netzbestandteile zu betrachten sind, wenn die Netzbetreiber das Eigentum daran erlangen. Dabei ist es gleichgültig, ob dieser Eigentumserwerb gesetzlich oder vertraglich erfolgt. Neben dieser Klarstellung in Satz 3 besteht insoweit kein zusätzlicher Änderungsbedarf. Die bisher gelegentlich aufgetretenen Streitfragen sind in Literatur und Rechtsprechung hinreichend geklärt.

Zu Absatz 3

Da sowohl Netzbetreiber als auch Einspeisewillige aufwendige Planungen und Vermögensdispositionen treffen müssen, besteht eine Pflicht, die erforderlichen Daten offen zu legen. Ein Einspeisungswilliger muss dazu nicht bereits Genehmigungsanträge zum Bau einer Anlage gestellt haben oder gar eine solche vorweisen können, da es bereits für die Anlagenplanung unverzichtbar ist, die erforderlichen Daten zu kennen. Erst mit dieser Kenntnis kann ein Anlagenbetreiber beispielsweise eine Entscheidung darüber treffen, ob eine Anpassung seines Vorhabens an die Netzkapazität erforderlich ist und die Planungen zu Ende führen. Dies gilt entsprechend bei mehreren Einspeisewilligen, die, insbesondere zum Zweck der Ermittlung volkswirtschaftlich günstiger Netzausbau- und Anbindungsmöglichkeiten, gemeinsam einen entsprechenden Antrag stellen. Der neue Absatz 3 greift § 3 Abs. 1 Satz 3 alte Fassung auf und ergänzt diesen. Klarstellend wird zukünftig bestimmt, dass die Pflichten nur auf Antrag zu erfüllen sind und dass die Daten geeignet sein müssen, eine nachprüfbare Netzverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Bereitstellung der Daten darf – wie es in der Rechtsprechung bereits für die in der Sache weiter reichende Vorgängerregelung, die eine Berechnung des Netzbetreibers verlangt hatte, anerkannt war – auch in Zukunft kein Entgelt verlangt werden. Denn der notwendige Aufwand ist verhältnismäßig gering und gehört zu den vom Gesetzgeber den Netzbetreibern aufgrund ihrer durch die Netzsituation bedingten marktbeherrschenden Stellung im Energiesystem zugewiesenen Aufgaben. Zusätzlich wird die Acht-Wochen-Frist zur Offenlegung eingefügt, um Streitigkeiten über die Dauer der Bearbeitung zu beseitigen und allen Beteiligten mehr Planungssicherheit zu geben.

Die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Daten umfassen auch die Daten über den geplanten Ausbau durch andere Anlagenbetreiber, da ein Anschluss weiterer Anlagen die zur Verfügung stehende Netzkapazität beeinflusst. Der Netzbetreiber muss deshalb dem Einspeisungswilligen auch die Informationen hinsichtlich der ihm be-

kannten Anlagenplanungen an demselben Netz weitergeben. Dabei sind die Datenschutzvorschriften zu beachten. Die Anlagenbetreiber sind jedoch nach Treu und Glauben gehalten, in die Weitergabe auch der Daten, die eine Individualisierung der potentiellen Anlagenbetreiber ermöglichen, einzuwilligen. Die Kenntnis anderer geplanter Projekte ermöglicht es den Einspeisungswilligen untereinander und mit dem Netzbetreiber im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Optimierung den jeweiligen Anschluss zu koordinieren.

Zu Absatz 4

Der neu eingefügte Absatz 4 ergänzt die Verpflichtungen der Netzbetreiber für den Fall, dass die Anlage selbst nicht unmittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, sondern an ein Arealnetz angeschlossen wird. Eine Verpflichtung für den Arealnetzbetreiber ist mit der Änderung nicht verbunden. In der Vergangenheit haben sich einzelne Netzbetreiber geweigert, den erzeugten und in ein Arealnetz eingespeisten Strom aus Erneuerbaren Energien von dem aufnehmenden Arealnetzbetreiber abzunehmen und zu vergüten. Der Gesetzgeber hatte ausweislich der Begründung zu § 10 Abs. 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom 31. März 2000 (BGBl. I S. 305) diesen Fall bereits als mit umfasst betrachtet. Um derartige Streitfälle für die Zukunft auszuschließen, ist diese ausdrückliche Regelung notwendig geworden. Denn der Anschluss einer Anlage an ein bestehendes Arealnetz kann dazu beitragen, volkswirtschaftlich unnötige Kosten zu vermeiden und liegt somit im Interesse der Allgemeinheit.

Bei dem Anschluss der Anlage sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Für die Ermittlung des eingespeisten Stroms aus der Anlage ist in aller Regel – soweit nicht § 5 Abs. 1 Satz 2 eingreift – eine Messung der eingespeisten elektrischen Arbeit ausreichend. Die Messung der angebotenen Energiemenge kann vor oder an dem Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz des Anlagenbetreibers oder des Dritten erfolgen. Ist eine Leistungserfassung zwingend erforderlich, sollte die Abrechnung grundsätzlich auf der Basis von Schätzungen oder von Norm-Lieferprofilen erfolgen, um volkswirtschaftlich unnötigen Aufwand insbesondere bei kleineren Fotovoltaikanlagen zu begrenzen. Der Händler bzw. Lieferant des Arealnetzes muss unterrichtet werden, damit sowohl die Bezugs- als auch die Einspeisewerte rechnerisch ermittelt werden können.

Von dem Anschluss an ein Arealnetz tatbestandlich zu unterscheiden, aber in der Rechtsfolge vergleichbar ist die Nutzung eines gemeinsamen Umspannwerks z. B. für größere Windparks, das von einer Betreibergesellschaft betrieben wird. In diesem Fall ist ebenfalls der Netzbetreiber Verpflichteter im Sinne der §§ 4 und 5.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 3 Abs. 2 alte Fassung. Die Änderungen in Satz 1 sind Folgeänderungen zu Absatz 1 und 4 sowie der Aufteilung der Verpflichtungen der Netzbetreiber. Der neu eingefügte Satz 3 dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG und soll die Vorrangregelung für sämtliche Netze umsetzen.

Zu § 5 (Vergütungspflicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift des Absatzes 1 enthält den Teil des alten § 3 Abs. 1, der die Vergütungspflichten der Netzbetreiber regelt. Netzbetreiber sind danach verpflichtet, denjenigen gemäß § 4 aufgenommenen Strom nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 zu vergüten, der ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder ausschließlich aus Grubengas oder ausschließlich aus beiden Energieträgern gleichzeitig gewonnen wird. Das Gesetz hält damit hinsichtlich der Vergütung an dem bereits aus dem Stromeinspeisungsgesetz und dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bekannten Ausschließlichkeitsprinzip fest, wonach grundsätzlich nur diejenige Art der Stromerzeugung privilegiert wird, die vollständig auf dem Einsatz der genannten Energie beruht. Diesem Grundsatz wird auch dann Genüge getan, wenn etwa bei Biogas – unbeschadet der Vorschrift des § 8 Abs. 5 – die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien erst durch eine Zünd- oder Stützfeuerung oder durch einen konventionellen Anfahrtrieb möglich wird oder wie bei der Geothermie für die Stromgewinnung Energie aufgewendet werden muss. Denn das Ausschließlichkeitskriterium bezieht sich auf den Prozess der Stromerzeugung selbst, nicht auf die vorbereitenden Schritte. Daher ist es etwa auch unschädlich, wenn konventionell erzeugter Strom für das Anfahren von Windenergieanlagen eingesetzt wird. Entscheidend ist nach dem in § 1 normierten Zweck des Gesetzes die Umwelt- und Klimafreundlichkeit des jeweiligen Verfahrens in der Bilanz. Der Vergütungsanspruch besteht wie bislang in voller Höhe und nicht nur für den Anteil, der rechnerischen bei Abzug der konventionellen Energiezufuhr aus Erneuerbaren Energien stammt. § 5 Abs. 1 steht einer Vergütung von Strom, der nicht im Übereinstimmung mit dem Ausschließlichkeitsprinzip gewonnen wird, auch in Höhe der in diesem Gesetz vorgesehen Vergütungssätze nicht entgegen. Allerdings besteht dann keine Möglichkeit diesen Strom und die entsprechenden Zahlungen in das Ausgleichssystem einzustellen. Im Interesse des Verbraucherschutzes ist dies auch bei übereinstimmenden Handeln der Anlagen-, Netz- und Übertragungsnetzbetreibern nicht zulässig.

Neu ist die Einschränkung für Anlagen mit einer Leistung ab 500 Kilowatt. Hier besteht eine Verpflichtung des Netzbetreibers zu Abnahme und Vergütung des erzeugten Stroms nur dann, wenn eine registrierende Leistungsmessung erfolgt. Dabei muss die von der Anlage in das Netz eingespeiste Leistung in Abständen von 15 Minuten erfasst werden. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die vorhandenen Daten unentgeltlich zugänglich zu machen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung des Anlagenbetreibers diese Daten dem Netzbetreiber kostenlos zu übermitteln. Es reicht eine Bereitstellung am Verknüpfungspunkt zwischen Anlage und Netz. Da dem Anlagenbetreiber nach § 13 Abs. 1 das Messrecht zusteht, kann der Netzbetreiber ein bestimmtes Datenformat oder eine bestimmte Art der Übermittlung nicht verlangen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist ebenfalls eine Folgeänderung. Er regelt die Vergütungspflicht des nach § 4 Abs. 5 abnahmepflichtigen vor-

gelagerten Netzbetreibers für den aufgenommenen Strom. Dabei werden die Teile des § 3 Abs. 2 Satz 1 alte Fassung übernommen, welche die Vergütungspflicht regeln.

Zu den §§ 6 bis 11 (Vergütung für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas und Grubengas, Biomasse, Geothermie, Windenergie und solarer Strahlungsenergie)

Die Vergütungsregelung für alle im Anwendungsbereich des Gesetzes befindlichen Erneuerbaren Energien wird von dem Prinzip geleitet, den Betreibern von optimierten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien bei rationeller Betriebsführung einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen grundsätzlich zu ermöglichen. Grundlage für die Ermittlung der Vergütung sind insbesondere die Investitions-, Betriebs-, Mess- und Kapitalkosten eines bestimmten Anlagentyps bezogen auf die durchschnittliche Lebensdauer sowie eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

Um den Verwaltungsaufwand vor allem bei den Einspeisern mit kleinen dezentralen Anlagen aber auch auf Seiten der Netzbetreiber und staatlicher Stellen zu begrenzen, wird an dem Prinzip einer bundeseinheitlichen Mindestvergütung festgehalten, die auf eine Kosten- oder Wirtschaftlichprüfung im Einzelfall verzichtet. Diese Vorgehensweise kann und will im Einzelfall eine jederzeit rentable Vergütung nicht garantieren. Aus diesem Grund geht das Gesetz von Mindestvergütungen aus und ermöglicht es so, darüber hinausgehende Vergütungen zur gezielten Förderung einzelner Technologien zu zahlen, um auf diese Weise besser als es mit der pauschalisierenden Regelung dieses Gesetzes erfolgen kann, die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit obliegt es, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Entwicklung zu beobachten und gegebenenfalls gemäß § 20 eine differenzierte Anpassung der Vergütungshöhen für Neuanlagen vorzuschlagen.

Zur Berücksichtigung des technologischen Fortschritts und wegen der erwarteten Kostensenkung erfolgt baujahreinheitlich eine nominale degressiv ausgestaltete jährliche Absenkung der Vergütungssätze für Wasserkraft und Geothermie in Höhe von einem Prozent, für Windenergie, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas in Höhe von zwei Prozent und für solare Strahlungsenergie in Höhe von fünf Prozent. Die Degressionsschritte für Windenergie auf See und Geothermie setzen erst mit dem Jahr 2008 bzw. 2010 ein, weil das erste Geothermiekraftwerk in Deutschland erst im November 2003 in Betrieb gegangen ist und erst in den kommenden Jahren die ersten Windenergieanlagen auf hoher See in Betrieb gehen werden, so dass zunächst noch keine kostensenkenden technischen Entwicklungen zu verzeichnen sind, die eine Degression zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigen würden. Zu beachten ist, dass die Vergütungssätze, die im Jahr der Inbetriebnahme gelten, im Jahr der Inbetriebnahme sowie in den 20 bzw. 15 darauf folgenden Jahren in unveränderter Höhe zu zahlen sind. Ausgangspunkt für die Berechnung der Degression ist der auf zwei Stellen gerundete Vorjahreswert. Über die nominale Degression hinaus ist bei der allgemeinen Betrachtung

der wirtschaftlichen Entwicklung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien die reale Preisentwicklung zu berücksichtigen.

Ein Vergütungsanspruch besteht nur bei kumuliertem Vorliegen der in § 5 Abs. 1 und der für die jeweilige Sparte in den §§ 6 bis 11 geregelten Voraussetzungen, so dass diese Begrenzungen auch dem Verbraucherschutz dienen, da diese so vor unberechtigten Mehrkosten geschützt werden.

Zu § 6 (Vergütung für Strom aus Wasserkraft)

Zu Absatz 1

Satz 1 schreibt die bestehende Regelung fort. Die Änderungen des Satzes 1 sind dabei sprachlicher Natur und sorgen für eine Vereinheitlichung des Gesetzes sowie eine bessere Verständlichkeit der Vorschrift. Vom Geltungsbereich sind weiterhin Anlagen mit einer Leistung von einschließlich 5 Megawatt erfasst, wobei die Vergütungssätze für kleine Anlagen bis 500 Kilowatt aufgrund der höheren spezifischen Kosten erhöht sind. Die neu eingefügte Beschränkung des Satzes 2 trägt dem Spannungsfeld zwischen der Nutzung noch vorhandener aber eher geringer Energiepotenziale sowie Umwelt- und Naturschutzaspekten Rechnung. Kleine Wasserkraftwerke stellen in der Regel einen erheblichen Eingriff in die Gewässerökologie dar, da sie in der Regel in den Laich- und Aufzuchtshabitaten der Einzugsgebiete, d. h. in den kleinen naturnahen Fließgewässern, angesiedelt sind. Für neue Anlagen bis einschließlich 500 Kilowatt Leistung besteht zukünftig deshalb nur noch dann ein Vergütungsanspruch, wenn diese entweder bis zum 31. Dezember 2005 genehmigt worden sind oder in räumlichem Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Stau- oder Wehranlage in Betrieb genommen werden und gleichzeitig ein guter ökologischer Zustand erreicht wird oder zumindest der ökologische Zustand wesentlich verbessert ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Stau- oder Wehranlage noch als solche genutzt wird. Es ist allein darauf abzustellen, ob eine künstliche Querverbauung vorhanden ist, die den natürlichen Gewässerfluss behindert. Voraussetzung für das Erreichen eines guten ökologischen Zustands ist unter Beachtung des jeweils aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik insbesondere die Wahrung der Bewirtschaftungsziele und -anforderungen der §§ 25a und 25b WHG, die die Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) umsetzen.

Dies gilt entsprechend auch für Absatz 2 Nr. 3. Nach Konkretisierung dieser Ziele im Wege der Umsetzung der WRRL durch die Länder kann der Nachweis in der Regel durch einen diese Ziele beachtenden Genehmigungsbescheid oder durch ein Gutachten einer Person oder einer Organisation geführt werden, die nach dem Umweltauditgesetz für den Bereich Elektrizitätserzeugung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf. Bei der Führung des Nachweises kann eine durch die Eintragung in ein entsprechendes Register bestätigte Teilnahme am Europäischen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) berücksichtigt werden. Die notwendigen Angaben können sich hier insbesondere aus der Umwelterklärung oder dem der Umwelterklärung zugrunde liegenden Bericht über die Umweltbetriebsprüfung ergeben. Die in Satz 2 enthaltene Über-

gangsfrist dient dem Vertrauensschutz und soll ermöglichen, laufende Genehmigungsverfahren abzuschließen.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 bezieht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von 5 bis 150 Megawatt in den Anwendungsbereich des Gesetzes ein. Die bestehende Begrenzung auf Anlagen bis einschließlich 5 Megawatt hat einerseits dazu geführt, dass die installierte Leistung verschiedener Kraftwerke durch den Anlagenbetreiber künstlich reduziert wurde. Andererseits konnten vorhandene Potenziale über dieser Grenze nicht erschlossen werden.

Satz 1 stellt mehrere Bedingungen an die Einbeziehung der großen Wasserkraft. Sie gilt zum einen nur für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2012 erneuert worden sind. Darüber hinaus muss durch diese Maßnahme das elektrische Arbeitsvermögen nachweislich um mindestens 15 Prozent erhöht worden sein. Der Nachweis ist gegenüber dem Netzbetreiber nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erbringen, der durch die technische Richtlinie „Field acceptance tests to determine the hydraulic performance of hydraulic turbines, storage pumps and pump-turbines, IEC 41“, herausgegeben von der International Electrotechnical Commission (IEC) mit Sitz in Genf, bestimmt wird. Weiterhin muss nach Durchführung der Maßnahme nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert sein. Die erstmalige Inbetriebnahme steht der Erneuerung gleich, wenn einer Wasserkraftanlage im räumlichen Zusammenhang mit einer Stau- oder Wehranlage bis zum 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen wird. Unerheblich ist dabei, ob die bestehende Stau- oder Wehranlage dabei bestehen bleibt oder ersetzt wird. Allein maßgeblich ist, ob nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert wird. Hinsichtlich der für die Beurteilung des gewässerökologischen Zustands bzw. einer wesentlichen Verbesserung dieses Zustands relevanten Kriterien und des entsprechenden Nachweises wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen.

Da es Ziel des Gesetzes ist, den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern und nicht bereits bestehende, wirtschaftlich arbeitende Anlagen zu fördern, wird bei Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Leistung von mehr als 5 Megawatt aufwiesen nur der Strom vergütet, der durch die Erneuerung zusätzlich erzeugt werden kann. Dies gilt auch bei Anlagen, die nach einem Neubau an gleicher Stelle oder im räumlichen Zusammenhang mit einer bestehenden und zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft genutzten Stau- oder Wehrstufe ein Kraftwerk ersetzen, um keine Anreize zu schaffen, bestehende Kraftwerke zu beseitigen und vollständig neu zu errichten. Die Leistung des ersetzten Kraftwerks wird deshalb von der Leistung des Neubaus in Abzug gebracht. Dies ergibt sich aus Absatz 2 Satz 2, der eine erstmalige Inbetriebnahme einer Anlage im räumlichen Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Staustufe oder Wehranlage einer Erneuerung gleichstellt, bei der die vorhandene Leistung berücksichtigt wird. Nur im Falle eines Neubaus an oder im Zusammenhang mit einem wasserbautechnisch genutzten Standort, der bislang

noch nicht zur Stromgewinnung genutzt wurde, wird also die Leistung des kompletten Neubaus berücksichtigt.

Weil die Investitionskosten je zusätzlichem Kilowatt Leistung für einen Neubau und eine Erweiterung nach Untersuchungen im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der Regel gleich hoch sind, wird auch der Strom aus einer Erweiterung wie Strom aus einer neuen Anlage vergütet, so dass der Strom, der der bisherigen Leistung zuzurechnen ist, bei der zu vergütenden Strommenge nicht berücksichtigt wird. Der Strom, der den ersten 500 Kilowatt neue zugebauter Leistung zugerechnet werden kann, wird also mit mindestens 7,67 Cent pro Kilowattstunde vergütet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Anlagenbetreiber die betreffenden Nachweise gegenüber dem Netzbetreiber führen und sie den genannten Stellen auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen muss. Die neu eingefügte Vorschrift dient dem Umwelt- und Verbraucherschutz. Die Betreiber von Wasserkraftanlagen sind damit nicht nur gegenüber den abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreibern zur Erbringung der in Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorgesehenen Nachweise verpflichtet, sondern müssen diese auch den bezeichneten Verbänden zur Verfügung stellen. Dieses Recht wird den nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund landesrechtlicher Vorschriften im Rahmen von § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinen sowie den gemäß § 3 des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigten Stellen eingeräumt. Dabei kommt der Anlagenbetreiber der Offenlegungsverpflichtung auch dann in ausreichendem Maße nach, wenn er die Unterlagen erst auf Aufforderung eines Berechtigten zur Verfügung stellt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die für neu in Betrieb gehende Anlagen eingefügte Degressionsvorschrift.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden Speicherkraftwerke aus dem Anwendungsbereich des § 6 ausgeschlossen. Speicherkraftwerke sind Wasserkraftwerke, deren Zufluss einem oder mehreren Speichern entnommen wird. Ihr Einsatz ist damit weitgehend unabhängig vom zeitlichen Verlauf der Zuflüsse in ihre Speicher. Umfasst werden von diesem Begriff insbesondere Pumpspeicherkraftwerke, deren Speicher ganz oder teilweise durch gepumptes Wasser (Pumpwasser) gefüllt werden. Geringe zusätzliche Speicher bei Laufwasserkraftwerken bleiben bei der Einordnung unberücksichtigt.

Zu § 7 (Vergütung für Strom aus Deponiegas, Klärgas und Grubengas)

Zu Absatz 1

Die bisherige Begrenzung auf Anlagen mit einer Leistung bis maximal 5 Megawatt entfällt. Diese Änderung hat einerseits Auswirkungen auf Anlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes neu in Betrieb genommen werden. Andererseits wird aber auch ein durch die bisherige Leistungsbegrenzung ausgelöstes indirektes Ausbauehemnis für Anlagen abge-

baut, deren Leistung nicht mehr als 5 Megawatt betrug. Für diese Anlagen richten sich die Dauer und die Höhe der Vergütung auch nach einem Ausbau gemäß § 21 Abs. 1 nach den bisherigen Regelungen. Da § 21 aber nicht auf die Beschränkung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 verweist, entfällt zukünftig nach dem Überschreiten dieser Leistungsgrenze nicht mehr der Anspruch auf Vergütung. Vergütet wird jedoch auch zukünftig nur der Strom, der den im Gesetz genannten Leistungsklassen bis einschließlich 5 Megawatt entspricht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Bonusregelung für Brennstoffzellen. Diese Regelung soll den höheren Kosten dieser Technologien Rechnung tragen. Der Aufschlag schafft einen Anreiz, dieses innovative Verfahren einzusetzen. Auf diese Weise können höhere Wirkungsgrade erreicht werden. Die Vorschrift setzt so einen wichtigen Anreiz für eine zukunftsweisende Technologieentwicklung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die neu eingefügte Degressionsvorschrift. Die Degression erfasst die Mindestvergütung nach Absatz 1, nicht jedoch den Bonus nach Absatz 2.

Zu § 8 (Vergütung für Strom aus Biomasse)

Mit der gegenüber der Vorfassung des EEG deutlich weiter entwickelten Bestimmung über die Vergütung von Strom aus Biomasse soll die Vergütung auf die realen Marktbedingungen zugeschnitten werden. Es sollen Anreize geschaffen werden, um das vorhandene Biomassepotenzial besser zu erschließen, ohne dabei Mitnahmeeffekte auszulösen.

Zu Absatz 1

Absatz 1, in dem die Vergütungsstufen festgelegt werden, übernimmt für die Leistungsklassen ab 500 Kilowatt die jeweiligen Vergütungssätze der bisherigen Regelung (modifiziert um die mittlerweile eingetretene Degression gemäß § 5 Abs. 2 EEG alte Fassung). Er führt zugleich eine neue Vergütungsstufe für kleine Anlagen ein (150 Kilowatt). Hintergrund ist, dass die relativ höheren spezifischen Kosten bei kleinen Anlagen in den bisher lediglich drei Vergütungsstufen unzureichend abgebildet werden. Bioenergieanlagen – namentlich Biogasanlagen im landwirtschaftlichen Bereich – können nach den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veranlassten wissenschaftlichen Betrachtungen der Marktlage auf Grundlage der bisherigen Regelung häufig selbst unter Ausnutzung des bestehenden Marktanreizprogramms nicht rentabel betrieben werden. Es bedarf daher einer moderaten Erhöhung in diesem Marktsegment, um die vorhandenen Potenziale im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes zu erschließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt für die drei unteren Leistungsbereiche eine Zusatzvergütung für den Fall fest, dass ausschließlich bestimmte Biomassearten zum Einsatz kommen. Die Regelung resultiert aus den bisherigen Erfahrungen, nach denen ein wirtschaftlicher Betrieb von kleinen Anlagen nicht erreicht werden kann, wenn ausschließlich (rein) pflanzliche Stoffe aus Landwirtschaft und Gartenbau, Fäkalien aus der

Landwirtschaft und/oder Waldrestholz eingesetzt werden. Rein pflanzliche Einsatzstoffe (insbesondere nachwachsende Rohstoffe und Waldrestholz) sind gegenüber Biomasse aus Abfällen ungleich teuer. Kleine landwirtschaftliche Biogasanlagen, deren Haupteinsatzstoff Gülle ist, können nur rentabel betrieben werden, wenn in beträchtlichem Umfang energiereiche Kofermente aus Abfällen (insbesondere tierische Fette) eingesetzt werden. Der Markt für derartige Stoffe ist jedoch eng begrenzt. Es zeichnet sich deshalb ab, dass das große Nutzungspotenzial der Biomasse land- und forstwirtschaftlicher Herkunft ohne zusätzliche Anreizinstrumente nicht in dem wünschenswerten Umfang erschlossen werden kann. Die nach dem neuen Absatz 1 vorgesehene neue Vergütungsstufe für Kleinanlagen reichen dazu allein nicht aus. Durch die Einführung des Bonus soll der Begrenztheit von Abfallstoffströmen begegnet werden und ein Beitrag zur Erschließung nachwachsender Rohstoffe zur energetischen Nutzung geleistet werden.

Dabei ist speziell im Hinblick auf kleine Biogasanlagen verschärfend zu berücksichtigen, dass die seit dem 30. April 2003 anzuwendende Verordnung EG Nr. 1774/2002 „mit Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“ (sog. Hygiene-Verordnung, ABl. EG Nr. L 271 vom 10. Oktober 2002, S. 1) die Betreiber landwirtschaftlicher Biogasanlagen vielfach dazu zwingt, kostenträchtige Änderungen an den Anlagen und in ihrem Betrieb vorzunehmen, indem sie bislang nicht bestehende Anforderungen an die Technik, die Überwachung und den Umgang mit Reststoffen aufstellt. Dies rechtfertigt auch die Erstreckung dieses Bonus auf bereits bestehende Anlagen.

Voraussetzung für die Privilegierung des Absatzes 2 soll gemäß Satz 1 Nr. 1 sein, dass die Stromerzeugung (nur) aus Einsatzstoffen erfolgt, deren Energiegehalt ausschließlich aus folgenden Stoffen stammt:

XIV. rein pflanzlichem Material,

XV. Gülle im Sinne der EG-Hygiene-Verordnung oder

XVI. Gemischen aus diesen Stoffen.

Buchstabe a schließt sämtliche Arten pflanzlicher Stoffe ein (also insbesondere, aber nicht ausschließlich zum Zwecke der Energieerzeugung angebaute pflanzliche Rohstoffe, ferner Waldrestholz, Landschaftspflegeschnitt usw.). Voraussetzung ist jedoch, dass diese Stoffe nur im Zuge der Ernte, im Rahmen ihrer Konservierung oder zur Nutzung in der Biomasseanlage aufbereitet oder verändert wurden. Jede sonstige Änderung oder Vermischung führt dazu, dass eine Erhöhung ausgeschlossen ist. Deshalb fallen zum Beispiel Industrierestholz oder Kartoffelpülpe auch dann nicht in den Anwendungsbereich des Absatzes 2, wenn sie nicht mit anderen Stoffen vermischt oder verunreinigt sind. Diese Unterscheidung rechtfertigt sich dadurch, dass die Kosten für Rest- und Abfallprodukte deutlich geringer sind als für andere Stoffe, die ausschließlich zur Energieumwandlung geerntet oder anderweitig beschafft werden. Demgegenüber kann etwa Silage, die ursprünglich zu Futterzwecken angelegt wurde, auch zur Verstromung eingesetzt werden. Dies ist sinnvoll, da bei gleichzeitigem Bedarf an Futter- und Energiesilage eine genaue Mengenbestimmung im Voraus schwierig ist und der Landwirt ansonsten gezwungen wäre, technisch identische Prozesse streng getrennt durchzuführen.

Buchstabe b erstreckt sich auf sämtliche Fäkalien tierischer Herkunft. Das ergibt sich aus der umfassenden Definition für Gülle in Anhang I Nr. 37 der EG-VO Nr. 1774/2002, die insoweit durch die EG-VO Nr. 808/2003 vom 12. Mai 2003 neu gefasst worden ist (ABl. EG Nr. L 117 vom 13. Mai 2003, S. 1). Durch die Bezugnahme auf diese Definition ist zugleich sichergestellt, dass andere tierische Nebenprodukte im Sinne dieser EG-Verordnung nicht eingesetzt werden dürfen (auch nicht als Bestandteil von Küchen- und Speiseabfällen).

Buchstabe c stellt klar, dass es sich auch um Gemische dieser Stoffgruppen handeln kann (z. B. Stallmist als Mischung von Gülle und rein pflanzlichem Material).

Die Bestimmungen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 dienen dazu, der Gefahr von Umgehungen zu begegnen.

XVII. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 legt dazu fest, dass die Vergünstigung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn die Einsatzstoffe verbindlich in einer behördlichen Zulassung fixiert sind. Das kann entweder durch die behördliche Zulassung nach Artikel 15 der EG-Hygiene-Verordnung, durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder durch eine Baugenehmigung geschehen. Der jeweilige Anlagenbetreiber ist gehalten, selbst für die Einhaltung zu sorgen. Speziell bei Biogasanlagen macht sich das Gesetz insoweit die strengen seuchenhygienischen Kontrollvorschriften der EG-Hygiene-Verordnung, die neben der Eigenkontrolle eine regelmäßige behördliche Überwachung vorsieht, zu Nutze.

XVIII. Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 legt fest, dass der erhöhte Vergütungssatz auch bei Erfüllung der Voraussetzungen von Nummer 1 und 2 nicht beansprucht werden kann, wenn sich auf dem Betriebsgelände Biomasseanlagen befinden, in denen andere Stoffe eingesetzt werden. Diese Regelung dient der Vermeidung von Missbrauchsfällen. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird durch Absatz 2 Satz 3 zusätzlich abgesichert, indem dieser als Folge der Nichtbeachtung den dauerhaften Verlust der Zusatzvergünstigung festlegt.

Satz 2 nimmt Biogasanlagen mit einer Leistung von über 5 MW installierter Leistung vom Anwendungsbereich des Absatzes 2 aus. Dies rechtfertigt sich aufgrund der in diesen Anlagen im Vergleich zu Anlagen, die feste oder flüssige Biomasse einsetzen günstigeren Kostenstruktur.

Der Bonus wird nach Satz 2 nicht für Biogasanlagen mit einer Leistung ab 500 Kilowatt gewährt.

Absatz 2 Satz 3 bringt zum Ausdruck, dass die Zusatzvergütung des Absatzes 2 in Anspruch genommen werden kann, sobald die Anlage die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt. Dieser Bonus soll aufgrund der dargestellten Kostensituation also auch für bestehende Anlagen beansprucht werden können, wenn diese nachträglich auf einen ausschließlichen Betrieb mit den genannten Einsatzstoffen umgestellt werden oder bereits diesen Anforderungen entsprechen. Damit korrespondiert die Übergangsregelung des § 21 Abs. 1 Nr. 2, welche die (sinngemäße) Anwendbarkeit des neuen § 8 Abs. 2 auch für vor dem Inkrafttreten der Neuregelung in Betrieb genommene Anlagen sicherstellt.

Zu Absatz 3

Mit dem in Absatz 3 verankerten Technologiebonus trägt der Entwurf dem Interesse Rechnung, einen spezifischen Anreiz zum Einsatz innovativer, besonders energieeffizienter Anlagentechniken zu setzen, deren Anwendung regelmäßig mit höheren Investitionskosten verbunden ist. An einem solchen Anreiz fehlt es in den bisherigen Regelungen – mit der Folge, dass im Bereich der Stromerzeugung aus Biomasse bislang überwiegend übliche Verbrennungstechniken zum Einsatz kommen. Der Bonus schafft damit einen Anreiz, innovative technische Verfahren zur Anwendung zu bringen und möglichst hohe Wirkungsgrade anzustreben. Die Erhöhung des Absatzes 3 ist mit derjenigen aus Absatz 2 kombinierbar, wenn die Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

Hinsichtlich der Brennstoffzelle wird auch auf die Begründung zu § 7 Abs. 2 verwiesen. Die Gasturbine umfasst alle Größenklassen und damit auch Mikrogasturbinen.

Thermochemische Vergasung ist die thermochemische Umwandlung in einem wärmeinduzierten Prozess von Biomasse in einen gasförmigen Sekundärenergieträger. Sie ist klar zu unterscheiden von der anaeroben Vergärung von Biomasse zu Biogas, denn dabei handelt es sich um einen mehrstufigen biochemischen Prozess. Die bei der thermochemischen Vergasung und bei der anaeroben Vergärung entstehenden Gase sind nicht gleichzusetzen. Bei dem aus der thermochemischen Vergasung entstandenen Gas handelt es sich nicht um Biogas im Sinne dieses Gesetzes.

Bei Trockenfermentationsverfahren werden im Gegensatz zu Nassvergärungsverfahren keine pumpfähigen sondern stapelbare Substrate eingesetzt. Die eingesetzten organischen Stoffe haben dabei in der Regel einen Wassergehalt von unter 70 Prozent.

Eine erhöhte Vergütung ist auch für den Strom zu zahlen, der in Anlagen gewonnen wird, die gleichzeitig Strom und Wärme erzeugen und der Nutzung durch Dritte zuführen. Erfasst wird aber parallel zum KWK-Gesetz nur der im gekoppelten Betrieb erzeugte Strom, nicht aber derjenige, der im so genannten Kondensationsbetrieb gewonnen wird. Der Anlagenbetreiber muss geeignete Einrichtungen schaffen, um den Strom entsprechend der Betriebsweise zu erfassen.

Voraussetzung ist, dass der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Für kleine Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 2 Megawatt kann dieser Nachweis durch eine Bescheinigung des Anlagenherstellers ersetzt werden. Dieses Verfahren und die Größenbegrenzung entsprechen § 3 Abs. 3 Satz 1 KWKG. Für größere Anlagen muss der Nachweis den Anforderungen des Arbeitsblattes FW 308 entsprechen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 nimmt die im bisherigen § 5 Abs. 2 enthaltene Degressionsregelung auf, die sich jedoch lediglich auf die Mindestvergütungen nach Absatz 1, nicht jedoch auf die Absätze 2 und 3 erstreckt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient ebenfalls der technologischen Weiterentwicklung. Auf Grundlage der Bestimmungen des bisherigen

EEG und der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) war es bislang möglich, zu Zwecken der Zünd- und Stützfeuerung ausnahmsweise auf fossile Energieträger zurückzugreifen. Hintergrund ist, dass die Verwendung von auf Biomassebasis erzeugten Zusatz-Feuerungsstoffen bei Erlass der betreffenden Bestimmungen noch nicht als allgemein anwendungsreif betrachtet werden konnte. Mittlerweile kann jedoch davon ausgegangen werden, dass nach einer Übergangsfrist Neuanlagen auf den Betrieb mit entsprechenden Zusatz-Feuerungsstoffen eingestellt werden und ausreichende Mengen an Einsatzstoffen auf dem Markt verfügbar gemacht werden können. Von daher kann die bisherige Ausnahme für Neuanlagen, die nach dem in dem Gesetz genannten Termin in Betrieb gehen, auslaufen. Mit dem dafür festgesetzten Zeitpunkt wird verhindert, dass mangels marktreifer Technik ein faktischer Ausbaustopp erfolgt, indem den Anlagenherstellern eine ausreichende Übergangszeit eingeräumt wird, um die nötigen technischen Anpassungen vorzunehmen.

In Satz 2 wird klargestellt, dass sich der Vergütungsanspruch wie auch bisher auf den gesamten in der Anlage erzeugten Strom bezieht. Eine rechnerische Reduzierung um den Brennwert des für die Zünd- und Stützfeuerung eingesetzten fossilen Brennstoffs erfolgt nicht. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz ist lediglich eine Klarstellung beabsichtigt und keine Änderung der bisherigen überwiegenden Praxis in der Frage, welcher Anteil fossiler Brennstoffe noch als zulässige Zünd- und Stützfeuerung anzusehen und von einer unzulässigen Mischfeuerung abzugrenzen ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die im bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 2 EEG alte Fassung enthaltene Ermächtigungsnorm für die Biomasseverordnung. Die Ausgliederung aus den allgemeinen Vorschriften erklärt sich daraus, dass die Richtlinie 2001/77/EG einen von den Vergütungsvorschriften des EEG abweichenden Biomassebegriff verwendet. Deshalb kann die Biomassedefinition in der bestehenden Biomasseverordnung, an der für den Vergütungsbereich festgehalten werden soll, nicht auf den gesamten Anwendungsbereich des Gesetzes übertragen werden. Im Übrigen ist die Formulierung lediglich sprachlich eindeutiger gefasst worden. Eine sachliche Änderung ist nicht intendiert. § 21 Abs. 3 stellt sicher, dass die bestehende Biomasseverordnung uneingeschränkt als Verordnung nach Absatz 6 fortgelten kann.

Zu § 9 (Vergütung für Strom aus Geothermie)

Die Vorschrift regelt die Vergütung von Strom aus Geothermie, die sich durch ein sehr hohes Potenzial, eine grundsätzlich verfügbare Technik sowie eine hohe Vollbenutzungsstundenzahl (und damit Grundlastfähigkeit) auszeichnet. Die Nutzung der Geothermie für die Elektrizitätsversorgung ist von verlässlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Investoren abhängig, die mit dieser Regelung geschaffen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1, in dem die Vergütungsstufen festgelegt werden, übernimmt für die Leistungsklassen ab 20 Megawatt die jeweiligen Vergütungssätze der bisherigen Regelung. Er

führt zugleich zwei neue Vergütungsstufen für kleinere Anlagen ein (5 bzw. 10 Megawatt). Hintergrund ist, dass die relativ höheren spezifischen Kosten bei kleinen Anlagen in den bisher lediglich zwei Vergütungsstufen unzureichend abgebildet werden. Kleinanlagen können nach den Ergebnissen vom im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführten Forschungsvorhaben auf Grundlage der bisherigen Regelung nicht rentabel betrieben werden. Es bedarf daher einer moderaten Erhöhung in diesem Marktsegment, um die vorhandenen Potenziale im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes zu erschließen. Vor allem für die kleinen und mittleren Leistungsbereiche kann nur durch eine Ergänzung der Vorschrift um zwei weitere erhöhte Stufen der wirtschaftliche Betrieb von Geothermieanlagen möglich werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird eine Degressionsvorschrift eingeführt. Die Degression wird jedoch erst zu dem genannten Termin einsetzen, weil das erste Geothermiekraftwerk in Deutschland erst im November 2003 seinen Betrieb aufgenommen hat, in den nächsten Jahren nur wenige Anlagen folgen dürften und daher derzeit noch keine Kostensenkungen nachvollzogen werden können.

Zu § 10 (Vergütung für Strom aus Windenergie)

Die Vorschrift regelt die Vergütung von Strom aus Windenergie an Land und auf See.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die technikneutrale Differenzierung der Vergütungshöhen je nach Ertragskraft des Standorts, die erstmals mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) eingeführt wurde, fortgeschrieben.

Satz 1 regelt die Höhe der Grundvergütung. Sie wird gegenüber der bisherigen Regelung deutlich abgesenkt. Die Sätze 2 und 3 regeln die Erhöhung dieses Betrags für die ersten fünf Jahre des Betriebs der Anlage sowie für den sich aus dem Referenzertragsmodell nach dem Anhang zum Gesetz errechnenden Verlängerungszeitraum. Die Zeit, in der die erhöhte Anfangsvergütung gezahlt wird, errechnet sich dabei aus einer Vergleichsbetrachtung mit einer Referenzanlage. Der Berechnung liegt eine Leistungskurve dieser Referenzanlage zugrunde, die gemäß den aktuellen technischen Richtlinien für Windenergieanlagen der Fördergesellschaft Windenergie (FGW), deren Sitz sich derzeit in Kiel befindet, ermittelt wird. Die Regelung der für die Bestimmung der für die Typengleichheit maßgebenden Anlagenmerkmale dient einerseits der Verhinderung von Manipulationen durch Anlagenhersteller oder -betreiber. Andererseits wird klargestellt, dass nicht jede Veränderung an der Anlage eine neue Berechnung erforderlich macht. Die Berechnung der Verlängerung der Zeit, in der die höhere Anfangsvergütung gezahlt wird, kann an folgendem Beispiel deutlich gemacht werden: Ein Standort mit einem Referenzertrag von 144 liegt sechs Prozentpunkte unter dem Bezugswert von 150. Diese sechs Prozentpunkte ergeben geteilt durch die genannten 0,75 vom Hundert des Referenzertrags den Wert von acht, der mit den genannten 2 Monaten multipliziert wird. Hieraus ergibt sich ein Wert von 16 Monaten, die zu

den fünf Basisjahren addiert werden. Die höhere Vergütung wird somit 6 Jahre und 4 Monate lang gezahlt.

Durch das Referenzertragsmodell wird sowohl vermieden, dass an windhöufigen Standorten eine höhere Vergütung gezahlt wird, als für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlich ist, als auch der notwendige Anreiz für die Errichtung von Windkraftanlagen an durchschnittlich windgünstigen Standorten im Binnenland geschaffen. Diese Differenzierung ist Folge der unterschiedlich langen Zeitdauer, in der die erhöhte Anfangsvergütung gezahlt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine neu eingeführte Sonderregelung für so genannte Repowering-Anlagen. Zwar gilt diese vorgeschlagene Regelung für das Repowering grundsätzlich an allen Standorten. Allein dadurch, dass nur Altanlagen ersetzt werden können, die bis zum 31. Dezember 1995 in Betrieb genommen worden sind, profitieren von dieser Regelung im Wesentlichen die Küstenstandorte. Denn bis zu diesem Zeitpunkt sind überwiegend die guten Küstenstandorte bebaut worden. 1995 hatten die Küstenländer noch ca. 74 Prozent und die Binnenländer nur ca. 26 Prozent der in Deutschland bis dahin insgesamt installierten Windenergieleistung. Der Anteil der Binnenländer ist danach kontinuierlich angestiegen und hat nach der ersten Hälfte 2003 bereits einen Anteil in Höhe von 52 Prozent erreicht. Ein zusätzlicher Anreiz für das Repowering der wenigen Altanlagen an schlechten Standorten im Binnenland wird durch diese Regelung nicht gegeben, da Anlagen an solchen Standorten schon nach der bisher geltenden Regelung einen 20-jährigen Vergütungsanspruch hätten. Die 65-Prozent-Regelung des Absatzes 4 gilt auch für das Repowering. Die installierte Leistung der Altanlagen bis zum 31. Dezember 1995 betrug im Allgemeinen bis zu 300 kW, im Höchstfall bis zu 500 kW, so dass eine Verdreifachung in der Regel zu Anlagen der Megawatt-Klasse führen wird.

Die Regelung des Absatzes 2 schließt das Repowering, bei dem die dort genannten Werte nicht erreicht werden, nicht aus. Für solche Anlagen gilt allerdings nicht die Spezialregelung des Absatzes 2, sondern die allgemeine Vorschrift des Absatzes 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für die Vergütung von Strom aus Windenergieanlagen auf See. Diese so genannten Offshore-Windenergie-Anlagen versprechen in Zukunft deutlich niedrigere Stromgestehungskosten. Allerdings liegen im Augenblick mangels hinreichender Erfahrungen – die dänischen Offshore-Windparks sind wegen der grundlegend anderen Voraussetzungen nicht vergleichbar –, wegen höherer Kosten für neue Anlagentypen, angesichts aufwendiger Gründungen und in Anbetracht bislang fehlender Serieneffekte die Investitionskosten erheblich über den Kosten für Windenergieanlagen an Land. Die befristete Sonderregelung für Offshore-Anlagen trägt dieser Tatsache Rechnung und soll einen Anreiz für Investitionen schaffen. Die gesonderte Regelung gilt für Anlagen, die ab einer Entfernung von drei Seemeilen seewärts der Basislinien errichtet werden. Die sich danach ergebende Linie ist allerdings nicht in jedem Fall mit der seewärtigen Begrenzung der früheren Drei-Meilen-Zone identisch. Für diese Anlagen erhöht sich nach Satz 1

der Grundvergütungssatz aus Absatz 1 um den genannten Betrag grundsätzlich für den von Satz 2 genannten Zeitraum von 12 Jahren. Nach Satz 3 verlängert sich dieser Zeitraum jedoch in Abhängigkeit von Wassertiefe und Entfernung von der Basislinie. Diese Verlängerung der Vergütung trägt den beiden wesentlichen Kostenfaktoren Rechnung und gewährleistet so eine an den tatsächlichen Kosten orientierte Vergütung.

Die Ermittlung der Wassertiefe erfolgt grundsätzlich nach der technischen Richtlinie „IHO Standards for Hydrographic Surveys“ der International Hydrographic Organization, 4th Edition, April 1998, veröffentlicht vom International Hydrographic Bureau in Monaco. Eine erste Abschätzung über den Vergütungszeitraum kann durch Interpolation auf der Grundlage vorhandener Daten (Seekarten) des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) erlangt werden. Die genaue Ermittlung des Zeitraums für eine mögliche Verlängerung des erhöhten Vergütungssatzes ist erst nach Ablauf des Zwölfjahreszeitraums erforderlich. Dieser Zeitraum soll genutzt werden, um die erforderlichen Messungen (z. B. durch das BSH selbst oder unter Aufsicht des BSH) vorzunehmen. Die in diesem Zeitraum durch das BSH vorgenommenen wiederkehrenden Routinemessungen sollen auch an den Bedürfnissen der Tiefenermittlung für Windenergieanlagen ausgerichtet werden, um eine im gesamtwirtschaftlichen Interesse kostenoptimierte Ermittlung der Wassertiefen zu ermöglichen. Auf diese Weise soll zu vergleichsweise geringen Kosten und durch eine unabhängige Behörde ein Optimum an Genauigkeit erreicht werden. Den Anlagenbetreibern ist es jedoch unbenommen, unter Beachtung des Stands von Wissenschaft und Technik eigenständig Messungen durchführen zu lassen.

Satz 1 befristet die Sonderregelung bis zu dem genannten Termin, da erwartet wird, dass bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende Erfahrungen gesammelt werden und Kostensenkungspotenziale realisiert werden können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine neu eingefügte Vorschrift. Danach sind Netzbetreiber nicht verpflichtet, Strom aus Anlagen zu vergüten, für die nicht vor Inbetriebnahme nachgewiesen ist, dass sie an dem geplanten Standort mindestens 65 Prozent des Referenzertrags erzielen können. Ziel der Regelung ist, die Errichtung von Windenergieanlagen an schlechten Standorten im Binnenland nicht durch das EEG voranzubringen. Ein zusätzlicher Sicherheitsaufschlag seitens der Banken ist nicht erforderlich, da der Wert ex ante ermittelt wird und die Regelung unabhängig von der tatsächlichen Performance der Anlage ex post ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Degressionsvorschrift.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, eine Rechtsverordnung zur Ermittlung des Referenzertrags zu erlassen. Davon umfasst ist auch die Regelung der konkreten Anwendung, das heißt die Umrechnung der Erträge unter Bezug auf den Referenzertrag in einen Zeitraum für die verlängerte

Anfangsvergütung. Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, wenn sich herausstellen sollte, dass die Anlage zu Absatz 1 keine hinreichenden Regelungen enthält.

Zu Absatz 7

Die in Absatz 7 neu eingefügte Regelung dient dem Ausschluss der Vergütung von Strom aus Windenergieanlagen, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder einem Vogelschutzgebiet im Meer errichtet worden sind. Dies betrifft nach dem Gesetzentwurf nur die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone. Der angestrebte Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird damit in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen kanalisiert. Naturschutzfachlicher Maßstab sind hierfür die europäischen Richtlinien zum Aufbau des Netzes Natura 2000. Dabei handelt es sich um die so genannte FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie um die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG. In der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als auch die Vogelschutzgebiete nach § 38 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt. Die Übergangsregelung in Satz 2 ist erforderlich, um den zu erwartenden längeren Zeitraum vor Erlass der notwendigen Rechtsverordnungen zu erfassen, der notwendig sein wird, um die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Dies betrifft in erster Linie die FFH-Gebiete, für die vor der nationalen Unterschutzstellung eine Eintragung in die europäische Gemeinschaftsliste erfolgen muss. Der Anwendungsbereich der Regelung in Satz 1 würde ansonsten für eine längere Zeit aufgrund einer fehlenden abschließenden Festsetzung leer laufen.

Zu § 11 (Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie)

Die Vorschrift regelt die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Sie entspricht mit einigen rein redaktionellen Anpassungen dem § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

In der direkten Nutzung der solaren Strahlungsenergie steckt langfristig betrachtet auch für Deutschland ein großes Potenzial für eine klimaschonende Energieversorgung. Der stromwirtschaftliche Wert ist besonders hoch, da der Strom aus solarer Strahlungsenergie überwiegend in den Zeiten der höchsten Tagesspitzenlast produziert wird. Diese Energiequelle ist gleichzeitig technisch anspruchsvoll und wird in der Zukunft eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung erlangen. Der vergleichsweise hohe Vergütungssatz ist dadurch gerechtfertigt, dass die betreffenden Technologien relativ jung sind und die erforderliche Marktdynamik erst langsam in Gang kommt. Diesem Vergütungssatz steht eine jährliche Vergütungsdegression von 5 Prozent gegenüber, die deutlich höher ist als bei den anderen vom EEG erfassten Erneuerbaren Energien. Die Vergütung dient der indus-

triellen und gewerblichen Mobilisierung der Techniken zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in ihren verschiedenen Anwendungen.

Die Erfahrungen mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) haben gezeigt, dass der eingeschlagene Weg erfolgreich ist. Seit 2000 konnten die Kosten für Fotovoltaikanlagen um jährlich fünf Prozent gesenkt werden (vgl. auch Erfahrungsbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 14/9807). Die nach dem erfolgreichen Auslaufen des 100 000 Dächer-Solarstrom-Programms eingetretene Verunsicherung in der Branche hat allerdings dazu geführt, dass die entsprechenden Kostensenkungen im Jahr 2003 nicht im gleichen Maß fortgesetzt werden konnten. Durch die mit diesem Gesetz erfolgende Neuregelung kann die Entwicklung wieder in geordneten und planbaren Bahnen verlaufen. Die vom EEG induzierte Nachfrage und die einsetzende Massenproduktion wird so in Zukunft voraussichtlich wieder zu deutlich sinkenden Produktions- und damit auch Stromgestehungskosten führen, so dass diese Vergütungssätze ab 2005 wieder um fünf Prozent jährlich sinken können. Dieser Entwicklung wird neben der realen Senkung der Vergütungshöhe infolge der Inflation durch die Festlegung einer degressiv sinkenden Vergütung im Gesetz Rechnung getragen.

Die Bundesregierung hat die Markteinführung der Fotovoltaik in den letzten Jahren mit der Kombination aus subventionierten Förderprogrammen und den im EEG geregelten Einspeisungsvergütungen flankiert. Das EEG hat die politische Rahmenbedingungen so gesetzt, dass eine Wirtschaftlichkeit der Investitionen auf mittel- bis langfristige Perspektive gesichert ist. Mit dem Auslaufen des 100 000 Dächer-Solarstrom-Programms, welches auch bedingt durch sich verändernden Förderkonditionen zu einem Auf und Ab in den letzten Jahren in der Branche geführt hat, setzt die Bundesregierung nunmehr ausschließlich auf die gesetzliche Regelung von Einspeisungsvergütungen im EEG, die langfristig mehr Investitionssicherheit bringt. Mit dem erfolgreich beendeten 100 000 Dächer-Solarstrom-Programm entsteht eine Finanzierungslücke. Durch die vorliegende Regelung werden die Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie im EEG entsprechend angepasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Basisvergütungssatz. Die Fortschreibung des für 2003 geltenden Vergütungssatzes auch für das Jahr 2004 ist aufgrund des in der Branche durch die Verunsicherung hervorgerufenen Entwicklungsstillstandes gerechtfertigt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erhöht sich der Basisvergütungssatz für Anlagen an oder auf Gebäuden und Lärmschutzwänden um die in Nummer 1 bis 3 genannten Werte. Die Erhöhung gleicht den Wegfall des 100 000 Dächer-Solarstrom-Programms aus. Eine Einbeziehung sonstiger baulicher Anlagen, wie z. B. reine Erdaufschüttungen (Lärmschutzwälle) ist nicht erforderlich und auch aufgrund der verschiedenen Kostenstrukturen nicht gerechtfertigt.

Nach Satz 2 erhalten gebäudeintegrierte Fassadenanlagen einen weiteren Bonus, der sich einerseits durch die höheren

Stromgestehungskosten und andererseits durch die Intention rechtfertigt, einen Anreiz zur Nutzung des insoweit besonders großen Potenzials zu setzen. Missbrauch soll dadurch vorgebeugt werden, dass vorausgesetzt wird, dass die Anlagen wesentlicher Bestandteil des Gebäudes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ausnahme von der Grundregelung des Absatzes 1 für Anlagen, die nicht an oder auf einer (anderen) baulichen Anlage angebracht sind. Die Regelung beseitigt den so genannten 100-Kilowatt-Deckel des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 alte Fassung, stellt aber im Gegenzug zusätzliche Bedingungen auf.

Die Einschränkungen des Absatzes 3 finden keine Anwendung, wenn die Anlage an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken errichtet worden ist. Dabei kommt es nicht darauf, ob die bauliche Anlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme tatsächlich gerade entsprechend der Funktion ihres abstrakten, rechtlich qualifizierten Nutzungszwecks (etwa: Wohngebäude, Betriebsgebäude, Mülldeponie) genutzt wird. Eine (vor oder nach) Inbetriebnahme der Anlage tatsächlich erfolgte Aufgabe der ursprünglichen anderweitigen Hauptnutzung bleibt also bedeutungslos.

Die Absätze 2 und 3 differenzieren in ihrem Wortlaut bewusst zwischen dem engeren Begriff der „Gebäude“ und dem weiter reichenden Begriff der „baulichen Anlage“, der seinerseits auch „Gebäude“ umfasst. Während als bauliche Anlage gemeinhin jede mit dem Erdboden verbundene, aus Bauteilen und Baustoffen hergestellte Anlage begriffen wird, sind Gebäude als selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen anzusehen, welche geeignet und bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Diese Differenzierung entspricht dem Verständnis der Musterbauordnung und der Landesbauordnungen. In Folge dessen ist zwischen unterschiedlichen Vergütungssätzen für Anlagen an/auf Gebäuden und an/auf sonstigen baulichen Anlagen (etwa: Straßen, Stellplätze, Deponieflächen, Aufschüttungen, Lager- und Abstellplätze) zu unterscheiden.

Die Anforderungen des Absatzes 3 sollen sowohl den Bedürfnissen der Solarindustrie gerecht werden als auch eine bessere Steuerung der Auswahl der unbebauten Flächen zur Errichtung von Freilandanlagen ermöglichen. Der grundsätzliche Vorrang der Nutzung von Dachflächen gegenüber der Freiflächennutzung soll allerdings durch die Differenzierung der Vergütungen weiterhin erreicht werden.

In Absatz 3 ist die zeitliche Befristung der Regelung für Freiflächenanlagen verankert. Eine kürzere Befristung als bis zum 31. Dezember 2014 ist nicht möglich, da sich dann die notwendigen Investitionen wegen der zu stark eingeschränkten Absatzmöglichkeiten voraussichtlich nicht amortisieren könnten und so wahrscheinlich nicht getätigt würden. Der gewählte Zeitraum ermöglicht es, die gewünschten Entwicklungen anzustoßen. Ferner besteht nur für solche Anlagen ein Anspruch, die im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB oder auf einer Fläche in Betrieb genommen worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden ist. Hiermit soll sichergestellt werden, dass ökologisch sensible Flä-

chen nicht überbaut werden und eine möglichst große Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort erreicht werden kann. Das Planungserfordernis ermöglicht es der Bevölkerung, einerseits im Rahmen der Satzungsentscheidung der zuständigen Gebietskörperschaft über ihre gewählten Gemeinde- oder Stadträte und andererseits durch die vorgeschriebene Bürgerbeteiligung Einfluss zu nehmen. So kann die jeweilige Gemeinde die Gebiete bestimmen, auf der die Anlagen errichtet werden sollen.

Zu Absatz 4

Für Strom aus Anlagen, die im Geltungsbereich von Bebauungsplänen errichtet werden, die schon vor dem 1. September 2003 in Kraft getreten waren, besteht nach Satz 1 ein Vergütungsanspruch. Demgegenüber enthält die Regelung in Satz 2 für Anlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert werden, eine Einschränkung. Hier besteht ein Vergütungsanspruch nur auf solchen Flächen, die bereits versiegelt sind, auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung oder auf Grünflächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in Grünlandflächen umgewandelt worden sind. Dabei muss die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht ausschließlicher Zweck der Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans und der Flächennutzung sein.

Eine Versiegelung liegt bei einer Oberflächenabdichtung des Bodens vor. Hierdurch werden die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und c des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen (Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinem Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) dauerhaft beeinträchtigt. Insbesondere bauliche Anlagen erfüllen das Kriterium der Versiegelung. Daher wird auch Strom aus Anlagen an Straßen, Stellplätzen, Deponieflächen, Aufschüttungen, Lager- und Abstellplätze und Ähnlichem vergütet.

Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung sind solche, die ehemals für militärische oder wirtschaftliche Zwecke genutzt wurden. Dabei handelt es sich nur noch dann um eine Konversionsfläche, wenn die Auswirkungen dieser Nutzungsarten noch fortwirken. Eine lang zurückliegende Nutzung, die keine Auswirkung mehr auf den Zustand der Flächen hat, ist also nicht ausreichend. Zu Konversionsflächen können beispielsweise Abraumhalden, ehemalige Tagebaugelände, Truppenübungsplätze und Munitionsdeposits zählen. Die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes und anderer Gesetze, die Anforderungen an die Wiederherstellung der Bodenqualität stellen und dem Schutz des Grundwassers dienen, bleiben unberührt.

Vergütet wird zudem Strom aus solchen Anlagen, die auf Flächen errichtet werden, die zum Zweck der Errichtung dieser Anlagen aus Ackerlandflächen in Grünland umgewandelt worden sind. Damit wird die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst gering gehalten. Eine Versiegelung der Fläche erfolgt durch die Installation aufgeständerter Solarmodule nicht. Sie ist z. B. als Weidefläche

weiter eingeschränkt nutzbar. Die Umwandlung in Grünland trägt zur Verminderung der Bodenerosion und der Verbesserung der Aufnahmefähigkeit von Niederschlagswasser bei. Es muss vor der Inbetriebnahme eine tatsächliche Nutzung als Ackerland vorgelegen haben. Nicht ausreichend ist, wenn Grünland kurzfristig in Ackerland umgewandelt wurde. Von einer tatsächlichen Nutzung kann ausgegangen werden, wenn in den letzten drei Jahren ein aktiver Feldbau betrieben wurde.

Die Regelungen über die Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der bei der Planaufstellung zu prüfenden Umweltbelange nach § 1a BauGB (u. a. Eingriffsregelung) bleiben unberührt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Degressionsvorschrift, die sich sowohl auf die Mindestvergütungen nach Absatz 1 als auch auf die Erhöhungen nach Absatz 2 bezieht.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung zu § 3 Abs. 2 Satz 2. Dadurch soll die Umgehung der Differenzierung nach Größenklassen in Absatz 2 verhindert werden.

Zu § 12 (Gemeinsame Vorschriften für Abnahme, Übertragung und Vergütung)

Zu Absatz 1

Der neu eingefügte Absatz 1 dient der Rechtssicherheit und beseitigt eine Unklarheit des bisherigen Gesetzes, die in der Vergangenheit zu zahlreichen Streitigkeiten geführt hat. Auch höchstrichterliche Entscheidungen haben diese Regelung nicht entbehrlich gemacht, da dort ausdrücklich keine Aussage dazu getroffen wurde, ob das Erneuerbare-Energien-Gesetz lediglich den Anspruch auf Abschluss eines Einspeisevertrags vorschreibt oder ein gesetzliches Schuldverhältnis darstellt. Die Neuregelung stellt klar, dass im Sinne eines gesetzlichen Schuldverhältnisses ein unmittelbarer Anspruch des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber auf Anschluss, Abnahme und ggf. Vergütung besteht und der Netzbetreiber deshalb die Erfüllung seiner Pflichten nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen darf. Der Abschluss eines Vertrages kann jedoch zur Regelung insbesondere von technischen Fragen der Einbindung einer Anlage in das Netz sinnvoll sein.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 müssen die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen. Die einschlägigen VDEW-Richtlinien können als Auslegungshilfe für die Ermittlung der im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen dienen. § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes wiederum verweist auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu denen neben dem Energiewirtschaftsgesetz in der Regel auch die einschlägigen DIN-Normen zählen. Sollte der Netzbetreiber ein Interesse über die im Einzelfall notwendigen Anforderungen hinaus an vertraglichen Regelungen haben, steht es ihm im Rahmen der Privatautonomie insbesondere auch zu dem in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten

Zweck frei, dem Anlagenbetreiber ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Weitere Fragestellungen, wie etwa die Frage des Messrechts, werden vom EEG selbst bzw. subsidiär vom allgemeinen Zivilrecht geregelt. Dessen ungeachtet hat der Netzbetreiber die Möglichkeit, den Anlagenbetreiber auch außerhalb eines Vertrags deklaratorisch auf die einzuhaltenden Regeln einschließlich der entsprechenden technischen Vorschriften hinzuweisen, soweit es sich dabei um allgemein anerkannte Regeln der Technik oder im Einzelfall notwendige technische Anforderungen handelt. Mit der Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 werden vertragliche Absprachen zur Ausnahme vom Vorrangprinzip bei der Abnahme des nach diesem Gesetz zu vergütenden Stroms für zulässig erklärt, wenn sie der besseren Integration der Anlage in das Netz dienen.

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des § 4 Satz 2 Halbsatz 2 EEG alte Fassung ohne inhaltliche Änderungen. Es ist vorgesehen, die Regelung zukünftig als Teil der gemeinsamen Vorschriften zu verankern, da sie mit Ausnahme der Windenergie alle Vergütungsregelungen betrifft. Durch diese Änderung soll das Gesetz insgesamt übersichtlicher werden.

Die Regelung soll als gleitende Vergütungsregelung verhindern, dass beim Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte der Anlagen Vergütungssprünge entstehen. Nur eine solche stufenlose Regelung kann Ungerechtigkeiten bei der Vergütung des Stroms aus verschiedenen großen Anlagen vermeiden und trägt deshalb dazu, Über- oder Unterförderung auszuschließen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht unter Berücksichtigung der Änderungen dieses Gesetzes dem § 9 Abs. 1 Halbsatz 1 EEG alte Fassung. Die Mindestvergütungen nach diesem Gesetz müssen im Inbetriebnahmejahr zuzüglich eines Zeitraums von 15 (Nr. 2) bzw. 20 Jahren (Nr. 1) ab dem 1. Januar des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres gezahlt werden. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ergibt sich aus dem § 3 Abs. 4. Für Altanlagen hat die Änderung gemäß § 21 keine Auswirkungen.

Eine Befristung der Vergütung verhindert einerseits die dauerhafte Vergütung von Strom aus Erneuerbaren Energien und dient andererseits der Absicherung der Investoren, da sie diesen ein Höchstmaß an Planungssicherheit bietet. Die Befristung der Vergütungszahlungen folgt dabei gängigen energiewirtschaftlichen Berechnungsformeln und Amortisationszyklen.

Zu Absatz 4

Der neu eingefügte Absatz 4 verbietet die Aufrechnung von bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Netzbetreibers mit den Vergütungsansprüchen des Anlagenbetreibers. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass die wirtschaftlich übermächtigen Netzbetreiber, die weiterhin ein natürliches Monopol besitzen, unbillig hohe Mess-, Abrechnungs-, Blindstrom- und Versorgungskosten von den Anlagenbetreiber durch Aufrechnung erlan-

gen und das Prozessrisiko auf die Anlagenbetreiber abwälzen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift die Regelung des § 9 Abs. 2 alte Fassung auf. Die Änderungen dienen der Klarstellung und sind sprachlicher Natur. Inhaltlichen Änderungen erfolgen nicht. Die Regelung erfasst auch die neu in § 5 Abs. 1 Satz 2 für neu in Betrieb genommene Anlagen eingeführte Verpflichtung zur Leistungsmessung. Das heißt, für mehrere Anlagen ist in den Grenzen des Absatzes 5 ein einzelner Leistungszähler ausreichend.

Zu Absatz 6

Der neu eingefügte Absatz 6 dient der Klarstellung. Eine inhaltliche Veränderung ist damit nicht verbunden, da auch die Mindestvergütungssätze nach der bisherigen Regelung als Nettopreise zu verstehen waren.

Zu § 13 (Netzkosten)

Zu Absatz 1

Die Regelung des neuen § 13 entspricht mit kleineren Änderungen dem § 10 Abs. 1 und 2 alte Fassung. Die Regelung der Anschlusskosten dient der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und damit der Transparenz und Rechtssicherheit. In Satz 1 ist eine Folgeänderung zu dem erweiterten Kreis der nach § 4 neue Fassung anzuschließenden Anlagen vorgesehen. Neu geregelt wird auch die Kostentragungspflicht des Anlagenbetreibers für alle zum Betrieb notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung der von den Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gelieferten sowie von diesen bezogenen elektrischen Arbeit. Damit ist keine Änderung in der Sache verbunden, da nach der gängigen Praxis diese Kosten ohnehin von den Anlagenbetreibern zu bezahlen sind. In Satz 2 wird festgelegt, dass die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen müssen, der selbst wiederum auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verweist. Ferner ist in Satz 3 vorgesehen, dem Anlagenbetreiber ein Wahlrecht einzuräumen, ob er die Errichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen will. Diese Vorschrift dient der Begrenzung der Kosten und ist aufgrund der Pflicht der Anlagenbetreiber, für die Messkosten aufzukommen, auch interessengerecht. Es soll vermieden werden, dass getrennte Messeinrichtungen für die bezogene und gelieferte elektrische Arbeit eingerichtet werden, wodurch gesamtwirtschaftlich und in der Sache unnötige Kosten verursacht würden. Die Verlässlichkeit der Messung wird durch das Wahlrecht nicht beeinträchtigt, da die Messung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden muss und Messeinrichtungen zur Erfassung der Arbeit nach dem Eichrecht eichpflichtig sind.

Die Tatsache, dass die Einrichtung und der Betrieb der Messeinrichtungen in die Zuständigkeit des Anlagenbetreibers fallen, bedeutet nicht notwendigerweise, dass dieser exklusiv die Messwerte ausliest und an die übrigen Beteiligten

weitergibt. Insbesondere bei fernablesbaren Zählern sollte es jedem Beteiligten (Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und ggf. Lieferant von Bezugsstrom) möglich sein, die für ihn bestimmten Daten aus der Messeinrichtung selbst abrufen zu können oder sich automatisch von dort übermitteln zu lassen. Der Anlagenbetreiber ist im Fall einer automatischen Auslesung jedoch nur verpflichtet, die Daten dem Netzbetreiber an der Anlage oder am Verknüpfungspunkt kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine Übertragungspflicht seitens des Anlagenbetreibers wird mit dem Messrecht nicht begründet.

Zu Absatz 2

Die Erweiterung der Verpflichtung der Netzbetreiber zur Kostentragung des Netzausbaus bei reaktivierten, erweiterten oder in sonstiger Weise erneuerten Anlagen ist eine Folgeänderung. Die Darlegungspflicht dient der erforderlichen Transparenz, da die notwendigen Aufwendungen bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz gebracht werden können. Die Sätze 2 und 3 haben im Interesse des Verbraucherschutzes zum Ziel, eine unberechtigte Kostenwälzung auf den Stromabnehmer zu verhindern.

Zu § 14 (Bundesweite Ausgleichsregelung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den unterschiedlichen Umfang der nach § 5 vergüteten Strommengen nach Maßgabe des Gesetzes untereinander auszugleichen. Diese Verpflichtung ist zusammen mit den Verpflichtungen nach den §§ 4 und 5 die Grundlage einer bundesweiten Ausgleichsregelung.

Die Grundstruktur dieses bisher in § 11 alte Fassung enthaltenen gestuften Abnahme- und Vergütungssystems bleibt erhalten. Es sind jedoch Anpassungen einerseits aufgrund der Veränderungen in §§ 3 bis 12 und andererseits zur Verbesserung des Mechanismus notwendig geworden.

Einbezogen werden künftig nur diejenigen Strommengen, die sowohl nach § 4 abgenommen als auch nach § 5 vergütet werden müssen. Der aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehende sonstige Strom, für den lediglich eine Verpflichtung zu Abnahme und Verteilung besteht, ist nicht Teil dieses Ausgleichsverfahrens. Für eine Einbeziehung besteht keine Notwendigkeit, da es Aufgabe der Betreiber dieser Anlagen bleibt, sich selbst einen Abnehmer für ihren Strom zu suchen. Eine Vergütungspflicht seitens des Netzbetreibers besteht insoweit nicht. Da auch die Kostentragungslast für den Anschluss und die Möglichkeit der Weitergabe dort entstehender Kosten in § 13 dieses Gesetzes geregelt ist, entstehen für die Netzbetreiber keine auszugleichenden weiteren Kosten. Aufgrund dieser Trennung ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der auszugleichenden Mengen zukünftig die nach § 5 zu vergütende Strommenge.

Um den Ausgleich zu ermöglichen, sind die Netzbetreiber zur Ermittlung des aufgenommenen Stroms und der dafür gezahlten Beträge verpflichtet. Neu normiert wird in diesem Zusammenhang die Verpflichtung, auch den zeitlichen Verlauf der Aufnahme festzustellen. Diese Neuerung ist zur Durchführung der in Absatz 4 geregelten Weiterwälzung notwendig. Mit der Neuregelung ist jedoch keine über § 5

Abs. 1 Satz 2 hinausgehende Verpflichtung der Anlagenbetreiber zur Bereitstellung oder Finanzierung von Lastprofilmessungen verbunden. Eine solche ist in der Regel nicht erforderlich, da der Verlauf der Aufnahme des Stromes ohne weiteres auch durch Stichprobenaufzeichnungen, Hochrechnungen, Summenaufzeichnungen z. B. von Windparks, Auswertung von Solarstrahlungsmesswerten oder andere Näherungsverfahren erfolgen kann. Sofern dies nicht ausreichend ist, trifft den Netzbetreiber die Pflicht, eine Profilmessung vorzunehmen und die dafür anfallenden Kosten selbst zu tragen.

Außerdem wird eine Vorstufe in das Ausgleichssystem eingefügt, die den Ausgleich durch die gleichmäßige Verteilung des Regelenergieaufwands auf alle Regelenergiezonen verbessern und dadurch auch die Kosten des bundesweiten Ausgleichs reduzieren sowie unterschiedlich hohe regionale Aufwendungen verhindern soll. Danach ist der Ausgleich nicht mehr nur im Nachhinein vorzunehmen, sondern hat unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Zu diesem Zweck dürfte es spätestens nach einer kurzen Übergangsfrist erforderlich sein, diesen Ausgleich sofort online vorzunehmen. Die Verantwortlichkeit für die Abwicklung kann von den Übertragungsnetzbetreibern sowohl gemeinsam etwa durch einen gemeinsamen Verband als auch alternierend im Umlaufverfahren wahrgenommen werden. Neben der vorläufigen Weitergabe bleibt die nachgelagerte genaue Endabrechnung nach Absatz 2 erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen und dienen der Klarstellung. Die Verlängerung der Frist zur Feststellung der Energiemengen und Zahlungen um sechs Monate bis zum 30. September des Folgejahres entspricht den Wünschen und Bedürfnissen der Energiewirtschaft. Die Erweiterung der Feststellung auf die vorläufig ausgeglichenen Energiemengen ist eine Folgeänderung und unverzichtbar für eine genaue Endabrechnung.

Ohne inhaltliche Änderung wird die Basis zur Berechnung des jeweiligen Anteils an EEG-Stroms im Bereich des Übertragungsnetzbetreibers neu gefasst. Durch diese sprachliche Neufassung soll dem Normanwender verdeutlicht werden, dass die zu berücksichtigenden Strommengen sowohl im horizontalen Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern als auch bei der Aufnahmepflicht der Elektrizitätsunternehmen nach Absatz 3 identisch sein müssen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert die vierte Stufe der Ausgleichsregelung.

Auf der ersten Stufe, die § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 regeln, wird der Anschluss der Stromerzeugungsanlage an das nächstgelegene geeignete Netz und die Vergütungspflicht für den abgenommenen Strom normiert.

Die zweite Stufe, die in § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 enthalten ist, regelt die Abnahme- und Vergütung des Stroms durch den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber. Soweit bereits das Netz, an das die Anlage angeschlossen ist, ein Übertragungsnetz ist, existiert kein weiteres vorgelagertes Übertragungsnetz. In diesem Fall ist die zweite Stufe daher gegenstandslos.

Die dritte Stufe, geregelt in § 14 Abs. 1 und 2, sorgt für einen bundesweit gleichmäßigen Ausgleich der aufgenommenen Strommengen und der geleisteten Vergütungszahlungen unter den Übertragungsnetzbetreibern. Das Gesetz knüpft für den Ausgleich an die Übertragungsnetzbetreiber an, weil es sich bei diesen um eine kleine und überschaubare Anzahl von Akteuren handelt, die auch in der Lage sind, die mit dem Ausgleich verbundenen Transaktionen ohne weiteres abzuwickeln und sich gegenseitig zu kontrollieren. Nach Abschluss des Ausgleichs sind alle Übertragungsnetzbetreiber im Besitz eines bezogen auf die durch ihre Netze geleiteten Strommengen prozentual gleichen Anteils von nach diesem Gesetz zu vergütenden Strom.

Auf der vierten in § 14 Abs. 3 enthaltenen Stufe wird ein weiterer Schritt vollzogen. Die bei den Übertragungsnetzbetreibern angelangten Strommengen werden gleichmäßig bezogen auf die von Stromlieferanten im Gebiet des jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers gelieferten Strommengen weiterverteilt und sind von diesen mit dem bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütungssatz zu bezahlen. Dabei werden zunächst die nach Absatz 1 vorläufig weitergereichten Strommengen möglichst genau unter Zugrundelegung der erwarteten Energiemengen und Durchschnittsvergütungen weitergegeben und zusätzlich später ein genauer Ausgleich geschaffen. Im Ergebnis werden so alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom liefern, zu prozentual gleichen Anteilen zur Stromabnahme und -vergütung verpflichtet. Diese vierte Stufe führt zu einer dem Prinzip der Entflechtung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen ideal entsprechenden Verpflichtung der Stromlieferanten als Verursacher einer klima- und umweltgefährdenden Energieerzeugung. Die gleichmäßige Verteilung der Strommengen und damit der Vergütungen dient dabei auch dem Verbraucherschutz, da eine Ungleichbehandlung oder eine übermäßige Abwälzung vermieden wird.

Neu ist die Verpflichtung zur Weitergabe nach Maßgabe eines der tatsächlichen Einspeisung des berücksichtigungsfähigen Stroms aus Erneuerbaren Energien entsprechenden Profils. Diese Regelung soll zur Vermeidung unnötiger Regelenergiekosten beitragen und entspricht damit sowohl dem Wunsch der Übertragungsnetzbetreiber als auch der letztlich abnahmepflichtigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Einspeisung des Stroms aus Erneuerbaren Energien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern unterliegt Schwankungen. Nach bisheriger Praxis wird der Strom vom jeweils aufnehmenden regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu einem gleichmäßigen Lastband transformiert. Um Planungssicherheit für Übertragungsnetzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu ermöglichen, muss das Profil rechtzeitig bekannt gegeben werden. Welcher Zeitraum hierfür erforderlich ist, richtet sich auch nach den Bedürfnissen der aufnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den Möglichkeiten, kurzfristig die benötigte Ausgleichsenergie zu erhalten. Da derzeit gerade bei kleineren Stadtwerken nicht immer Möglichkeiten vorhanden sind, auch in kürzester Frist die benötigte Differenzenergie zu beschaffen, und auch die Börse noch keine ausreichenden Mengen zur Verfügung stellen kann, ist es derzeit nicht ausreichend, wenn das Profil lediglich einige Tage im Voraus bekannt gegeben wird. Vielmehr wird nach Treu und Glauben eine so frühzeitige Bekanntgabe (ggf. Monate im Voraus) erforderlich sein, dass einen geordneten

Einbau des EEG-Stroms in die Planung des Elektrizitätsversorgers möglich ist. Es bleibt allerdings zunächst den Beteiligten überlassen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, wie die Profile ausgestaltet und die Fragen der Bekanntgabe gelöst werden können. Sollte dies nicht gelingen, kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Verordnungsermächtigung nach Absatz 6 Gebrauch machen. Ein für alle Beteiligten nach Treu und Glauben praktikierbarer Ansatz könnte eine drei Monate im Voraus für ein Quartal bekannt gegebene einfache Verteilung der Strommengen auf Hoch- und Schwachlastzeit sein. Das Profil bestünde dann aus einem Grund- und einem Spitzenlastprodukt.

Satz 5 regelt den Ausgleich von zu viel oder zu wenig gelieferten EEG-Mengen zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Höhe der Raten ist gleich bleibend zu gestalten und betrifft sowohl den tatsächlichen Ausgleich des Stroms wie auch der dazugehörigen Zahlungen.

Zukünftig trifft die Aufnahme- und Vergütungspflicht nach § 14 Abs. 3 auch Elektrizitätsunternehmen, die zu mehr als der Hälfte Strom aus Erneuerbaren Energien abgeben. Die alte Regelung, nach der diese Unternehmen ausgenommen wurden, hat mangels begünstigter Unternehmen keine Bedeutung erlangt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem alten § 11 Abs. 3. Eine Erstreckung der Abschläge auch auf die Energiemengen ist entbehrlich, da diese zeitnah weitergegeben werden.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Absatzes 5 dient der Ausführung des Ausgleichsystems. Neu eingefügt wurden auf Wunsch der Energiewirtschaft feste Fristen, um den Ablauf zu verbessern. Die Verpflichtung wird auch auf die Elektrizitätsversorgungsunternehmen erstreckt, die ihrerseits die nach Absatz 3 erforderlichen Daten zur Verfügung stellen müssen. Aufgrund des vorläufigen Ausgleichsystems ist außerdem eine Verpflichtung zur unverzüglichen Weitergabe aller relevanten Daten untereinander erforderlich geworden, damit diese Stufe möglichst genau an das erwünschte Verteilungsergebnis reichen kann.

Im Zuge dieser Änderungen ist es notwendig, den früher allgemein auf Netzbetreiber bezogenen Adressatenkreis zu teilen. Übertragungsnetzbetreiber müssen bis zum 30. September eines jeden Jahres den anderen Übertragungsnetzbetreibern eine Endabrechnung aller aufgenommenen und vergüteten Strommengen erstellen und gemäß § 15 Abs. 2 veröffentlichen. Damit sie in die Lage versetzt werden, dies auch tun zu können, müssen die nachgelagerten Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihrerseits bis zum 30. April eines jeden Jahres die in ihrem Bereich relevanten Daten ermitteln und als Endabrechnung zusammenstellen.

In Satz 2 ist das Recht eines jeden am Ausgleichssystem Beteiligten geregelt, von den anderen Beteiligten – Elektrizitätsversorgungsunternehmen und aller Netzbetreiber – eine Testierung ihrer Endabrechnungen zu verlangen. Hierfür haben sie jeweils einen Monat nach Ablauf der Vorlage-

frist Zeit, so dass die Übertragungsnetzbetreiber bis zum 30. Oktober und die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und sonstigen Netzbetreiber bis zum 30. Juni gegebenenfalls einen solchen Nachweis erbringen müssen.

Zu Absatz 6

Die neu eingefügte Ermächtigung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Erlass von Rechtsverordnungen soll die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsregelung sichern. Sie ist auch eine Konsequenz aus den Änderungen zur Weitergabe des Stroms aus Erneuerbaren Energien nach Absatz 3. Da sich die Wälzungsprofile aufgrund ihrer ständigen Veränderungen und regionalen Unterschiede nicht gesetzlich bestimmen lassen, ist eine Regelung nur durch Rechtsverordnung möglich, falls eine solche nicht durch eine Einigung der Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen entbehrlich bleibt.

Zu § 15 (Transparenz)

Der neu eingefügte § 15 dient dem Verbraucherschutz und der Transparenz des bundesweiten Ausgleichssystems.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird eine einheitliche Methode zur Berechnung der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz bedingten Kosten verankert. Damit soll gewährleistet werden, dass die von den berechtigten Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, veröffentlichten Zahlen vergleichbar sind. Die Berechnung der Differenzkosten nach dieser Vorschrift ist auch Voraussetzung der besonderen Ausgleichsregelung nach § 16. Die Umstellung auf das jeweilige Geschäftsjahr ist eine Folgeänderung zu § 16.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Netzbetreiber einschließlich der Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die dort benannten Angaben zu veröffentlichen. Diese neue Verpflichtung bedeutet für die Netzbetreiber nur einen geringen Mehraufwand, da sie ohnehin zur Ermittlung der nach § 14 auszugleichenden Strom- und Geldmengen die Daten erfassen und so aufbereiten müssen, dass diese veröffentlichungsfähig sind. Die Veröffentlichungspflicht führt jedoch zu einer erheblichen Steigerung der Transparenz des Systems der Strom- und Kostenwälzung. Die Verpflichtung steht im Interesse aller Beteiligten, da so unberechtigte Vorwürfe hinsichtlich Missbrauch und überhöhten Zahlungen auf allen Ebenen des Gesetzes vermieden werden können. Bezüglich der Veröffentlichung können die Netzbetreiber jedes Medium benutzen, das einem unbestimmten, weiten Personenkreis zugänglich ist, wie etwa das Internet. Insbesondere Regelernergie- und Netzausbaukosten können nach Satz 2 nicht gesondert angezeigt werden, weil sie bereits bei den Netznutzungsentgelten in Ansatz gebracht werden können.

Zu § 16 (Besondere Ausgleichsregelung)

Zu Absatz 1

Die vorgeschlagene Regelung ermächtigt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), den Anteil der Strommenge nach § 14 Abs. 3 Satz 1 zu begrenzen, den

Elektrizitätsversorgungsunternehmen anteilig an letztverbrauchende Unternehmen (als kleinster rechtlich selbständiger Einheit) des produzierenden Gewerbes weitergeben dürfen, um auf diese Weise die bei den Unternehmen durch dieses Gesetz anfallenden Kosten zu reduzieren.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind nach § 14 Abs. 3 als Verursacher einer klima- und umweltschädlichen Energieerzeugung verpflichtet, von den Übertragungsnetzbetreibern anteilig Strom im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1, den diese nach § 4 ff. EEG abgenommen und vergütet und mit den anderen Netzbetreibern nach § 5 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 1 und 2 ausgleichen haben, abzunehmen und mit dem bundesweit einheitlichen Durchschnittssatz zu vergüten. Im Ergebnis werden so alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu prozentual gleichen Anteilen zur Stromabnahme und -vergütung verpflichtet.

Das EEG regelt nicht, wie die Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit der abgenommenen und vergüteten Strommenge zu verfahren haben. Es stellt ihnen vielmehr frei, diese Strommenge an die von ihnen belieferten Letztverbraucher als Anteil des gesamten Strombezugs weiterzugeben. Die Differenzkosten zwischen dem gezahlten Durchschnittsvergütungssatz und den alternativen Bezugskosten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens werden in diesem Fall Bestandteil der Strombezugskosten der Letztverbraucher.

Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht für Unternehmen des produzierenden Gewerbes die Möglichkeit, einen Antrag an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu richten, um die Menge des weitergegebenen Stroms zu begrenzen. Durch die Begrenzung der Menge sollen die bei den betreffenden Unternehmen insgesamt anfallenden Stromkosten reduziert werden.

Zu Absatz 2

Mit den durch Absatz 2 vorgegebenen Nachweisanforderungen wird einerseits zum Ausdruck gebracht, unter welchen kumulativen materiellen Voraussetzungen von der Regelung Gebrauch gemacht werden kann. Andererseits wird deutlich gemacht, dass und auf welche Weise das letztverbrauchende Unternehmen den Nachweis hierüber zu erbringen hat. Die Nachweispflicht und das anschließende Verfahren sollen den notwendigen Verbraucherschutz dadurch sicherstellen, dass nur die Unternehmen, die die Kriterien erfüllen, im geregelten Umfang in den Genuss der besonderen Ausgleichsregelung gelangen.

Zu Satz 1

Zunächst erfordert Nummer 1 den Nachweis, dass und in welchem Umfang der Stromverbrauch aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle im letzten Geschäftsjahr vor der Antragstellung 10 Gigawattstunden überstiegen hat. Stromverbrauch aus Eigenerzeugung und Strom, der nicht aus dem öffentlichen Netz bezogen wird, wird nicht berücksichtigt, da dieser Strom nicht in den Ausgleichsmechanismus des EEG einbezogen ist.

Nummer 2 macht den Nachweis erforderlich, dass und in welchem Ausmaß das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens 15 Prozent über-

schreitet. Stromkosten sind in diesem Zusammenhang sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichteten Kosten einschließlich der Steuern, der Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), der Netzentgelte, eventueller Systemdienstleistungskosten, Preisaufschläge aufgrund von EEG und KWKG, Steuern, insbesondere der Stromsteuer abzüglich erwarteter Entlastungen gemäß § 10 StromStG. Umsatzsteuern finden keine Berücksichtigung. Der Terminus der Bruttowertschöpfung entspricht dem vom Statistischen Bundesamt in volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendeten Begriff. Die Bruttowertschöpfung umfasst nach Abzug sämtlicher Vorleistungen die insgesamt produzierten Güter und Dienstleistungen zu den am Markt erzielten Preisen und ist somit der Wert, der den Vorleistungen durch eigene Leistungen des Unternehmens hinzugefügt worden ist. Da die Stromkosten selbst nicht Teil der Bruttowertschöpfung sind, kann der Wert auch größer als 100 sein.

Nummer 3 verlangt den Nachweis, dass und in welchem Umfang ein Teil der von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufgenommenen Strommenge an das antragsstellende Unternehmen weitergereicht und von diesem selbst verbraucht wird.

Nummer 4 verlangt, dass der Letztverbraucher nachweist, wie hoch die von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Rechnung gestellte Differenz zwischen den nach § 14 Abs. 1 und 5 gezahlten Vergütungen und dessen durchschnittlichen Kosten für den von dritten bezogenen Strom ist. Das setzt voraus, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Differenzkosten im Sinne der vorgegebenen Definition ermittelt und dem Bundesamt diese Information zur Verfügung stellt. Die Bestimmung ist insofern im Zusammenhang mit Satz 2 zu lesen, der das Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, die Differenzkosten durch Testat nachzuweisen. Dabei basieren sämtliche Bestandteile der Differenzkosten auf Daten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Strombezugskosten für konventionellen Strom bleiben Netzentgelte u. Ä. außen vor, da diese weder beim konventionellen noch beim EEG-Bezug in Ansatz gebracht werden. Es sind die gesamten Mengen des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmens zu berücksichtigen, die an Letztverbraucher geliefert worden sind und damit Vergütungszahlungen nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und 5 ausgelöst haben. Unter den „durchschnittlichen Strombezugskosten“ ist das gewogene arithmetische Mittel zu verstehen. Es errechnet sich als Summe der mit den zugehörigen Strommengen multiplizierten unterschiedlichen Preise dividiert durch die gesamte von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogene Strommenge.

Zu Satz 2

Satz 2 verpflichtet die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, den betroffenen Unternehmen durch Testat den Nachweis zu erbringen, dass und in welchem Umfang die Strommenge nach § 14 Abs. 3 und die daraus resultierenden Differenzkosten tatsächlich an das Unternehmen weitergereicht werden. Die Begriffe des „Wirtschaftsprüfers“ und des „vereidigten Buchprüfers“ sind als bloße Bezeichnung des Berufsstands zu verstehen. Um eine Inkonsistenz mit den fortbestehenden Vorschriften des EEG zu vermeiden,

wurde von einer besonderen Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung abgesehen.

Zu Satz 3

Der vorgeschlagene Satz 3 bestimmt, in welcher Form die von Satz 1 verlangten Nachweise erbracht werden müssen. Die Begriffe des „Wirtschaftsprüfers“ und des „vereidigten Buchprüfers“ sind auch an dieser Stelle als bloße Bezeichnung des Berufsstands zu verstehen.

Zu Satz 4

Satz 4 definiert den Begriff der Abnahmestelle. Es ist dabei nicht auf die einzelne Kuppelstelle zwischen Netz und Betrieb abzustellen sondern vielmehr eine wertende Zusammenfassung aller an einem Betriebsgrundstück vorhandenen Verbindungsstellen vorzunehmen, um technischen Zwängen, etwa der Bezug aus Netzen verschiedener Spannungsebenen, oder Vorkehrungen, wie beispielsweise mehrere Verbindungen, um in Revisionszeiten die Stromversorgung nicht zu gefährden, Rechnung zu tragen.

Zu Satz 5

Nach Satz 5 kann anstelle eines Unternehmens auch ein selbständiger Unternehmensteil von den Kosten dieses Gesetzes teilweise befreit werden, wenn bei diesem die Voraussetzungen gegeben sind. Bei einem selbständigen Unternehmensteil kann es sich nicht um eine eigene Rechtspersönlichkeit handeln, da ansonsten bereits ein eigenständiges Unternehmen vorliegen würde. Insbesondere externe Standorte eines Unternehmens fallen damit in den Anwendungsbereich dieser Regelung. Anknüpfend an das Wort „selbständig“ kann in diesem Sinne nur ein Teil eines Unternehmens verstanden werden, der in der Lage ist, als solcher rechtlich wie tatsächlich ein eigenes Unternehmen bilden zu können. Es muss sich demnach um eine organisatorische Einheit handeln, die sowohl zu unternehmerischen als auch planerischen Entscheidungen in der Lage ist.

Zu Absatz 3

Hinter der Regelung steht der Ausgleichsmechanismus der §§ 5 und 14 EEG, der Stromflüsse und Vergütungszahlungen aneinander koppelt. Vor diesem Hintergrund erfolgt in Absatz 3 eine Umrechnung von Kosten in Kilowattstunden. Da die Strombezüge des Unternehmens jedoch schwanken können, wird die Strommenge nicht in absoluten Zahlen, sondern als Prozentsatz des Strombezuges festgesetzt. Diese Festsetzung gilt nur für die Strommenge, die über 10 Prozent des Stromfremdbezugs hinausgeht. Bis zu 10 Prozent darf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle keine Begrenzung vornehmen.

Satz 2 bestimmt, dass die Begrenzung der anteilig an das Unternehmen weitergereichten Strommenge zu einer Reduzierung der Mehrkosten auf 0,05 Cent je Kilowattstunde führen soll, um den betroffenen Unternehmen größtmögliche Planungssicherheit zu ermöglichen. Die Entscheidung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beruht auf dem Durchschnittsvergütungssatz nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und 5 EEG, der in dem von der Entscheidung betroffenen Zeitraum erwartet wird. Dieser Vergütungssatz ist

nicht mit Sicherheit vorherzusagen. Das Bundesamt muss daher insoweit eine Prognoseentscheidung treffen. Diese Prognoseentscheidung soll auch dann Grundlage der Entscheidung bleiben, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der tatsächliche Durchschnittsvergütungssatz von der Prognose abweicht.

Zu Absatz 4

Der vorgeschlagene Absatz 4 stellt klar, dass die Belastungen für die nicht privilegierten Stromverbraucher infolge dieser Regelung maximal um 10 Prozent steigen dürfen. Sofern diese Grenze überschritten werden sollte, würde sich der von den begünstigten Unternehmen abzunehmende Prozentsatz erhöhen. Der Prozentsatz muss für alle Unternehmen einheitlich, d. h. als gleich hoher Prozentsatz, festgelegt werden. Satz 2 stellt klar, dass für das Jahr 2005 auch die Strommengen bei der Berechnung der Mehrbelastung der sonstigen Verbraucher zu berücksichtigen sind, die von Entscheidungen nach bisherigem Recht erfasst sind und gemäß § 21 weitergelten.

Zu Absatz 5

Der vorgeschlagene Absatz 5 enthält Vorschriften über das Verfahren. Das Bundesamt trifft die Entscheidung über die Begrenzung und teilt diese dem antragstellenden Unternehmen per Bescheid mit. An die jeweils betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber hat es sodann jeweils eine Durchschrift dieses Bescheides zu schicken.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Fachaufsicht über die zuständigen Arbeitseinheiten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Zu Absatz 7

Der vorgeschlagene Absatz 7 integriert § 16 in den Ausgleichsmechanismus der §§ 5 und 14 EEG.

Zu Absatz 8

Der vorgeschlagene Absatz 8 zielt darauf ab, die Neuregelung in dem Erfahrungsbericht nach § 20 EEG regelmäßig zu überprüfen.

Zu § 17 (Herkunftsnachweis)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, welche den Mitgliedstaaten auferlegt, den Erzeugern von Strom aus Erneuerbaren Energien die Möglichkeit zu geben, sich für den von ihnen erzeugten Strom einen Herkunftsnachweis ausstellen zu lassen. Abweichend von den Begriffsdefinitionen dieses Gesetzes muss daher hier unmittelbar auf die Begrifflichkeiten der Richtlinie 2001/77/EG Bezug genommen werden. Ferner soll die Möglichkeit Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien durch überwachte Stellen auszustellen, dem Verbraucherschutz dienen.

Zu Absatz 1

Um einen zuverlässigen Umgang mit den Anforderungen zu gewährleisten, soll die Aufgabe der Ausstellung des Herkunftsnachweises bei Umweltgutachtern bzw. Umweltgutachterorganisationen im Sinne des Umweltauditgesetzes liegen, die von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) überwacht werden.

Zu Absatz 2

Die Richtlinie 2001/77/EG macht keine detaillierten Vorgaben über die Form des Herkunftsnachweises. Um zu vermeiden, dass verschiedenartige Herkunftsnachweise gebraucht werden, deren Aussagegehalt unter Umständen wesentlich voneinander abweicht, schreibt Absatz 2 einen Mindestgehalt an differenzierten Angaben vor. Der Angabenkatalog soll sicherstellen, dass die Abnehmer des Stroms alle nötigen Angaben erhalten, um das Stromangebot selbst beurteilen zu können. Dazu gehört auch das Wissen darüber, ob und inwieweit der Strom (nur) anteilig aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wurde (siehe Buchstabe a).

Zu Absatz 3

Absatz 3 soll die missbräuchliche Verwendung des Herkunftsnachweises verhindern.

Zu § 18 (Doppelvermarktungsverbot)

Die Vorschrift soll verhindern, dass die positiven Umwelteigenschaften des Stroms aus Erneuerbaren Energien, insbesondere die Tatsache, dass kein zusätzliches Kohlendioxid entsteht, mehrfach entlohnt wird. Zu diesem Zweck wird in Absatz 1 verboten, dass der Strom aus Erneuerbaren Energien selbst mehrfach vermarktet wird. In Absatz 2 wird das Verbot auf entsprechende Nachweise ausgeweitet. Auch das in ein Gasnetz eingespeiste Biogas fällt unter dieses Verbot.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird zur Klarstellung neu in das Gesetz eingefügt. Eine inhaltliche Änderung zur alten Rechtslage ist damit nicht verbunden. Die Regelung stellt klar, dass eine mehrfache Vermarktung des Stroms aus Erneuerbaren Energien oder des in ein Gasnetz eingespeisten Biogases nicht zulässig ist. Dies dient dem Schutz der Stromabnehmer, die entweder freiwillig einen höheren Preis im Rahmen einer gesonderten Vermarktung des Stroms aus Erneuerbaren Energien bezahlen oder infolge einer Weitergabe der EEG-Vergütung durch die Netzbetreiber einen anteiligen Beitrag zur Finanzierung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien leisten.

Eine mehrfache Vermarktung des selben Stroms widerspricht den Grundgedanken des Gesetzes. Die Vergütungssätze sollen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber konventionell erzeugtem Strom ausgleichen und den Marktzutritt von Strom aus Erneuerbaren Energien ermöglichen. Die Höhe der Vergütung der §§ 5 bis 12 ist so gewählt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb grundsätzlich möglich ist. Soweit Anlagenbetreiber die Vergütungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, überwiegt das Interesse der Stromverbraucher an einer auf das notwendige Maß begrenzten finanziellen Inanspruchnahme. Das Interesse der Anlagen-

betreiber an einer Gewinnerhöhung durch gleichzeitige Inanspruchnahme zusätzlicher Einkommensquellen muss dahinter grundsätzlich zurückstehen. Es ist nicht Ziel des EEG, die Gewinne der Anlagenbetreiber zu erhöhen, sondern den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern. Weiterhin möglich bleibt allerdings die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen durch so genannte Spenden- oder Bonusmodelle im Ökostromhandel.

Das Doppelvermarktungsverbot ist auch für diejenigen Anlagenbetreiber gerechtfertigt, deren Strom nicht nach diesem Gesetz vergütet wird. Auch sie können den Strom sowie die ökologischen Vorteile der Gewinnung nur einmal nutzen. Eine mehrfache Nutzung bedeutete eine Täuschung der Verbraucher, wenn sie etwa für die vermeintliche Lieferung von Ökostrom einen erhöhten Preis zahlen müssten. So ist eine gleichzeitige Vermarktung als Ökostrom und eine Teilnahme am Emissionshandel unzulässig.

Auch die Einbeziehung des in ein Gasnetz eingespeisten Biogases ist gerechtfertigt, da ein Netzbetreiber möglicherweise nicht nachvollziehen kann, ob das Gas nicht auch an einen weiteren Anlagenbetreiber erfolgt ist. Eine solche Handlung würde sowohl die Anlagenbetreiber, die gegebenenfalls ihren Vergütungsanspruch verlieren könnten, als auch die betroffenen Netzbetreiber schädigen, da diese dann ohne dazu verpflichtet zu sein, überhöhte Vergütung gezahlt haben.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 soll ebenfalls dem Missbrauch vorbeugen. Deshalb wird es den Anlagenbetreibern untersagt, jede Art von Nachweisen, die sie für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erhalten (einschließlich so genannter CO₂-Zertifikate), weiterzugeben. Der Begriff der Weitergabe ist dabei weit auszulegen. Darunter ist jede Handlung zu verstehen, die eine andere Person berechtigen soll, den Nachweis zu anderen als internen Prüfzwecken zu verwenden. Falls ein Anlagenbetreiber einen Nachweis dennoch weitergibt, verliert er für den Zeitraum, für den der Nachweis ausgestellt ist, den Anspruch auf die Vergütung nach diesem Gesetz. Es steht dem Anlagenbetreiber somit frei, auf die garantierte Einspeisevergütung verzichten und den betreffenden Nachweis – und damit indirekt seinen Strom aus Erneuerbaren Energien – auf andere Art wirtschaftlich zu nutzen.

Zu § 19 (Clearingstelle)

Die Bestimmung greift die bislang in § 10 Abs. 3 enthaltene Regelung auf.

Zu § 20 (Erfahrungsbericht)

Die Regelung dient dazu, den Grad der Marktdurchdringung und die technologische Entwicklung bei Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu beobachten und gegebenenfalls Hinweise auf die Notwendigkeit zur Anpassung der Höhe der Vergütungssätze für Neuanlagen zu erhalten.

Zu Absatz 1

Um bereits erste Erfahrungen mit den neuen Regelungen dieses Gesetzes berücksichtigen zu können, wird der Be-

richtstermin angepasst. Die übrigen Änderungen in Satz 1 sind Folgeänderungen oder sprachlicher Natur.

Neu eingefügt wird Satz 2, der eine zusätzliche Berichtspflicht bezüglich der Auswirkungen von ebenerdigen Fotovoltaikanlagen auf die Belange des Natur- und Landschaftschutzes vorsieht. Damit wird ein Instrument verankert, mit dem es erleichtert wird, möglicherweise durch die Neuregelung des § 11 auftretende Konflikte zu beobachten und bei Bedarf Änderungen vornehmen zu können.

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 dient der Transparenz und der Ermittlung der für einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich erforderlichen Vergütungshöhen. Die Regelung soll darüber hinaus Missbrauch unterbinden und die Funktionsfähigkeit des Gesetzes sichern. Von der Offenlegungspflicht sind die Betreiber derjenigen Anlagen ausgenommen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind.

Zu § 21 (Übergangsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift geht grundsätzlich davon aus, dass für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in Betrieb genommenen Anlagen die Vergütungsbestimmungen der bisher geltenden Regelung einschließlich der Regelung über die Vergütungsdauer, zu denen auch die Vorschrift des § 7 Abs. 1 des EEG in der bisherigen Fassung für die vor dem 1. April 2000 in Betrieb genommene Altanlagen zählt, fortgelten sollen, weil es regelmäßig keiner zusätzlichen finanziellen Anreize bedarf, um diese Anlagen wirtschaftlich weiter betreiben zu können. Damit wird zugleich klar gemacht, dass die übrigen neuen Bestimmungen (die §§ 1 bis 4 und 12 bis 20 dieses Gesetzes) sowie diejenigen Teile der §§ 5 bis 11 dieses Gesetzes, die weder die Vergütungshöhe noch die Vergütungsdauer regeln oder diese beeinflussen, auch auf ältere Anlagen Anwendung finden. Damit gelten für bestehende Anlagen etwa die von § 3 Abs. 5 neuer Fassung abweichende bisherige Leistungsdefinition des § 4 Satz 2 Halbsatz 2 für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Deponie-, Gruben- und Klärgas, wohingegen die Regelung des § 11 Abs. 5 alter Fassung nicht weiter gilt. Insoweit besteht für eine Fortgeltung der bisherigen Regelungen keine Veranlassung. Die Anwendung unterschiedlicher Bestimmungen würde die Gefahr von Rechtsunsicherheiten und Unstimmigkeiten mit sich bringen.

Von dem Grundsatz, dass die bisherige Regelung hinsichtlich Vergütungshöhe und -dauer für bestehende Anlagen fortgelten soll, macht Satz 2 einige Ausnahmen, hinter denen unterschiedliche Motive stehen:

Nummer 1: Die hier in Bezug genommene Vorschrift des § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes für Strom aus großen Laufwasserkraftwerken betrifft die Erneuerung von bestehenden bzw. die erstmalige Inbetriebnahme von Ersatzanlagen, die wegen ihrer Anlagengröße aus dem Anwendungsbereich der bisherigen Regelung im EEG herausfielen. Ohne die Anwendbarkeit auf ältere Anlagen würde § 6 Abs. 2 leer laufen.

Nummer 2: Parallel zu der in § 13 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der

Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des EEG getroffenen Regelung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie kommen Biomasseanlagen, die nach dem 31. Dezember 2003 aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden mit diesem Zeitpunkt in den Genuss der Regelungen des neuen § 8.

Nummer 3: Die Bestimmung sieht die (sinngemäße) Anwendung des neuen § 8 Abs. 2 auf bestehende Biomasseanlagen vor, für die nach Satz 1 im Übrigen die Vergütungsbestimmung des § 5 der bisherigen Regelung im EEG fortgelten soll. Dieser Vorschrift bedarf es, weil sich die Marktsituation dahin entwickelt hat, dass auch bestehende Biomasseanlagen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können, wenn ausschließlich Pflanzenmaterial und Gülle zum Einsatz kommt, da auf dem Markt keine ausreichenden Mengen an energiereichen Kofermenten verfügbar sind bzw. sein werden.

Nummer 4: Diese Regelung stellt klar, dass die Regelung des § 8 Abs. 5 Satz 2 wie auch bisher ebenfalls für bestehende Anlagen gilt.

Nummer 5: Die mit der Klausel für anwendbar erklärte Bestimmung zur Berechnung des Referenzertrages bei Windkraftanlagen bereinigt eine gewisse Rechtsunsicherheit. Für eine Aufrechterhaltung der korrespondierenden Alt-Regelung besteht daher kein Anlass.

Nummer 6: Die Regelung ist infolge des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich geworden. Für Anlagen die nicht die Vergütungssätze gemäß des Vorschaltgesetzes erhalten, würde die Regelung des Satzes 1 zu einer unbeabsichtigten Vergütungserhöhung führen.

Nummer 7: Diese Vorschrift ist erforderlich um eine Kollision zwischen Satz 1 und § 13 der bisherigen Regelung zu verhindern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Übergangsfrist für Windenergieanlagen an weniger guten Standorten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Geltung der Biomasseverordnung als Verordnung im Sinne des § 8 Abs. 6.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Übergangsregelung für die Besondere Ausgleichsregelung nach § 16. Danach gelten für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge, die bisherigen Regelungen fort, es sei denn, dass der Antragsteller bereits im Besitz einer über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus geltenden begünstigenden Entscheidung ist. Der Ausschluss dieser Unternehmen ist gerechtfertigt, da die sie begünstigenden Entscheidungen über den Zeitpunkt des voraussichtlichen Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus gelten und sie daher in den Genuss der Wirkung nach Satz 2 kommen. Danach wird die Wirkung aller Entscheidungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam sind, bis zum 31. Dezember 2004 verlängert, um einen nahtlosen Übergang zwischen der bisherigen und der neuen Regelung zu ermöglichen. Entscheidungen die

über den 31. Dezember 2004 hinaus gelten, werden nach Satz 3 mit diesem Tag unwirksam, wenn das begünstigte Unternehmen nach diesem Gesetz im Jahr 2004 fristgerecht einen Antrag für das Jahr 2005 stellt. Diese Wirkung entfällt jedoch dann, wenn die Entscheidung nach diesem Gesetz rechtskräftig abgelehnt worden ist. Die rückwirkende zeitliche Begrenzung dieser Bescheide ist verhältnismäßig, da diese Regelung zum einen nur für Anträge gelten kann, die nach dem Beschluss der Bundesregierung über dieses Gesetz gestellt werden und zum anderen die Wirkung von einem Verhalten des begünstigten Unternehmens abhängt, das insoweit ein Wahlrecht besitzt.

Zur Anlage (zu § 10 Abs. 1 und 4)

Die im Anhang enthaltenen Vorschriften werden mit Ausnahme der Verweisungen auf neuere technische Richtlinien und einer Vorschrift zur Ermittlung des voraussichtlichen Ertrages von Windenergieanlagen im Wesentlichen unverändert fortgeschrieben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Umweltauditgesetzes)

Die Erstreckung der in § 15 Abs. 6 des Umweltauditgesetzes vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten und sonstigen Pflichten der Umweltgutachter auf Tätigkeiten außerhalb des Umweltauditgesetzes ermöglicht es der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft (DAU) mbH als zuständiger Zulassungs- und Aufsichtsstelle, bei jeder Art des Tätigwerdens von Umweltgutachtern aufgrund anderer Rechtsvorschriften ihre Aufsicht effektiv wahrzunehmen. Die Sicherstellung einer Aufsicht über die Stellen, welche die Herkunftsnachweise ausstellen, ist zur Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG erforderlich.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

C. Anhang
Entwicklung der Mindestvergütungssätze

1. Zu § 6 EEG: Mindestvergütungen für Strom aus Wasserkraft

Jahr der Inbetriebnahme	Anlagen bis 5 MW	
	bis einschließlich 500 kW in ct/kWh	bis einschließlich 5 MW in ct/kWh
2004	7,67	6,65
2005	7,59	6,58
2006	7,51	6,51
2007	7,43	6,44
2008	7,36	6,38
2009	7,29	6,32
2010	7,22	6,26
2011	7,15	6,20
2012	7,08	6,14
2013	7,01	6,08

Jahr der Inbetriebnahme	Erneuerung von Anlagen ab 5 MW bis einschließlich 150 MW				
	bis einschließlich 500 kW in ct/kWh	bis einschließlich 10 MW in ct/kWh	bis einschließlich 20 MW in ct/kWh	bis einschließlich 50 MW in ct/kWh	bis einschließlich 150 MW in ct/kWh
2004	7,67	6,65	6,10	4,56	3,70
2005	7,59	6,58	6,04	4,51	3,66
2006	7,51	6,51	5,98	4,46	3,62
2007	7,43	6,44	5,92	4,42	3,58
2008	7,36	6,38	5,86	4,38	3,54
2009	7,29	6,32	5,80	4,34	3,50
2010	7,22	6,26	5,74	4,30	3,47
2011	7,15	6,20	5,68	4,26	3,44
2012	7,08	6,14	5,62	4,22	3,41
2013	–	–	–	–	–

2. Zu § 7 EEG: Mindestvergütungen für Strom aus Deponiegas, Klärgas und Grubengas

Jahr der Inbetriebnahme	Stromgewinnung in Brennstoffzellen		
	bis einschließlich 500 kW in ct/kWh	bis einschließlich 5 MW in ct/kWh	nur für Grubengas ab 5 MW in ct/kWh
2004	8,67	7,65	7,65
2005	8,52	7,52	7,52
2006	8,37	7,39	7,39
2007	8,22	7,26	7,26
2008	8,08	7,13	7,13
2009	7,94	7,01	7,01
2010	7,80	6,89	6,89
2011	7,66	6,77	6,77
2012	7,53	6,65	6,65
2013	7,40	6,54	6,54

Jahr der Inbetriebnahme	Sonstige Anlagen		
	bis einschließlich 500 kW in ct/kWh	bis einschließlich 5 MW in ct/kWh	nur für Grubengas ab 5 MW in ct/kWh
2004	7,67	6,65	6,65
2005	7,52	6,52	6,52
2006	7,37	6,39	6,39
2007	7,22	6,26	6,26
2008	7,08	6,13	6,13
2009	6,94	6,01	6,01
2010	6,80	5,89	5,89
2011	6,66	5,77	5,77
2012	6,53	5,65	5,65
2013	6,40	5,54	5,54

3. Zu § 8 EEG: Mindestvergütungen für Strom aus Biomasse

Jahr der Inbetriebnahme	Anlagen im Sinne von Absatz 2		
	bis einschließlich 150 kW in ct/kWh	bis einschließlich 500 kW in ct/kWh	bis einschließlich 5 MW in ct/kWh
2004	14,00	12,40	11,40
2005	13,77	12,20	11,22
2006	13,54	12,01	11,05
2007	13,32	11,82	10,88
2008	13,10	11,63	10,71
2009	12,89	11,45	10,55
2010	12,68	11,27	10,39
2011	12,48	11,09	10,23
2012	12,28	10,92	10,08
2013	12,08	10,75	9,93

Jahr der Inbetriebnahme	Anlagen im Sinne von Absatz 3		
	bis einschließlich 150 kW in ct/kWh	bis einschließlich 500 kW in ct/kWh	bis einschließlich 5 MW in ct/kWh
2004	12,50	10,90	9,90
2005	12,27	10,70	9,72
2006	12,04	10,51	9,55
2007	11,82	10,32	9,38
2008	11,60	10,13	9,21
2009	11,39	9,95	9,05
2010	11,18	9,77	8,89
2011	10,98	9,59	8,73
2012	10,78	9,42	8,58
2013	10,58	9,25	8,43

Jahr der Inbetriebnahme	Anlagen, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 und von Absatz 3 erfüllen		
	bis einschließlich 150 kW in ct/kWh	bis einschließlich 500 kW in ct/kWh	bis einschließlich 5 MW in ct/kWh
2004	15,00	13,40	12,40
2005	14,77	13,20	12,22
2006	14,54	13,01	12,05
2007	14,32	12,82	11,88
2008	14,10	12,63	11,71
2009	13,89	12,45	11,55
2010	13,68	12,27	11,39
2011	13,48	12,09	11,23
2012	13,28	11,92	11,08
2013	13,08	11,75	10,93

Jahr der Inbetriebnahme	Sonstige Anlagen			
	bis einschließlich 150 kW in ct/kWh	bis einschließlich 500 kW in ct/kWh	bis einschließlich 5 MW in ct/kWh	bis einschließlich 20 MW in ct/kWh
2004	11,50	9,90	8,90	8,40
2005	11,27	9,70	8,72	8,23
2006	11,04	9,51	8,55	8,07
2007	10,82	9,32	8,38	7,91
2008	10,60	9,13	8,21	7,75
2009	10,39	8,95	8,05	7,60
2010	10,18	8,77	7,89	7,45
2011	9,98	8,59	7,73	7,30
2012	9,78	8,42	7,58	7,15
2013	9,58	8,25	7,43	7,01

4. Zu § 9 EEG: Mindestvergütungen für Strom aus Geothermie

Jahr der Inbetriebnahme	bis einschließlich 5 MW in ct/kWh	bis einschließlich 10 MW in ct/kWh	bis einschließlich 20 MW in ct/kWh	ab 20 MW in ct/kWh
2004	15,00	14,00	8,95	7,16
2005	15,00	14,00	8,95	7,16
2006	15,00	14,00	8,95	7,16
2007	15,00	14,00	8,95	7,16
2008	15,00	14,00	8,95	7,16
2009	15,00	14,00	8,95	7,16
2010	14,85	13,86	8,86	7,09
2011	14,70	13,72	8,77	7,02
2012	14,55	13,58	8,68	6,95
2013	14,40	13,44	8,59	6,88

5. Zu § 10 EEG: Mindestvergütungen für Strom aus Windenergie

Jahr der Inbetriebnahme	Windenergieanlagen an Land		Offshore-Anlagen	
	Anfangsvergütung in ct/kWh	Endvergütung in ct/kWh	Anfangsvergütung in ct/kWh	Endvergütung in ct/kWh
2004	8,70	5,50	9,10	6,19
2005	8,53	5,39	9,10	6,19
2006	8,36	5,28	9,10	6,19
2007	8,19	5,17	9,10	6,19
2008	8,03	5,07	8,92	6,07
2009	7,87	4,97	8,74	5,95
2010	7,71	4,87	8,57	5,83
2011	7,56	4,77	5,71	5,71
2012	7,41	4,67	5,60	5,60
2013	7,26	4,58	5,49	5,49

6. Zu § 11 EEG: Mindestvergütungen für Strom aus solarer Strahlungsenergie

Jahr der Inbetriebnahme	Anlagen im Sinne von Absatz 2 Satz 1			Sonstige Anlagen in ct/kWh
	bis einschließlich 30 kW in ct/kWh	ab 30 kW in ct /kWh	ab 100 kW in ct /kWh	
2004	57,40	54,60	54,00	45,70
2005	54,53	51,87	51,30	43,42
2006	51,80	49,28	48,74	41,25
2007	49,21	46,82	46,30	39,19
2008	46,75	44,48	43,99	37,23
2009	44,41	42,26	41,79	35,37
2010	42,19	40,15	39,70	33,60
2011	40,08	38,14	37,72	31,92
2012	38,08	36,23	35,83	30,32
2013	36,18	34,42	34,04	28,80

Jahr der Inbetriebnahme	Anlagen im Sinne von Absatz 2 Satz 2		
	bis einschließlich 30 kW in ct/kWh	ab 30 kW in ct /kWh	ab 100 kW in ct /kWh
2004	62,40	59,60	59,00
2005	59,53	56,87	56,30
2006	56,80	54,28	53,74
2007	54,21	51,82	51,30
2008	51,75	49,48	48,99
2009	49,41	47,26	46,79
2010	47,19	45,15	44,70
2011	45,08	43,14	42,72
2012	43,08	41,23	40,83
2013	41,18	39,42	39,04

